

- 1. Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)**
- 2. Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)**
- 3. Änderung des Gebührentarifs (GT)**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV)	7
1.1.1 Historischer Überblick	7
1.1.2 Rechtsform	7
1.1.3 Finanzielle Lage	8
1.1.4 Prämienentwicklung	8
1.1.5 Volkswirtschaftliche Bedeutung	8
1.1.6 Versicherungsobligatorium und Monopol	9
1.1.7 Zusatzversicherungen	10
1.1.8 Solidargemeinschaft der kantonalen Gebäudeversicherungen	10
1.1.8.1 Rückversicherungsverband und Risikogemeinschaft	10
1.1.8.2 Sicherheit bei Erdbeben	10
1.1.8.3 Wirksamkeit	11
1.2 Revisionsbedarf	11
1.3 Schwerpunkt der Gesetzesrevision	11
1.3.1 Im Allgemeinen	11
1.3.2 Rechssetzungskompetenz	12
1.3.3 Zusammensetzung der Verwaltungskommission	12
1.3.4 Vorsitz der Verwaltungskommission	12
1.3.5 Personalwesen	12
1.3.6 Zeitgemässes Schätzungsverfahren	13
1.3.7 Reservefonds	13
1.3.8 Beteiligungsmöglichkeiten der SGV	13
1.3.9 Monopolabgabe	13
1.3.10 Stärkung der Elementarschadenprävention	13
1.3.11 Beschaffung Feuerwehr	14
1.3.12 Ausbau Rechtsmittelweg/Einspracheverfahren	14
1.4 Vernehmlassungsverfahren	14
2. Verhältnis zur Planung	14
3. Auswirkungen	14
3.1 Für die Versicherten	14
3.2 Für den Kanton	14
3.3 Für die Gemeinden	14
3.4 Vollzugsmassnahmen	15
3.5 Wirtschaftlichkeit	15
3.6 Nachhaltigkeit	15
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	15
4.1 Beschlussesentwurf 2: Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes	15
4.1.1 Gebäudeversicherungsgesetz	15
4.1.2 Staatspersonalgesetz	49
4.1.3 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches	50
4.2 Beschlussesentwurf 1: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn	50
4.3 Beschlussesentwurf 3: Änderung des Gebührentarifs	51
5. Rechtliches	51
6. Antrag	51

Beilagen

Beschlussesentwurf 1
Synopsis Verfassung des Kantons Solothurn
Beschlussesentwurf 2
Synopsis Gebäudeversicherungsgesetz
Beschlussesentwurf 3
Synopsis Gebährentarif

Vernehmlassungsentwurf

Vernehmlassungsentwurf

Kurzfassung

Das Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 hat sich grundsätzlich bewährt. Dies gilt insbesondere für die tragenden Elemente des Gesetzes, die obligatorische Feuer- und Elementarschadenversicherung im Monopol für alle Gebäude auf dem Kantonsgebiet, die Rechtsform der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) als eine öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Anstalt des kantonalen Rechts sowie das System des Sicherns und Versicherns, wonach die SGV im Bereich der Prävention und des Feuerwehrwesens hoheitliche Aufgaben wahrnimmt und mit gezielten Beitragsleistungen auf eine Senkung von Schadensquote und Schadenskosten hinwirkt. In den rund 50 Jahren seit Inkrafttreten des Gebäudeversicherungsgesetzes haben sich indessen in allen Regelungsbereichen (Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehrwesen, Elementarschadenhilfe) diverse Entwicklungen ergeben, denen das Gesetz nicht mehr hinreichend Rechnung trägt und die eine Totalrevision unumgänglich erscheinen lassen. Zusammengefasst werden mit der Revisionsvorlage die folgenden Ziele verfolgt:

- Erlass eines zeitgemässen, bürgerfreundlichen Gesetzes, das die wesentlichen Entwicklungen (Gesellschaft, Klimawandel, Technik, Versicherungsmathematik, organisatorische Belange und rechtliche Vorgaben) berücksichtigt und die geltenden Regelungen soweit nötig aktualisiert und modernisiert;
- Beibehaltung der im Gebäudeversicherungsgesetz von 1972 verankerten Kompetenz der SGV zum Erlass des Prämientarifs sowie weiterer rechtsetzender Reglemente in einem engen, technischen, vom Gesetz genannten Bereich, was eine Änderung der Kantonsverfassung erfordert;
- Anpassung auf organisatorischer Ebene unter Berücksichtigung der Richtlinien des Kantons Solothurn zur Public Corporate Governance (PCG) sowie Erweiterung der Kompetenzen der SGV im Personalwesen;
- Abschaffung der Schätzungskommissionen der Amteien zugunsten eines zeitgemässen, unbürokratischen und effizienten Schätzungsverfahrens, das die regionale Verankerung der Schätzerinnen und Schätzer und den Milizgedanken weiterhin gewährleistet;
- Festlegung der Deckungsreserven aufgrund von versicherungsmathematischen Berechnungen anhand des Risikoumfelds der SGV, und nicht mehr wie heute nach einer starren Promille-Regel;
- Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Beteiligung der SGV an Zusammenschlüssen mit anderen öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgern in Gesellschaftsform zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben;
- Ersatz der Monopolabgabe auf dem Prämienertag der SGV durch eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende, angemessene Überschussabgabe;
- Stärkung der Elementarschadenprävention mit Blick auf die Zunahme von Extremwetterereignissen und Grossschäden zufolge des Klimawandels, insbesondere Erweiterung der Beitrags- und Beratungsdienstleistungen sowie Präzisierung der Schadenverhütungspflicht der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer;
- Zentralisierung der Beschaffung im Feuerwehrwesen zwecks Entlastung des jährlichen finanziellen und organisatorischen Feuerwehraufwands der Gemeinden;
- Angleichung der Beitragsgewährung aus dem Elementarschadenfonds an die Richtlinien des «Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» (fondssuisse);

- Ausbau des Rechtsschutzes mit einem vorgelagerten kostenlosen Einspracheverfahren gegen die Verfügungen der SGV.

Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes.

1. Ausgangslage

1.1 Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV)

1.1.1 Historischer Überblick

Der Kanton Solothurn errichtete im Jahre 1809 als einer der ersten von heute 19 Kantonen eine Brandversicherungsanstalt, bei der alle auf dem Kantonsgebiet gelegenen Gebäude obligatorisch zu versichern waren. Möglich war dazumal noch ein freiwilliger Selbstbehalt von bis zu $\frac{1}{4}$ des Schätzungswerts. Auch war die Brandsteuer resp. die Versicherungsprämie noch nicht fix bestimmt, sondern wurde nach dem sog. Umlageverfahren festgelegt.

1899/1901 wurden der Brandschutz (Kaminfegerwesen, Feuerschau etc.) und das Feuerwehrwesen in das Gebäudeversicherungsgesetz einbezogen und der SGV Vollzugsaufgaben übertragen. Bei dieser Gelegenheit wurde der Versicherungsschutz auf Bestandteile und Zugehör ausgedehnt.

Nach grossen Naturkatastrophen zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde 1930 die Verordnung über die Versicherung von Elementarschäden erlassen. Diese sah einen Selbstbehalt von 15 % oder mindestens 100 Franken vor. 1947 wurde die Elementarschadenversicherung dann im Gebäudeversicherungsgesetz verankert. Gleichzeitig wurde die Bauversicherung eingeführt und als oberstes Leitungsorgan der Anstalt eine Verwaltungskommission mit Vertretern aus interessierten Kreisen eingesetzt. Zudem übernahm die SGV von den Gemeinden die Kosten der kommunalen Feuerschau.

Bei der letzten Gesamtrevision 1972 wurde die Zeitwertversicherung durch die Neuwertversicherung abgelöst und schweizweit erstmalig die Wiederaufbaupflicht gestrichen. Weitere wesentliche Revisionspunkte waren die Aufhebung des Selbsthalts für Elementarschäden sowie die Einführung des Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (Elementarschadenfonds).

Im Sinne von «Sichern und Versichern» stellt die SGV heute als moderner Dienstleister nicht nur einen umfassenden solidarischen Versicherungsschutz für Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden auf dem ganzen Kantonsgebiet sicher, sondern nimmt integral auch vielfältige Aufgaben im Brandschutz und Feuerwehrwesen wahr und richtet substantiell Beitragsleistungen an die Prävention und Intervention aus.

1.1.2 Rechtsform

Die SGV ist eine öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Anstalt des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für Einheiten, die hoheitliche Aufgaben erfüllen und Dienstleistungen im Monopol erbringen, ist dies nach einhelliger Auffassung, so auch nach den Corporate-Governance Richtlinien des Bundes, die richtige Rechtsform. Weder die spezialgesetzliche oder privatrechtliche Aktiengesellschaft noch die Genossenschaft sind geeignete Alternativen. Sämtliche kantonalen Gebäudeversicherungen sind heute denn auch als öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Anstalten organisiert.

1.1.3 Finanzielle Lage

Die SGV verfügt als öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Anstalt über ein eigenes Vermögen und ist entsprechend finanziell vom Staatshaushalt losgelöst. Sie ist auch nicht mit einem Dotationskapital ausgestattet, sondern finanziert sich vollständig selber aus den Prämien der Versicherten und deren Beiträge an die Prävention und Intervention, den Kapitalerträgen sowie den Löschbeiträgen. Für die Verbindlichkeiten der SGV haftet ausschliesslich das Vermögen der Anstalt; es besteht keine Staatsgarantie. Die SGV ist nicht gewinnorientiert. Allfällige Überschüsse, die nach Bildung der notwendigen Rückstellungen verbleiben, werden den Schadendeckungsreserven zugewiesen.

Die SGV versicherte im Geschäftsjahr 2021 101'312 Gebäude mit einer Versicherungssumme von insgesamt 91,1 Mrd. Franken (exkl. Gebäude im Bau). Der Prämienertag betrug 28,1 Mio. Franken (Nettoprämien), der Ertrag aus den Präventions- und Interventionsbeiträgen 17,4 Mio. Franken (inkl. Privatversicherer). Dem stehen durchschnittliche jährliche Schadenzahlungen von 15 Mio. Franken für Brandschäden und 8 Mio. Franken für Elementarschäden, Beiträge für die Feuerwehren und Wasserversorgungen von 10,3 Mio. Franken, Präventionsbeiträge und Aufwendungen von 0,8 Mio. Franken und 2,6 Mio. Franken für Rückversicherungsprämien gegenüber.

Die SGV pflegt eine risikobasierte Anlage- und Rückversicherungsstrategie. Die 518 Mio. Franken Finanzanlagen werden aufgrund einer klaren und laufend überprüften Strategie angelegt. Die Schadendeckungsreserven betragen mittlerweile 321 Mio. Franken, was 3,5 % der Versicherungssumme entspricht. Aufgrund von Schadensimulationen werden zusätzlich Rückversicherungsverträge mit dem Interkantonalen Risikoverband so abgeschlossen, dass die Schäden jederzeit ausbezahlt werden können. Die finanzielle Situation der SGV ist gesund und gesichert.

1.1.4 Prämienentwicklung

Die Prämiengestaltung der SGV basiert auf dem Grundsatz des Solidaritätsprinzips: Die Prämien sind so günstig wie möglich und so hoch wie notwendig. Ihre solide Kapitalausstattung erlaubt es dabei, die Prämien über Jahre konstant zu halten. Seit der letzten geringfügigen Erhöhung im Jahre 2006, die aufgrund der grossen Elementarschäden in den Jahren 1999 und 2005 erforderlich wurde, konnte die SGV im Rahmen der Vereinfachung des Prämientarifs und dem Ziel eines zukünftigen Einheitstarifs zwei Prämienreduktionen im 2015 und 2020 realisieren. Seither liegt der durchschnittliche Prämienersatz bei 50 Rappen/1'000 Franken Versicherungskapital. Im Vergleich zu den Prämien der Privatassekuranz in Kantonen, welche keine kantonale Gebäudeversicherung kennen, ist der Prämienersatz der SGV in der Regel halb so hoch.

1.1.5 Volkswirtschaftliche Bedeutung

Die SGV entfaltet in ihrem Aufgabenbereich bedeutende volkswirtschaftliche Wirkungen.

Werden Gebäude durch Feuer- oder Elementarereignisse beschädigt oder zerstört, übernimmt die SGV die Kosten in der Regel zum Neuwert. Dies ermöglicht den Geschädigten die Wiederherstellung des Gebäudes, auch wenn dessen Zeitwert erheblich unter dem Neuwert lag. Zugleich haben die ausführenden Bauunternehmen die Sicherheit, dass die Wiederherstellungskosten gedeckt sind und müssen sich nicht um die Solvenz der Bauherrschaft kümmern. Durch die Neuwertversicherung fliessen so jährliche Schadenzahlungen von rund 23 Mio. Franken als regionale Investition in die Wiederherstellung beschädigter oder zerstörter Bausubstanz.

Durch das Versicherungsobligatorium und die unbegrenzte Leistungspflicht der SGV entsteht auch bei grossen Schadenfällen für die Versicherten keine Notlage aus dem Verlust von Bausubstanz. Der Einsatz von Spenden bei Elementarkatastrophen ist nicht notwendig – im Gegensatz

zu den Erfahrungen in Kantonen ohne öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung, in denen nach der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung des Bundes eine Deckungsobergrenze gilt.

Die SGV ist von Gesetzes wegen verpflichtet, im Schadenfall zuerst die Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger zu befriedigen. Dieser Schutz bleibt auch bei Nichtbezahlung der Prämie sowie bei teilweiser oder gänzlicher Verwirkung des Entschädigungsanspruchs durch die Versicherten erhalten. Er ist für das Hypothekarkreditwesen von grundlegender Bedeutung.

Die SGV erfüllt eigenfinanziert wichtige Vollzugsaufgaben im Brandschutz und Feuerwehrewesen und leistet erhebliche Beiträge an die Löschwasserversorgung, die Ausbildung und Material- und Fahrzeugbeschaffung für die Feuerwehren, die Förderung des Brandschutzes sowie an Massnahmen zum Schutz der Gebäude vor Elementarereignissen. Trotz der günstigen Prämien fliesen so knapp 1/3 der Prämieinnahmen in die Prävention und Intervention als langfristige Investitionen in die Sicherheit zum Wohle der Bevölkerung, während dieser Aufwand in Kantonen ohne öffentliche Gebäudeversicherung von der öffentlichen Hand getragen werden muss. Die SGV entlastet damit den kommunalen und kantonalen Haushalt in substantieller Weise.

1.1.6 Versicherungsobligatorium und Monopol

Seit rund 200 Jahren besteht im Kanton Solothurn eine Versicherungspflicht für Gebäude in Verbindung mit dem Versicherungsmonopol der SGV. Das Monopolkonzept ist volkswirtschaftlich legitimiert und weist gegenüber der Versicherung im Wettbewerb gewichtige Vorteile auf:

- Das Monopol garantiert eine lückenlose Versicherung aller Gebäude auf dem Kantonsgebiet nach dem Grundsatz der Solidarität. Dies erlaubt einen vernünftigen und tragbaren Risikoausgleich zwischen guten und schlechten Risiken. Es erfolgt keine Risikoselektion. Auch risikoreiche Objekte geniessen grundsätzlich Versicherungsschutz und werden nicht übermässig belastet. Bei solchen Risiken kann zudem präventiv eingewirkt werden.
- Es werden keine Gewinne ausgerichtet. Die Versicherung erfolgt nach dem Kostendeckungsprinzip. Allfällige Überschüsse werden zur Erhöhung des risikotragenden Kapitals verwendet und in die Reserven eingelegt oder den Versicherten in Form von Prämienermässigungen zurückgewährt.
- Es fallen keine Wettbewerbskosten an für Akquisition, Vertriebsorganisation, Werbung u.a., wofür die Privatversicherer rund einen Drittel der Prämien verwenden.
- Mit dem Monopol ist der Doppelauftrag der SGV (Sichern und Versichern) verbunden. Neben der flächendeckenden Versicherung von Feuer- und Elementarschäden vollzieht sie zugleich integral hoheitliche Präventions- und Interventionsaufgaben des Kantons und richtet substantielle Beitragsleistungen aus. Die Bündelung von Prävention, Intervention und Versicherungstätigkeit führt zu positiven Synergieeffekten, die den Schadenverlauf und die Prämien günstig beeinflussen.
- Insgesamt können wesentlich tiefere Prämien angeboten werden als bei der Versicherung im Wettbewerb. Eine Deregulierung würde vor allem für das Massengeschäft (Kleinkunden) sowie schlechte Gebäuderisiken erheblich höhere Prämien nach sich ziehen und hätte für den Kanton negative volkswirtschaftliche Folgen.
- Die SGV haftet unbeschränkt für den Ersatz der versicherten Schäden, im Gegensatz zu den Privatversicherungen in den monopolfreien Kantonen, für die in der Elementarschadenversicherung pro Ereignis eine obere Deckungsgrenze gilt.
- Der Verbund der kantonalen Gebäudeversicherungen ermöglicht einen effizienten interkantonalen Risiko- und Rückversicherungsausgleich.

Wie das Bundesgericht wiederholt feststellte, ist das Monopol mit der verfassungsrechtlich garantierten Wirtschaftsfreiheit vereinbar. Es wurde als solches auch im Rahmen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (Direktversicherungsabkommen; SR 0.961.1) und in den weiteren Verträgen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit anerkannt. Die Vereinigung der Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) liess im Jahre 2018 die Vereinbarkeit der bestehenden Gebäudeversicherungsmonopole bezüglich der Dienstleistungsfreiheit und der Beihilfenregelung der Europäischen Union (EU) gutachterlich untersuchen. Basierend auf der Annahme, dass das relevante Binnenmarktrecht der EU in der Schweiz gemäss der Praxis in der EU auf dem Markt für Gebäudeversicherungen angewendet wird, gelangte das Gutachten zum Schluss, dass das Gebäudeversicherungsmonopol eine zulässige Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt. Weiter wird betont, dass aufgrund der eindeutig nachweisbaren ökonomischen Vorteile der Monopollösung diese Beschränkung gerechtfertigt ist, um eine umfassende Versicherung für die Grundeigentümerschaft zu tiefen Kosten anbieten zu können. Die Beihilfenregelung der EU ist nur insoweit tangiert, als der Monopolversicherer auch im Wettbewerbsbereich tätig ist. Dies ist bei der SGV nicht der Fall (siehe Ziffer 1.1.7). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Versicherungsmonopol auf effiziente und preisgünstige Weise die umfassende und lückenlose Versicherung von Gebäuden gegen Feuer- und Elementarschäden zum Wohl und Schutze der Eigentümerschaft sichert. Es handelt sich um ein bewährtes und volkswirtschaftlich sinnvolles Konzept, das im Kanton Solothurn sowie in 18 weiteren Kantonen fest etabliert ist und an dem auch in Zukunft uneingeschränkt festgehalten wird.

1.1.7 Zusatzversicherungen

Im Gegensatz zu anderen kantonalen Gebäudeversicherungen bietet die SGV keine freiwilligen Zusatzversicherungen in Konkurrenz mit der Privatassekuranz an. Die Totalrevision soll diesbezüglich keine Änderung mit sich bringen. Vorschläge für weitere Deckungen wurden deshalb nicht weiterverfolgt. Dies gilt insbesondere auch für Biber Schäden. Im Übrigen ist nicht ausgeschlossen, dass Biberaktivitäten wie Dammbau oder Untergraben von Hängen im Einzelfall als Teilursache in Verbindung mit einem versicherten Elementarereignis einen von der SGV gedeckten Schaden verursachen.

1.1.8 Solidargemeinschaft der kantonalen Gebäudeversicherungen

1.1.8.1 Rückversicherungsverband und Risikogemeinschaft

Die kantonalen Gebäudeversicherungen haben im Jahr 1910 den Interkantonalen Rückversicherungsverband (IRV) gegründet, um die spezifischen Rückversicherungsbedürfnisse der Gebäudeversicherungen zu günstigen Bedingungen abzudecken. Eine besondere Gefahrengemeinschaft, die im Rahmen des IRV anfangs der 1990er Jahre entwickelt und aufgebaut worden ist, bildet die Interkantonale Risikogemeinschaft für Elementarschäden (IRG) der kantonalen Gebäudeversicherungen. Die IRG ermöglicht den kantonalen Gebäudeversicherungen im Unterschied zu den privaten Sachversicherungen ohne Deckungsbegrenzung für Elementarschäden aufzukommen. Sie enthält Elemente einer aktiven Rückversicherung und ist ein gegenseitiges Leistungsversprechen der im IRV zusammengeschlossenen Gebäudeversicherungen, ohne dass dafür eine Prämie bezahlt werden muss. Der Grundgedanke besteht darin, dass die kantonalen Gebäudeversicherungen sich gegenseitig, proportional zu ihrem Versicherungskapital, solidarische Unterstützung leisten, wenn der Jahresschaden im Bereich der Elementarschadenversicherung die für jede einzelne Gebäudeversicherung individuell berechnete Grossschadengrenze übersteigt.

1.1.8.2 Sicherheit bei Erdbeben

Die Folgen eines Erdbebens sind nicht versichert. Die kantonalen Gebäudeversicherungen, darunter auch die SGV, gründeten jedoch den Schweizerischen Pool für Erdbebendeckung. Dieser

stellt seinen Mitgliedern im Fall eines Erdbebens pro Kalenderjahr maximal 2 Milliarden Franken zur Verfügung. Dadurch hat die SGV die Möglichkeit, bei schweren Ereignissen einen Teil des Schadens zu übernehmen und damit die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer zu unterstützen.

1.1.8.3 Wirksamkeit

Die Wirksamkeit der Solidargemeinschaft der kantonalen Gebäudeversicherungen wurde in mehreren Katastrophenjahren wie 1999 und 2005 eindrücklich bewiesen. In diesen beiden Jahren wurden durch die Versicherungsanstalten, ihre Rückversicherung sowie die IRG insgesamt 1,9 Milliarden Franken Elementarschäden gedeckt. Die Schäden wurden ohne obere Limitierung pro Ereignis zum Neuwert vergütet.

Demgegenüber gilt für die Privatassekuranz nach der Aufsichtsverordnung des Bundes eine Limite von 1 Milliarde Franken. Übersteigt die von allen Versicherern für ein Elementarereignis ermittelte Entschädigung diese Obergrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen entsprechend gekürzt.

1.2 Revisionsbedarf

Das geltende Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 hat sich grundsätzlich bewährt. Dies gilt insbesondere für die tragenden Elemente des Gesetzes, die obligatorische Feuer- und Elementarschadenversicherung für alle Gebäude im Kanton, das Versicherungsmonopol der SGV, deren Rechtsform als eine öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Anstalt des kantonalen Rechts sowie das System des Sicherns und Versicherns, wonach die SGV im Bereich der Prävention und des Feuerwehrwesens hoheitliche Aufgaben wahrnimmt und mit gezielten Beitragsleistungen auf eine Senkung von Schadensquote und Schadenskosten hinwirkt. Daran wird unverändert festgehalten, und zwar auch in gesetzessystematischer Hinsicht, indem die Regelungsbereiche Versicherung, Prävention und Intervention zusammen mit dem Elementarschadenfonds in einem Erlass vereint bleiben.

Das Gebäudeversicherungsgesetz ist indessen in die Jahre gekommen und trägt vielen gesellschaftlichen, technischen und organisatorischen Entwicklungen wie auch gewissen rechtlichen Vorgaben nicht mehr genügend Rechnung. Im Rahmen der Vernehmlassung der Teilrevision des GVG von 2019 wurde von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden eine Totalrevision gefordert. Der Regierungsrat setzte in der Folge in Zusammenarbeit mit der Verwaltungskommission der SGV eine Begleitgruppe ein mit Vertretern von Interessengruppen aus dem Regelungsbereich des Gesetzes (Hauseigentümerverband, Gemeinden, Feuerwehr u.a.) zur Überprüfung einer nicht abschliessenden Liste von Schlüsselthemen (RRB 2019/1085 vom 9. Juli 2019). Basierend auf den von der Begleitgruppe verabschiedeten Lösungsvorschlägen legte der Regierungsrat die Stossrichtung der Revision fest und beauftragte das Volkswirtschaftsdepartement mit der Weiterbearbeitung des Gesetzgebungsprojekts (RRB 2021/600 vom 27. April 2021).

1.3 Schwerpunkt der Gesetzesrevision

1.3.1 Im Allgemeinen

Das revidierte GVG soll den Anforderungen an ein zeitgemässes, bürgerfreundliches Gesetz entsprechen und die wesentlichen gesellschaftlichen Veränderungen sowie die neusten technischen Möglichkeiten und die versicherungsmathematisch relevanten Themen berücksichtigen. An bewährten Strukturen und Abläufen im Gebäudeversicherungswesen wie auch an der Gesetzessystematik (ein Gesetz für die Regelungsgegenstände Versicherung, Prävention, Feuerwehrwesen und Elementarschadenfonds) wird festgehalten. Die geltenden Inhalte werden soweit nötig aktualisiert und für neue Herausforderungen, wie z. B. die Elementarschadenprävention im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen, wird eine zweckmässige Regelung geschaffen.

1.3.2 Rechsetzungskompetenz

Die Verwaltungskommission hat sämtliche Reglemente der SGV beschlossen, wie Prämientarif, Festlegung der einheitlichen Grundlage für die Gebäudeversicherungswerte, Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben, einen Teil der Kommandoakten etc. Diese Erlasse erfolgten gestützt auf § 5 GVG. Die geltende Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Kantonsverfassung; KV; BGS 111.1), in Kraft getreten am 1. Januar 1988, sieht bei neuen Erlassen keine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Anstalten des kantonalen Rechts vor (vgl. Art. 79 Abs. 2 KV: «Der Regierungsrat erlässt Verordnungen auf der Grundlage und im Rahmen der Gesetze, Staatsverträge und Konkordate.»). Im Gebäudeversicherungsbereich bestehen nach wie vor rechtsetzende Reglemente, welche die Verwaltungskommission erlassen hat (vgl. z. B. § 5 Abs. 3 Satz 2 GVG). Solche Reglemente gelten nach Art. 142 Abs. 1 KV weiter; «... Änderungen richten sich nach dieser Verfassung». Gestützt auf § 5 GVG wurde an der Praxis der Rechtsetzungskompetenz der Verwaltungskommission festgehalten, nicht zuletzt aus Gründen der Praktikabilität und Zweckmässigkeit. So ist etwa der Prämientarif nicht nur ausgesprochen versicherungstechnischer Natur, sondern es besteht auch ein besonderes Bedürfnis, den Tarif bedarfs- und zeitgerecht an rasch wechselnde Verhältnisse anpassen zu können. Ähnlich verhält es sich bei den weiteren rechtssetzenden Erlassen der SGV.

Ein Anliegen der bevorstehenden Revision des GVG liegt in der Anpassung der KV dahingehend, dass es der SGV auch inskünftig möglich sein soll, in Bereichen rechtsetzend tätig zu sein, die vorwiegend technischer Natur oder sich rasch wandelnden Verhältnissen unterworfen sind. Vorgesehen ist die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für die Delegation von Rechtsetzungskompetenzen in bestimmten, im Gesetz klar umschriebenen Regelungsbereichen an die SGV.

Vorgeschlagen wird ein entsprechender neuer Abs. 4 in Art. 99 KV. Zusätzlich ist die Unterstellung unter ein kantonsrätliches Einspruchsrecht analog dem Verordnungsveto gemäss Art. 79 Abs. 3 KV vorgesehen.

1.3.3 Zusammensetzung der Verwaltungskommission

Mit der vorgesehenen Regelung werden die Richtlinien des Kantons Solothurn zur Public Corporate Governance konsequent umgesetzt. Diese gebieten die Besetzung des obersten SGV-Leitungsorgans nach fachlichen Kriterien wie Versicherungstechnik, Risk Management, Finanzen, Compliance etc., was mit einer Zunahme der marktkonform auszugestaltenden Entschädigungen einhergeht. Zudem entfällt die Regierungsvertretung in der Verwaltungskommission, da die Doppelfunktion als Mitglied des obersten Leitungsorgans der SGV (nach geltendem Recht sogar mit Vorsitzfunktion) sowie zugleich als Mitglied der Aufsichts- und Wahlbehörde die gebotene Unabhängigkeit der staatlichen Aufsicht in Frage stellt und mit den PCG-Richtlinien des Kantons nicht vereinbar ist. Der Regierungsrat soll sich auf eine treuhänderische Aufsichts- und Kontrolltätigkeit beschränken und nicht zugleich auch für die Oberleitung und Führung der SGV oder gar für operative Detailfragen wie die Anstellung des Personals zuständig sein.

1.3.4 Vorsitz der Verwaltungskommission

Die Wahl des oder der Vorsitzenden erfolgt durch den Regierungsrat.

1.3.5 Personalwesen

Vorgesehen bleibt die Unterstellung unter den GAV analog der SoH. Der Regierungsrat wird aber befugt, die Anstellung an die SGV zu delegieren, wobei die Einzelheiten in der Verordnung über das Personalrecht vom 25. Juni 2007 (Personalrechtsverordnung; PRV; BGS 126.31) zu regeln sind.

1.3.6 Zeitgemässes Schätzungsverfahren

Im Schätzungsverfahren soll künftig der technische Fortschritt genutzt werden. Eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen ist nötig für eine qualitative und wirtschaftliche Optimierung des Schätzungsverfahrens. Mit einer Differenzierung des Schätzungsverfahrens sollen insbesondere Revisionsschätzungen effizienter und wirtschaftlicher durchgeführt werden können. Anstelle der dreiköpfigen Schätzungskommissionen der Amteien tritt ein zeitgemässes, unbürokratisches Schätzungsverfahren, das jedoch die regionale Verankerung der Schätzerinnen und Schätzer und den Milizgedanken weiterhin gewährleistet.

1.3.7 Reservefonds

Bisher wurde im GVG der Reservefonds statisch in der Höhe von 2.5 bis 4.5 Promille des Versicherungsbestandes festgelegt. Solche starre Promille-Reserve-Regeln sind aus heutiger Sicht nicht mehr sachgerecht. Künftig soll der Reservefonds aufgrund von versicherungsmathematischen Berechnungen anhand des Risikoumfelds der SGV festgelegt werden. Eine Staatsgarantie ist wie bisher nicht vorgesehen.

1.3.8 Beteiligungsmöglichkeiten der SGV

Die SGV soll sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit andern öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgern, insbesondere den kantonalen Gebäudeversicherungen, zusammenschliessen und sich an gemeinschaftlichen Gesellschaften beteiligen können. Heute ist dies beim Interkantonalen Feuerwehr-Ausbildungszentrum (ifa) und der International Fire Academy (IFA) der Fall, die beide in Form der einfachen Gesellschaft zusammen mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung betrieben werden. Zur Risikobegrenzung und Schaffung einer der Grösse der beiden Gesellschaften angemessenen Organisationsform ist deren Umwandlung in Aktiengesellschaften überfällig. Eine solche Umwandlung wird indessen erst mit der Gesetzesrevision möglich.

1.3.9 Monopolabgabe

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts erweist sich die bestehende Monopolabgabe auf dem Prämienenertrag der SGV (§ 35bis GVG) als nicht mehr verfassungskonform. Da die SGV wegen ihren hoheitlichen Aufgaben gemäss § 90 Abs. 1 litera b) des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz; BGS 614.11) steuerbefreit ist, soll die Monopolabgabe durch eine den Anforderungen der Verfassung entsprechende und angemessene Überschussabgabe auf dem Gewinn der SGV ersetzt werden.

1.3.10 Stärkung der Elementarschadenprävention

Aufgrund des Klimawandels und der damit verbundenen Zunahme von Extremwetterereignissen und Grossschäden ist es wichtig, dass in verstärktem Umfang Massnahmen zur Elementarschadenprävention getroffen werden. Raumplanerische Massnahmen haben dabei einen hohen Stellenwert und Nutzen. Die SGV soll mit ihrem Fachwissen bei der Erarbeitung der Gefahrenkarten und deren Umsetzung in der Nutzungsplanung mitwirken und zur Risikoreduktion beitragen können. Zudem soll mit Beiträgen an Objekt- und an Arealschutzmassnahmen bei bestehenden Gebäuden eine Risikominderung möglichst kostengünstig realisiert werden können. Wesentlich ist daneben auch, dass die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer selbst in einem vernünftigen Rahmen die nötigen Objektschutzmassnahmen ergreifen. Die Schadenverhütungspflicht wird zu diesem Zweck präzisiert und der Regierungsrat erhält die Kompetenz zur Festlegung der massgebenden Schutzziele.

1.3.11 Beschaffung Feuerwehr

Auf Verordnungsstufe ist vorgesehen, dass der Beitrag der SGV an die nach den Kommandoakten zu beschaffenden Mittel der Feuerwehren (persönliche Ausrüstung, Material, Gerätschaften und Fahrzeuge) substantiell erhöht und der jährliche Feuerwehraufwand der Gemeinden dadurch erheblich reduziert wird. Die beabsichtigte Beitragserhöhung lässt sich indessen nur angemessen finanzieren, wenn die SGV im Gegenzug künftig die Mittel der Feuerwehren zentral beschaffen und entsprechend einen Volumenrabatt erzielen kann.

1.3.12 Ausbau Rechtsmittelweg/Einspracheverfahren

Die SGV wickelt jährlich unzählige Geschäfte ab und trifft eine Vielzahl von Verfügungen, bei denen eine gewisse Schematisierung unerlässlich ist und die entsprechend dem Einzelfall nicht immer gerecht werden. Wer mit einer Verfügung nicht einverstanden ist, dem steht heute indessen nur die Beschwerde ans Verwaltungsgericht offen, was mit Aufwand und Kosten verbunden und wenig versichertenfreundlich ist. Der Rechtsmittelweg soll deshalb mit einem vorgelagerten kostenlosen Einspracheverfahren ergänzt und an die Besonderheit des Versicherungsgeschäfts angepasst werden. Die Versicherten erhalten so die Möglichkeit, allfällige Einwände in einem einfachen Verfahren vorzubringen und von der SGV vertieft prüfen zu lassen. Die Einsprache soll dabei gegen alle Verfügungen der SGV möglich sein.

1.4 Vernehmlassungsverfahren

Über die Vorlage wurde vom ... bis ... ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es haben sich ... Vernehmlasser daran beteiligt:

[Wird nach der Vernehmlassung ergänzt]

2. Verhältnis zur Planung

Der Abschluss des mit Regierungsratsbeschluss vom 27. April 2021 in Auftrag gegebenen Gesetzgebungsprojekts ist mit Inkrafttreten am 1. Juli 2024 vorgesehen. Neben den üblichen Meilensteinen Mitberichtsverfahren, Vernehmlassungsverfahren und Behandlung in den beratenden Kommissionen des Kantonsrates unterliegt die Vorlage aufgrund der vorgesehenen Änderung der Kantonsverfassung dem obligatorischen Referendum.

3. Auswirkungen

3.1 Für die Versicherten

Die Totalrevision lässt sich für die Versicherten kostenneutral umsetzen.

3.2 Für den Kanton

Da die Abgabe an den Kanton nicht mehr auf dem Prämienertag erhoben wird, sondern auf dem je nach Geschäftsverlauf mehr oder weniger hohen Jahresüberschuss, ist sie im Ausgangspunkt grösseren Schwankungen unterworfen. In einem normalen Geschäftsjahr dürfte sie sich aber weiterhin in der heutigen Grössenordnung bewegen.

3.3 Für die Gemeinden

Die vorgesehene Zentralisierung der Beschaffung der Mittel der Feuerwehren wird die jährliche Feuerwehrrechnung der Gemeinden substantiell entlasten (um ca. 1.4 Mio. Franken).

3.4 Vollzugsmassnahmen

Die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes wird eine Totalrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 13. Januar 1987 (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.112) nach sich ziehen.

3.5 Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit ist mit dieser Revision gegeben. Durch das differenzierte Schätzungsweise, welches weniger Personal benötigt, die Beschaffungsvereinfachung für die Gemeinden und der Skaleneffekt bei der zentralen Ausschreibung sowie die gezielte Verstärkung der Elementarschadenprävention für einen moderateren Schadenverlauf im Hinblick auf den Klimawandel durch die SGV werden Massnahmen umgesetzt, die auch längerfristig ein finanzoptimiertes Agieren der SGV garantieren. Durch die Anwendung von versicherungsmathematischen Methoden können die Reserven regelmässig den Veränderungen im Versicherungsbereich und Risikoumfeld der SGV sowie der Dynamik des Finanzmarktes angepasst werden. Die ergebnisabhängige Berechnung der Monopolabgabe inkl. Limitierung kann die SGV finanziell entlasten, insbesondere in schadenreichen Jahren und/oder schwierigen Zeiten an den Finanzmärkten.

3.6 Nachhaltigkeit

Die Schweiz stützt sich auf das Nachhaltigkeitsverständnis der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung («Brundtland-Kommission»). Anzustreben ist demnach eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können. Die Bundesverfassung (BV; SR 101) erklärt die nachhaltige Entwicklung in Art. 2 Abs. 2 («Zweck») zu einem Staatsziel und fordert in Art. 73 («Nachhaltigkeit») Bund und Kantone dazu auf, «ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits» anzustreben.

Der Kanton Solothurn erfüllt mit dieser Revisionsvorlage die Vorgaben an die Nachhaltigkeit. Einerseits wird mit der frühzeitigen Elementarschadenprävention dem Klimawandel wesentlich Rechnung getragen. Davon profitieren Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie die hypothekengebenden Finanzinstitute durch frühzeitige Planung bei Neu- und Umbauten mit verhältnismässig geringen Investitionen. Andererseits wird mit der Weiterführung einer Versicherungspflicht für alle Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer im Kanton Solothurn die soziale Sicherheit und Selbsthilfe unter sämtlichen Gebäudeeigentümern auf lange Sicht zu günstigen Konditionen weitergeführt. Die Solvenz der SGV ist mit der Bildung der Reserven nach versicherungstechnisch anerkannten Methoden und deren regelmässigen Überprüfung durch eine externe Fachperson dauerhaft gesichert. Die SGV legt im Übrigen seit Jahren in ihrer Anlagepolitik ein besonderes Augenmerk auf die Thematik der Nachhaltigkeit. Als Mitglied der Ethos-Stiftung ist sich die SGV als Investorin der ethischen, ökologischen und sozialen Verantwortung bewusst und berücksichtigt diese bei den Anlageentscheiden.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Beschlussesentwurf 2: Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes

4.1.1 Gebäudeversicherungsgesetz

GESETZ ÜBER DIE GEBÄUDEVERSICHERUNG, DEN BRANDSCHUTZ UND DIE ELEMENTARSCHADENPRÄVENTION, DIE FEUERWEHR UND DEN ELEMENTARSCHADENFONDS

Der Gesetzestitel wird dahingehend angepasst, dass anstelle von «Brandverhütung» nun mehr zutreffend von Brandschutz und Elementarschadenprävention und anstelle von «Elementarschadenhilfe» von Elementarschadenfonds die Rede ist.

1. Die Solothurnische Gebäudeversicherung

1.1 Rechtsstellung, Aufgaben und Mittel

§ 1 Rechtsform und Sitz

Die Rechtsform der SGV bleibt unverändert. Sie ist eine öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 52 Abs. 2 ZGB. Als solche ist die SGV selbst Trägerin von Rechten und Pflichten, verfügt über ein eigenes Vermögen und kann für ihre Verbindlichkeiten haftbar gemacht werden. Sie ist partei- und prozessfähig und handelt im gesetzlichen Rahmen autonom.

§ 2 Aufgaben

Der SGV ist eine doppelte Aufgabe zugewiesen, das «Sichern und Versichern». Gegenüber dem bisherigen Zweckartikel wird präzisiert, dass die Gebäude «zu möglichst günstigen Prämien» zu versichern sind (Abs. 1). Dies folgt aus dem Grundgedanken der öffentlichen Monopolversicherung und bildet das übergeordnete Ziel der Tätigkeit der SGV. Diesem Ziel dient auch die Förderung von Massnahmen zur Prävention und Abwehr von Feuer- und Elementarschäden (Abs. 2). Die SGV gewährt dabei nicht nur Beiträge, sondern bietet auch Beratungsdienstleistungen an und trifft weitere Förderungsmassnahmen. Daneben erfüllt sie im Brandschutz und Feuerwesen hoheitliche Aufgaben als kantonale Vollzugsbehörde, soweit ihr solche Aufgaben durch Gesetz übertragen werden (Abs. 3). Der Vollständigkeit halber wird in Abs. 4 festgehalten, dass die SGV in ihrem Aufgabenbereich die erforderlichen Verfügungen erlässt. Dies gilt generell, soweit das Gesetz nicht eine andere Handlungsform (Vertrag u.a.; vgl. § 5) vorsieht.

§ 3 Mittel

Die SGV verfügt weder über ein Dotationskapital noch wird sie anderweitig durch den Kanton alimentiert. Sie beschafft sich die von ihr benötigten Mittel selbst, und zwar in erster Linie durch die Versicherungsprämien und die Präventions- und Interventionsbeiträge. Dazu zählen auch die hier nicht mehr ausdrücklich erwähnten «Löschbeiträge» der Privatversicherer (vgl. § 32). Weitere Mittel ergeben sich aus Kapitalerträgen, Gebühren, Zuwendungen sowie Abgeltungen von Leistungen, die Dritten gegenüber erbracht werden. Zudem kann die SGV bei Bedarf auch auf ihre Deckungsreserven zurückgreifen. Dabei ist klar, dass die geäußerten Mittel zweckgebunden sind und nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verwendet werden dürfen. Dies wird im Gesetz nicht mehr ausdrücklich erwähnt.

Am Ausschluss einer Staatsgarantie wird festgehalten. Wie in allen übrigen Kantonen haftet für die Verbindlichkeiten der Gebäudeversicherung ausschliesslich das Anstaltsvermögen (Abs. 2).

§ 4 Reserven

Im Versicherungsbereich besteht die wichtigste Aufgabe der SGV darin, ihre Leistungsbereitschaft zu gewährleisten, d.h. ihre Leistungspflicht nachhaltig in allen Schadenfällen erfüllen zu können. Zu diesem Zweck hat sie ausreichende Sicherheiten in Form von Reserven zu bilden. In älteren Gebäudeversicherungsgesetzen wurde die Höhe der Reserven noch als Zahl oder Promillesatz festgelegt, meist in Abhängigkeit zum Versicherungskapital oder dem Jahresprämientrag, so auch in § 37 des geltenden Gesetzes (im Minimum 2,5 ‰ und im Maximum 4,5 ‰ des

Versicherungsbestandes). Demgegenüber hat sich heute die Erkenntnis durchgesetzt, dass solche starren Vorgaben nicht zweckmässig sind. Das Risiko einer Versicherung weist keinen unmittelbaren Zusammenhang zum Versicherungskapital oder zu den Jahresprämien auf. Gesetzlich vorgegebene Reservehöhen können eine Erhöhung der Reserven bzw. der Prämieinnahmen erfordern, obwohl dies aufgrund der Risikosituation nicht notwendig ist. In der modernen Versicherungspraxis wird die Höhe der Sicherheiten deshalb nicht nach fixen Vorgaben festgelegt, sondern periodisch nach versicherungstechnisch anerkannten Methoden ermittelt. Zur Anwendung gelangt in der Privatassekuranz dabei der Swiss Solvency Test (SST), der in Übereinstimmung mit Solvency II der EU als Risikomass an einem 200-Jahres-Ereignis (= Expected Shortfall) anknüpft. Die SGV kann sich sinngemäss an den Vorschriften der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung des Bundes zur Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen orientieren, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Bestimmungen nicht alle gleichermassen passend sind für die Besonderheiten einer kantonal öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt (limitierte Risikodiversität betreffend Geografie und Produkteangebot). Abgestellt wird deshalb in der Risikoberechnung aktuell auf das vom Interkantonalen Rückversicherungsverband (IRV) empfohlene und von zahlreichen kantonalen Gebäudeversicherungen herangezogene Risikomass von zwei Ereignissen alle 200 Jahre zum Sicherheitsniveau 99,5 %. Dieses Risikomass wird im Gesetz verbindlich festgelegt. Eine Prämienveränderung ist nicht vorgesehen.

Mit Rücksicht auf die Komplexität der Berechnung ist es geboten, dass die Höhe der Reserven periodisch durch eine externe Fachperson überprüft wird. In Betracht fallen Personen, die über den Titel «Aktuar SAV» oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Der Titel «Aktuar SAV» wird durch die Schweizerische Aktuarvereinigung verliehen und setzt ein versicherungsmathematisches Studium oder ein Ergänzungsstudium sowie eine dreijährige aktuarielle Tätigkeit voraus. Das Prüfmandat kann auch einer juristischen Person übertragen werden, die über entsprechend ausgebildete Mitarbeitende verfügt. Erwähnt sei hier insbesondere der Interkantonale Rückversicherungsverband (IRV), der seinen Mitgliedern in Anlehnung an den SST einen Test anbietet, der die besonderen Gegebenheiten der Gebäudeversicherungen (v.a. IRG und Erdbebenpool) mitberücksichtigt.

§ 5 Risikoabdeckung und Kooperationen

Die SGV soll weiterhin Rückversicherungsverträge abschliessen und sich an Versicherungsgemeinschaften, Pools und Rückversicherungsinstitutionen beteiligen bzw. solchen Organisationen als Mitglied beitreten können (lit. a). Solche Vereinbarungen und Beteiligungen sind für eine ausreichende Risikoabdeckung unabdingbar.

Im Interesse der Risikodiversifikation soll die SGV zudem künftig auch für Grossschadenrisiken Mitversicherungen oder ähnliche Verträge eingehen können (lit. b). Dies erlaubt es namentlich bei Grossobjekten im Industriebereich, die Risikodeckung breiter abzustützen.

Die SGV ist seit Jahren Mitglied verschiedener Interessenorganisationen der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV), so der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG), der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF), des Interkantonalen Rückversicherungsverbands (IRV) sowie der Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen (PS). Auch nimmt die SGV für den Kanton Solothurn Einsitz in der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS). Die Mitgliedschaft in solchen Gemeinschaftsorganisationen ist für die Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen Versicherung, Prävention und Intervention von wesentlicher Bedeutung und schafft wichtige Synergien. Der Rechtsklarheit halber wird die Möglichkeit des Beitritts zu Interessenorganisationen neu ausdrücklich festgehalten (lit. c).

Dass sich öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen zur Erfüllung gewisser ihrer gesetzlichen Aufgaben zusammenschliessen, ist eine übliche und zweckmässige Form der Kooperation, die auch unter den kantonalen Gebäudeversicherungen verbreitet ist. Sie schafft Synergien und ermöglicht eine effiziente und kostengünstige Aufgabenerfüllung. So betreibt

die SGV zusammen mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung das Interkantonale Feuerwehr-Ausbildungszentrum (ifa) sowie unter der Bezeichnung «International Fire Academy» (IFA) Tunnelübungsanlagen für Feuerwehren, beides in Form der einfachen Gesellschaft nach Art. 530 ff. Obligationenrecht (OR). Die zwei Gesellschaften sind allerdings in den letzten Jahren stark gewachsen und ihre Rechtsform ist den heutigen Geschäftsaktivitäten und den damit verbundenen Risiken nicht mehr angemessen. Angestrebt wird die Umwandlung in eine juristische Person, die mit eigenen Rechten und Pflichten im Rechtsverkehr auftritt und für ihre Verbindlichkeiten selbst haftet. Im Interesse der Gesetzmässigkeit und Rechtsklarheit ist es geboten, für die Beteiligung der SGV an solchen Gesellschaften eine gesetzliche Grundlage zu schaffen (lit. d). Vorausgesetzt wird dabei, dass die Gesellschaft hauptsächlich von den kantonalen Gebäudeversicherungen oder andern öffentlich-rechtlichen Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen getragen wird. Eine Minderheitsbeteiligung einer privaten Organisation, wie sie heute bei der IFA besteht, ist damit nicht ausgeschlossen, darf indessen nur von ganz untergeordneter Bedeutung sein. Verlangt wird zudem, dass sich der Gesellschaftszweck auf die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben beschränkt. Damit wird klargestellt, dass die SGV sich nicht an marktwirtschaftlich orientierten Unternehmungen beteiligen darf, die ihre Leistungen im Wettbewerb mit Dritten erbringen.

1.2 Organisation und Aufsicht

§ 6 Organe

Bei den Organen der SGV erfolgt insofern eine Änderung, als die Schätzungskommissionen der Amteien aufgehoben werden (vgl. § 12) und dieses überkommene Organ somit wegfällt. Zu bemerken ist ferner, dass anstelle von «Direktion» und «Kontrollstelle» die heute üblichen Begriffe der Geschäftsleitung und Revisionsstelle verwendet werden. Demgegenüber wird am Begriff «Verwaltungskommission» festgehalten und wird dieser nicht durch «Verwaltungsrat» ersetzt.

Der SGV obliegt es, ein Geschäftsreglement zu erlassen, in welchem die Zuständigkeiten, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Organe, soweit nicht in Gesetz und Verordnung festgelegt, sowie weitere Aspekte der anstaltsinternen Organisation und Führung näher geregelt werden (Abs. 2). Soll der Entscheid über gewisse Verfügungsgegenstände der Verwaltungskommission vorbehalten bleiben, ist im Geschäftsreglement die Grösse des Spruchkörpers (Quorum) eindeutig zu bestimmen.

§ 7 Verwaltungskommission

Vorgesehen ist eine nach fachlichen Kriterien gewählte Verwaltungskommission von sieben Mitgliedern. Damit werden die PCG-Richtlinien des Kantons (übereinstimmend mit denjenigen des Bundes) konsequent umgesetzt. Wesentlich ist nach PCG die Entpolitisierung, Fachkundigkeit und Unabhängigkeit der Führungsebene. Die Mitglieder der Verwaltungskommission müssen über das nötige fachliche und betriebliche Wissen verfügen, um ihre Funktion verantwortungsgemäss ausüben zu können (PCG-Bericht Bund Ziff. 4.2.2), und sie haben ausschliesslich im Interesse der SGV zu handeln (vgl. PCG-Richtlinien SO § 6 Abs. 4). Die Wahl von Personen, die spezifische Partikularinteressen vertreten (Hauseigentümer, Gewerbe, Landwirtschaft etc.), ist damit nicht vereinbar. Um eine interessenungebundene, sach- und fachgerechte Willensbildung des obersten Leitungsorgans zu gewährleisten, soll der Verwaltungsrat künftig nach fachlichen Kriterien besetzt werden (Versicherungstechnik, Risk Management, Finanzfachperson, Compliance, Fachpersonen aus dem Bereich der Feuerwehr und der Prävention etc.). Er soll sich also aus Personen zusammensetzen, die ein oder mehrere Aufgabengebiete der SGV fachlich abdecken. Der Regierungsrat hat als Wahlbehörde ein Anforderungsprofil zu erstellen (PCG-Richtlinien SO § 5 Abs. 1: Anforderungsprofil, «das die für eine eigenständige sowie sach- und fachgerechte Willensbildung nötigen Voraussetzungen des obersten Führungsorgans definiert»; siehe auch PCG-Bericht Bund a.a.O.). Zu den wesentlichen Aufgaben einer professionellen Verwaltungskommission

sion gehört auch die Personalpolitik, was entsprechende Kompetenzen der SGV im Personalwesen gleich denjenigen der Solothurner Spitäler AG voraussetzt. Um die Verwaltungskommission mit qualifizierten Fachpersonen besetzen zu können, werden diese nach marktüblichen Konditionen zu entschädigen sein. Die Gestaltung des Personalwesens nach dem Modell der Solothurner Spitäler AG erfordert eine entsprechende Anpassung der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) und die Festsetzung einer marktüblichen Entschädigung.

Nicht mehr vorgesehen ist sodann die Doppelfunktion des Vorstehers bzw. der Vorsteherin des zuständigen Departements einerseits als Mitglied des obersten Leitungsorgans der SGV (mit Vorsitzfunktion) und andererseits als Mitglied der Aufsichts- und Wahlbehörde, da dies gegen das für die PCG wesentliche Gebot der Unabhängigkeit der verschiedenen Organe und Funktionen verstösst. So heisst es in § 5 Abs. 1 PCG-Richtlinien SO: «Der Kanton lässt sich im obersten Führungsorgan einer Beteiligung nicht durch Mitglieder des Regierungsrats, der Kantonsrats oder durch Verwaltungsangestellte vertreten.» Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in wenigen begründeten Fällen erlaubt, namentlich «wenn sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen» oder «wenn das Anforderungsprofil des obersten Führungsorgans eine solche Vertretung verlangt.» Ein solcher Ausnahmefall liegt bei der SGV weder im Versicherungsbereich noch bei den hoheitlichen Tätigkeiten im Brandschutz und Feuerwehrewesen vor. Der Regierungsrat hat eine umfassende Aufsichtskompetenz. Namentlich ist er jederzeit befugt, Auskunft zu verlangen, in Geschäfte Einsicht zu nehmen und Akten herauszuverlangen und er kann der Verwaltungskommission der SGV die nötigen Weisungen erteilen, wenn wesentliche Interessen des Staates oder der Öffentlichkeit bedroht sind (§ 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; RVOG; BGS 122.111).

Um den verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine gesetzlich zuständige und ordnungsgemäss zusammengesetzte Behörde zu gewährleisten (Art. 29 Abs. 1 BV), wird in Absatz 3 die Beschlussfähigkeit der Verwaltungskommission festgelegt.

Während die Aufgaben der Verwaltungskommission heute noch in § 2 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz geregelt sind, werden sie neu, ihrer organisationsrechtlichen Bedeutung entsprechend, im Gesetz festgelegt (Abs. 4). «Unübertragbar» bedeutet dabei, dass die betreffenden Aufgaben zwingend von der Verwaltungskommission wahrgenommen werden müssen und nicht an die Geschäftsleitung delegiert werden dürfen. Die Verwaltungskommission kann sich daneben im Geschäftsreglement weitere Kompetenzen zuweisen. Ausdrücklich verankert wird im Gesetz u.a. die Pflicht zur Festlegung der Risiko- und Reservepolitik. Die Verwaltungskommission hat in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass die SGV über ein internes Kontrollsystem verfügt, mit welchem alle wesentlichen Risiken periodisch systematisch erfasst, begrenzt und überwacht werden. Auch soll die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung künftig durch die Verwaltungskommission erfolgen. Tatsächlich handelt es sich hierbei um eine typische unentziehbare Aufgabe des obersten Leitungsorgans der Anstalt (vgl. PCG-Richtlinien SO § 5 Abs. 2; PCG-Bericht Bund Ziff. 4.2.2). Die im geltenden Gesetz (§ 5 Abs. 3) noch vorgesehene Wahl von Beamten mit leitender Funktion durch den Regierungsrat ist damit nicht vereinbar.

§ 8 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung trägt die operative Verantwortung und vertritt die SGV nach aussen. Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Ihre Zusammensetzung wie auch die einzelnen Aufgaben und Befugnisse werden von der Verwaltungskommission im Geschäftsreglement näher bestimmt. Dies gilt auch für die interne Zuständigkeit zum Erlass der Verfügungen der SGV. Das Gesetz hält diesbezüglich als Grundregel fest, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende Geschäftsleitung die nötigen Verfügungen erlässt. Das Geschäftsreglement kann aber

auch eine abweichende Zuständigkeitsordnung statuieren und die Verfügungskompetenz für bestimmte Entscheide von besonderer Tragweite wie z. B. die Genehmigung oder Verfügung von Zusammenschlüssen der Ortsfeuerwehr (vgl. § 72) der Verwaltungskommission vorbehalten oder je nach Geschäft eine Kollektivunterschrift auf Geschäftsleitungs- und Sachbearbeitungsstufe vorsehen.

§ 9 Revisionsstelle

Als Kontrollstelle der SGV amtet heute die kantonale Finanzkontrolle (siehe § 7 des geltenden Gesetzes). Diese ist zugleich aber auch das oberste Fachorgan der kantonalen Finanzaufsicht. Als solches hat die Finanzkontrolle einerseits den Kantonsrat, insbesondere die Finanzkommission, sowie den Regierungsrat in der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion zu unterstützen und andererseits hat sie selbst die Finanzaufsicht über die kantonalen Anstalten auszuüben (§ 61 Abs. 2, § 62 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 [WoV-G; BGS 115.1]).

Die Kantonale Finanzkontrolle übt das ihr übertragene Kontrollstellenmandat rechtskonform und ordnungsgemäss aus. Die für ein solches Mandat erforderliche Unabhängigkeit ist gestützt auf das WoV-Gesetz geregelt und sichergestellt. Dennoch ist die Verankerung der Kantonalen Finanzkontrolle als Kontrollstelle im Gebäudeversicherungsgesetz nicht mehr zeitgemäss und die Öffnung gegenüber privatwirtschaftlichen Revisionsunternehmen ist angezeigt. Die Finanzkontrolle übt jedoch weiterhin die Finanzaufsicht über die SGV aus (§ 62 Abs. 2 WoV-Gesetz), und zwar unter Einschluss der Prüftätigkeit der externen Revisionsstelle.

Aufgaben und Verantwortlichkeit der Revisionsstelle richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Obligationenrechts für Revisionsstellen von Aktiengesellschaften. Die Revision hat nach den Vorgaben der ordentlichen Revision zu erfolgen. Die Jahresrechnung der SGV ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Standards zu prüfen. Aktuell wird die Jahresrechnung gemäss Swiss GAAP FER erstellt. Sie basiert auf betriebswirtschaftlichen Werten und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Prüfbericht der Revisionsstelle ist nach Ablauf des Geschäftsjahrs nicht nur der Verwaltungskommission als oberstes Leitungsorgan der SGV zu unterbreiten, sondern nach den PCG-Richtlinien (§ 13) auch dem Regierungsrat und den parlamentarischen Aufsichtskommissionen zur Wahrnehmung der gesetzlichen Kontrollfunktion.

§ 10 Personal

Als öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Anstalt des Kantons ist die SGV aus der Zentralverwaltung ausgegliedert und dieser gegenüber grundsätzlich autonom, um ihre Aufgaben versicherungs- und fachtechnisch optimiert, sach- und bedarfsgerecht erfüllen zu können. Mit der Rechtsform und dem Autonomiestatus der SGV nicht vereinbar ist die heute noch geltende Regelung (§ 6 Abs. 2), welche die Zuteilung des nötigen technischen und kaufmännischen Personals durch den Regierungsrat vorsieht. Insbesondere gibt es auch im Bereich der hoheitlichen Tätigkeit (Brandschutz und Feuerwehrwesen) keinen Grund, die SGV bei der Anstellung des Personals wie eine unselbstständige Verwaltungseinheit zu behandeln. Die SGV nimmt alle ihre Aufgaben eigenständig wahr, ist nach betriebswirtschaftlichen Kriterien organisiert und finanziert sich vollständig aus eigenen Mitteln. Die Verwaltungskommission trägt die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung gerade auch in finanzieller Hinsicht, ihr obliegt es sicherzustellen, dass die SGV ihre gesetzlichen Leistungen zu möglichst günstigen Prämien erbringen kann. Es ist nicht mehr zeitgemäss, wenn die Entscheidungskompetenzen bei einem wesentlichen Kostenfaktor wie dem Personalwesen bei einer externen Stelle (Personalamt) liegen anstatt beim eigentlichen Verantwortungsträger. Dies widerspricht auch dem Ziel der PCG, d.h. der

Sicherstellung einer wirksamen, effektiven und effizienten Leistungserbringung. Die Kompetenzen der Verwaltungskommission müssen dem dynamischen Umfeld einer heutigen Versicherungsorganisation entsprechen, was notwendig auch personalrelevante Entscheidungen umfasst, welche die Verwaltungskommission flexibel und zeitnah fällen können muss. Vorgeschlagen wird, dem Modell der Solothurner Spitaler AG zu folgen, was eine Anpassung des Staatspersonalgesetzes bedingt. Der GAV gelangt hier weiterhin vollumfanglich zur Anwendung und das Staatspersonalgesetz sieht einzig vor, dass der Regierungsrat die Anstellungen an die SGV delegieren kann (§ 19 Abs. 3 neu StPG). Die Einzelheiten sind alsdann in der Verordnung ber das Personalrecht (Personalrechtsverordnung; PRV; BGS 126.31) festzulegen, entsprechend der fr die Solothurner Spitaler AG geltenden Regelung. So stellt diese ihre Arbeitnehmenden selbst an (§ 13 Abs. 4 PRV), ist zustandig fr deren Einstufung sowie die Marktzulagen bis 10%, nicht aber fr die Einreihung in die Lohnklassen (vgl. Art. 4 PRV), und sie vollzieht das Personalrecht unter Vorbehalt gewisser explizit angefuhrten Ausnahmen selbststandig. Es gibt keine sachlichen Grnde, die SGV hier anders als die Solothurner Spitaler AG zu behandeln, zumal bei beiden Organisationen durch die Unterstellung unter den GAV die Lohngleichheit gegenber dem Staatspersonal gewahrleistet bleibt.

§ 11 Schatzungswesen

Nach geltendem Gesetz (§ 8) mssen samtliche Gebaudewert- und Schadensschatzungen durch die Schatzungskommissionen der Amteien, bestehend aus einem vollamtlichen Schatzungsprasidenten der SGV und zwei gewahlten nebenamtlichen Amteischatzern, vor Ort vorgenommen werden. Nur in Bagatellfallen kann der jeweilige Schatzungsprasident die Schatzung ausnahmsweise allein durchfhren. Die Schatzungen der Schatzungskommissionen werden anschliessend der Geschäftsleitung der SGV in Form eines Antrags zur Genehmigung vorgelegt. Im Rahmen der Gebaudewertschatzungen werden ebenfalls Daten fr das kantonale Steueramt erhoben (Katasterschatzung). Dieses Schatzungsverfahren hat eine lange Tradition, ist jedoch sehr personalintensiv und wird heute nur mehr im Kanton Solothurn praktiziert. In den brigen KGV-Kantonen werden die Schatzungen nach einem differenzierten System vollzogen, das je nach Komplexitat der Schatzung einen angemessenen Personaleinsatz (Anzahl Personen, Ausbildungsgrad) und ein adaquates Verfahren (vor Ort oder im Bro) erlaubt. Die stetige Zunahme an Gebauden im Kanton Solothurn, die steigenden Kundenansprche (Terminwnsche etc.) und die sehr beschrankten Mglichkeiten der SGV, die Schatzungskommissionen aufzustocken bzw. auszubauen, haben in den letzten Jahren zu einer zunehmenden personellen berlastung bzw. zu einem Ressourcenmangel im Schatzungswesen der SGV gefhrt. Zwar hat die SGV per 1. Januar 2019 die IT-Plattform «GemDat Rubin» mit Kernapplikationen fr die Gebaudeschatzung und Schadenbearbeitung eingefhrt; die damit verbundenen Vorteile und Vereinfachung der Ablufe lassen sich indessen mit den dreikpfigen Schatzungskommissionen der Amteien nicht wirksam umsetzen. Sie werden deshalb im Interesse der Effizienzsteigerung und Kostenersparnis aufgehoben.

An ihre Stelle tritt ein zeitgemasses, unbrokratisches Schatzungsverfahren, das die regionale Verankerung der Schatzerinnen und Schatzer und den Milizgedanken weiterhin gewahrleistet. Die SGV legt zweckmassige Schatzungsregionen fest und bestimmt fr diese Regionen hauptamtliche Schatzerinnen und Schatzer. Bei Bedarf knnen die Schatzerinnen und Schatzer sich gegenseitig vertreten. Die Gebaudewertschatzungen (Neubau, Anbau, Umbau, Sanierung, Revision) werden entweder vor Ort oder auf Basis der Akten (z. B. eines detaillierten Kostenvoranschlags fr Sanierung oder Anbau) im Bro vorgenommen. Bei komplexen Schatzungen oder der Datenerfassung fr das Steueramt knnen die Schatzerinnen oder der Schatzer nebenamtliche Fachpersonen aus den Schatzungsregionen hinzuziehen und auf Antrag der Versicherten mssen sie dies zwingend tun. In einfachen Fallen kann die Gebaudewertschatzung an eine nebenamtliche Fachperson aus der Region delegiert werden. Auch erfolgt die Schadensschatzungen grundsatzlich durch den Innendienst der SGV, soweit es sich nicht um komplexe Falle handelt oder eine Abschatzung vor Ort erforderlich ist. Sowohl die hauptamtlichen Schatzerinnen

und Schätzer wie auch die nebenamtlichen Fachpersonen unterstehen dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und § 38 des Staatspersonalgesetzes sowie im Rahmen der Katasterschätzung auch der Geheimhaltungspflicht nach § 128 des Steuergesetzes. Im Gebäudeversicherungsgesetz braucht dies deshalb nicht mehr speziell verankert zu werden.

Ausdrücklich festgehalten wird sodann (Abs. 4), dass die SGV zur Bewältigung von Grossschadeneignissen überkantonale Schadenorganisationen beitreten und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen kann. Zu denken ist namentlich an Erdbebenereignisse mit einer Vielzahl von Gebäudeschäden, die nach Massgabe der Statuten des Schweizerischen Pools für Erdbebenversicherung zu entschädigen sind. Die SGV wird hier bei der Schadensschätzung rasch an ihre personellen Grenzen stossen. Um die bestehende Lücke im Vorbereitungsdispositiv zu schliessen, ist sie heute schon Mitglied des Vereins «Schadenorganisation Erdbeben» (SOE), der im Jahr 2021 von den Kantonen, der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) sowie der Privatassekuranz gegründet wurde. Zweck des Vereins ist der Aufbau und der Betrieb einer Organisation, die nach einem Erdbeben die nötigen personellen und technischen Ressourcen bereitstellt, um beschädigte Gebäude innert nützlicher Frist zu beurteilen und eine Schätzung der zu erwartenden Wiederaufbau- bzw. Reparaturkosten zu erstellen (siehe Art. 2 der Statuten SOE).

Die Schätzung von Versicherungswert und Gebäudeschäden ist vorwiegend eine fachtechnische Materie. Entsprechend legt das Gesetz nur die wesentlichen Eckpunkte fest und ist es im Übrigen der SGV aufgetragen, für die Einzelheiten der Gebäude- und Schadensschätzung ein Schätzungsreglement erlassen (Abs. 5).

§ 12 Aufsichtsorgane

Die Aufsicht des Regierungsrates über die SGV entspricht Art. 85 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1). Es handelt sich bei der Anstaltsaufsicht um eine sog. Rechtsaufsicht, d.h. die Geschäftstätigkeit der SGV wird auf die Einhaltung der Vorgaben von Gesetz und Verordnung geprüft, nicht aber auf ihre Angemessenheit und Zweckmässigkeit.

Abs. 2 entspricht § 12 Abs. 4 der PCG-Richtlinien SO. Der Geschäftsbericht ist demnach jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates dem Kantonsrat als oberste aufsichtführende Behörde (Art. 66 und 76 Abs. 1 lit. a KV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Gebäudeversicherung

2.1 Versicherungspflicht

§ 13 Obligatorium und Monopol

Das Versicherungsobligatorium und das Monopol der SGV sind bereits in der Kantonsverfassung verankert (Art. 99 Abs. 3 KV). § 13 Abs. 1 ist insofern nur deklaratorischer Natur. Die im Kanton gelegenen Gebäude müssen bei der SGV gegen Feuer- und Elementarschäden versichert werden. Versicherungsverträge mit Privatversicherern, die sich über das Monopol hinwegsetzen, verstossen gegen zwingendes kantonales Recht und sind damit nichtig im Sinne von Art. 20 OR. Angesichts dieser klaren Rechtslage wird darauf verzichtet, das Verbot der Doppelversicherung noch ausdrücklich zu erwähnen. Aufgehoben wird auch § 20 Abs. 2 des geltenden Gesetzes, wonach die Versicherten bei absichtlichem Verstoss gegen das Doppelversicherungsgebot ohne Befreiung von der Prämienpflicht den Ersatzanspruch gegenüber der SGV verlieren. Diese Rechtsfolge widerspricht sowohl dem Monopolgedanken als auch der generellen Nichtigkeit anderweitiger Versicherungsverträge.

Von der Versicherungspflicht sind wie bisher Gebäude ausgenommen, die einen von der SGV festgesetzten Versicherungswert nicht erreichen. Aktuell liegt dieser Wert bei 6'000 Franken (§ 1

Festsetzung und Anpassung des minimalen Versicherungswerts vom 29. Oktober 2010; BGS 618.112.22).

§ 14 Gebäudebegriff

Der Gebäudebegriff gehört aufgrund der zentralen Bedeutung, die ihm für die Gebäudeversicherung im Monopol zukommt, auf Gesetzesstufe geregelt. Der bisherige veraltete Wortlaut wurde überarbeitet und präzisiert. Aus dem Kriterium der Dauerhaftigkeit folgt dabei ohne weiteres, dass Bauten, die ohne Absicht bleibender Verbindung mit dem Boden erstellt werden (wie Hütten, Buden, Baracken etc.), nicht als Gebäude gelten. Die Nichtaufnahme solcher Fahrnisbauten in die Versicherung wird deshalb nicht mehr ausdrücklich erwähnt.

Der obligatorischen Gebäudeversicherung unterstehen auch gewisse gebäudeähnliche Bauten. Diese werden vom Regierungsrat wie bisher in der Verordnung bestimmt, ebenso die Gebäudebestandteile und Einrichtungen, die mit dem Gebäude mitversichert sind. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass ein Gebäude zusammen mit seinen Bestandteilen von Bundesrecht wegen einer tatsächlichen und rechtlichen Einheit bildet (Art. 642 Abs. 2 ZGB; SR 210). Entsprechend sind im Gebäudeversicherungsrecht der Kantone wie auch in der Privatassekuranz die Gebäudebestandteile im sachenrechtlichen Sinn grundsätzlich mitversichert. Die Versicherungsbranche kennt indessen verschiedene Ausnahmen, die in Regulativen zur Abgrenzung von Gebäude und Fahrhabe jeweils näher ausgeführt werden. Dabei hat sich bis heute schweizweit keine einheitliche Praxis herausgebildet, was wenig befriedigend ist. Auf Verbandsebene sind deshalb Bestrebungen für eine Vereinheitlichung in Gang. Damit sich eine allfällige gesamtschweizerische Lösung ohne grossen Aufwand ins kantonale Recht übertragen lässt, erscheint es zweckmässig, wenn der Regierungsrat die Kompetenz zum Erlass einer Abgrenzungsrichtlinie an die SGV delegieren kann, zumal es sich hierbei um eine ausgesprochen versicherungstechnische Materie handelt.

§ 15 Beginn der Versicherungspflicht

Die obligatorische Gebäudeversicherung umfasst auch die Bauversicherung. Entsprechend sind Neubauten und wertvermehrnde Änderungen an bestehenden Bauten ab Beginn der Bauarbeiten zu versichern. Ab diesem Zeitpunkt beginnt auch die Prämienleistungspflicht zu laufen. Die Bauversicherung erfolgt wie bisher zur Kostenvoranschlagssumme der versicherten Gebäudebestandteile und Gegenstände (vgl. § 22 Abs. 1 des geltenden Gesetzes).

§ 16 Beginn der Versicherungsdeckung

Vom Beginn der Versicherungspflicht zu unterscheiden ist der Beginn der Versicherungsdeckung. Nach früher geltendem Recht entstand die Haftung der SGV in der Regel erst mit dem Eintreffen der Anmeldung des Schätzungsbegehrens. Wurde die Anmeldung unterlassen, ob bewusst oder aus Versehen, war die betreffende Eigentümerschaft zwar versicherungs- und prämienleistungspflichtig, hatte jedoch keinen Versicherungsschutz und ging im Schadenfall leer aus. Da diese Härte mit dem solidarisch fundierten Gebäudeversicherungsmonopol nur bedingt vereinbar ist, wurde das System der Anmeldedeckung anlässlich der Teilrevision 2019 in Anlehnung an die Regelung in anderen KGV-Kantonen modifiziert und mit dem Baubewilligungsverfahren koordiniert. Liegt eine Baubewilligung vor, so besteht die Versicherungsdeckung automatisch ab Baubeginn (§ 16 Abs. 1 lit. a). Die Baubehörde hat dabei der SGV von jeder erteilten Baubewilligung unverzüglich Kenntnis zu geben (§ 16 Abs. 2; siehe auch § 11 Abs. 1 Bauverordnung; BGS 711.61), wobei gegenüber der Bauverordnung präzisiert wird, dass die Mitteilung nicht nur «schriftlich» im engeren Sinn, sondern auch in elektronischer Form erfolgen kann. Daneben bleibt auch die Eigentümerschaft meldepflichtig (vgl. § 31 Abs. 1).

Die Anmeldedeckung greift nach wie vor, wenn ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder wenn es sich um eine nicht bewilligungspflichtige Baute oder bauliche Änderung handelt (§ 16 lit. b). Mit der Einreichung des Schätzungsbegehrens (§ 16 lit. c) beginnt die Versicherungsdeckung bzw. deren Anpassung zu laufen, wenn die versicherte Person eine Neuschätzung ihres Gebäudes verlangt. In allen übrigen Fällen, namentlich wenn eine Anmeldung unterbleibt oder die SGV von sich aus eine Neuschätzung anordnet, beginnt die Deckung bzw. deren Anpassung mit der rechtskräftigen Schätzung (§ 16 lit. d).

§ 17 Ausschluss aus der Versicherung

Die Schadenverhütungspflicht (§ 34) verlangt von den Versicherten, dass sie Mängel, die für das Gebäude eine Erhöhung der Schadengefahr mit sich bringen, innert nützlicher Frist beheben. Wird dies bei einer erheblichen Gefährdung trotz Aufforderung unterlassen, kann die SGV nach vorgängiger Androhung den Ausschluss aus der Versicherung verfügen. Gegenüber dem geltenden Gesetz wird präzisiert, dass sich der Ausschluss auch auf einzelne Gebäudeteile beziehen kann und dass die Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger sowie Nutzniessungs- und Wohnberechtigte insoweit über die Androhung des Ausschlusses zu informieren sind, als sie aus dem Grundbuch ersichtlich sind. Damit wird klargestellt, dass die SGV etwa bei Inhaberschuldbriefen oder bloss vertraglichen Nutzungsrechten nicht zu Nachforschungen hinsichtlich der Berechtigten verpflichtet ist. Nicht mehr vorgesehen ist, dass die SGV den Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubigern gegenüber auch nach Rechtskraft der Ausschlussverfügung während weiteren 2 Jahren zur Ausrichtung der Entschädigung im Schadenfall verpflichtet bleibt (so noch § 19 Abs. 5 des geltenden Gesetzes). Eine solche Versicherung eines Hochrisikos, nota bene ohne Gegenleistung in Form einer risikogerechten Prämie, ist sachlich nicht angemessen. Die Grundpfandgläubigerschaft ist durch die Pflicht zur Information über den angedrohten Versicherungsausschluss hinreichend geschützt. Sie kann die Gebäudeeigentümerin oder den Gebäudeeigentümer ihrerseits zur Mängelbehebung anhalten und im Unterlassungsfall, wenn der Versicherungsschutz entfällt, das Hypothekendarlehen umgehend kündigen und zurückfordern.

2.2 Versicherte Gefahren

Die obligatorische Gebäudeversicherung bietet Schutz vor Feuer- und Elementarschäden. Neu werden die beiden versicherten Gefahren zusammen mit den zugehörigen Deckungsausschlüssen in zwei separaten Paragraphen geregelt. Die Nebenleistungen, die bei Eintritt eines versicherten Ereignisses zusätzlich zum Gebäudeschaden erbracht werden, gehören systematisch zur Schadenvergütung (Ziffer 2.6) und werden dort in § 40 festgelegt.

§ 18 Feuerschäden

Das geltende Gesetz führt (in § 12 lit. c) u.a. noch die Elektrizität als mögliche Schadenursache (ohne Brand) an. Der Kanton Solothurn ist damit einer der ganz wenigen Kantone, die heute noch eine solche Deckung vorsehen. Im Referenzprodukt des Interkantonalen Rückversicherungsverbands (IRV) sind die Elektrizitätsschäden nicht enthalten, d.h. sie sind nicht rückversichert. Diesem Umstand wurde in dem Sinne Rechnung getragen, als die Elektrizität als Schadenursache zwar nicht generell ausgeschlossen, jedoch auf den praktisch bedeutsamen Fall der Schäden infolge Überspannung eingegrenzt wurde.

Daneben wurden die Deckungsausschlüsse um Schäden infolge gewerbsmässiger Sprengung erweitert. Solche Schäden sind ein Betriebsrisiko, das den betreffenden Unternehmen nicht durch die Solidargemeinschaft der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer abgenommen werden soll. Gegenüber Dritten greift von Bundesrechts wegen eine Gefährdungshaftung (Art. 27 Sprengstoffgesetz; SprstG; SR 941.41) und besteht zudem regelmässig auch eine Betriebshaftpflichtversicherung. Klargestellt wurde ferner, dass Schäden infolge Überschallknalls keine versicherten Explosionsschäden sind.

§ 19 Elementarschäden

Die versicherten Elementargefahren und Deckungsausschlüsse wurden inhaltlich und sprachlich an das Referenzprodukt des IRV angepasst. Dies betrifft in Abs. 1 vorab die «natürlichen Bodenbewegungen», die nach heutigem Verständnis lediglich insoweit als ein versichertes Elementarereignis betrachtet werden können, als es sich um einen «Erdfall» handelt. Ein solcher liegt vor, wenn sich der Boden über natürlichen Hohlräumen in einer schnellen, vertikalen, oft trichterförmigen Bewegung auf natürliche Art und Weise absenkt. Im Zusammenhang mit Erdfall ist oft auch von Dolinen die Rede. Sodann ist anstelle von «Schneelast» von «Schneedruck» die Rede, ohne dass damit inhaltlich eine Änderung verbunden wäre.

In Abs. 2 wird ausgeführt, welche Wasserschäden nicht als versicherte Hochwasser- und Überschwemmungsschäden gelten. Dies trifft vorab bei Schäden infolge Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen zu. Keine versicherten Elementarschäden sind daneben auch Schäden infolge Rückstau aus Kanalisationen sowie Grundwasser. Letzteres wird heute bereits in § 8 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz klargestellt. Dass Schäden, die durch das bloße Eindringen von Regen- und Schneewasser durch Dach, Wände und Fenster entstehen, keine Elementarschäden sind, versteht sich von selbst und wird nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Nach wie vor versichert bleiben solche Schäden aber, wenn das Eindringen auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen und nicht Folge eines Konstruktions- oder Unterhaltsmangels ist.

Abs. 3 enthält die in der Elementarversicherung üblichen Deckungsausschlüsse. Für diese ist charakteristisch, dass auch bei Vorliegen eines Elementarereignisses kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Gebäudeschaden im Wesentlichen durch eine andere Ursache verursacht wurde und damit nicht in einem rechtlich massgebenden Zusammenhang zur versicherten Gefahr steht. Als solche Ursachen fallen namentlich Naturereignisse ohne aussergewöhnliche Heftigkeit und fortgesetzte Natureinflüsse sowie Konstruktions-, Unterhalts- und Baugrundmängel in Betracht.

Der Regierungsrat wird in Abs. 4 ausdrücklich dazu ermächtigt, die versicherten Gefahren und Deckungsausschlüsse in der Verordnung näher zu umschreiben.

§ 20 Ausgeschlossene Gefahren

Der Niedergang von Meteoriten in besiedeltem Gebiet könnte enorme, unkalkulierbare Schäden zur Folge haben, die nach heutigem Kenntnisstand der Versicherungsbranche nicht versicherbar und entsprechend auch im Referenzprodukt des IRV nicht enthalten sind. Aus diesem Grund wurden die Meteoritenschäden bereits anlässlich der Revision im Jahre 2012 bei den versicherten Elementarereignissen gestrichen. Darüber hinaus ist es jedoch auch erforderlich, Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Meteoriten verursacht werden, ausdrücklich auszuschliessen; dies deshalb, weil es bei Feuer- und Explosionsschäden nicht auf die Ursache ankommt und solche Schäden folglich ersetzt werden müssten, falls sie durch einen Meteoriten herbeigeführt würden.

2.3 Versicherungswerte

§ 21-24

Die Umschreibung der Versicherungswerte erfolgt wie bisher im Gesetz, wenn auch in vereinfachter und modernisierter Form. Inhaltlich ergeben sich zwei Neuerungen: Zum einen wird

dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zeitwertversicherung nicht nur bei einer erheblichen Entwertung (> 50 % des Neuwerts), sondern auch aus anderen wichtigen Gründen wie z. B. ohne Baubewilligung erstellte Bauten angezeigt sein kann. Es wird Sache des Regierungsrats sein, diese Gründe in der Verordnung festzulegen. Zum andern wird, einem praktischen Bedürfnis entsprechend, die Möglichkeit geschaffen, bei Objekten mit ideell wertvoller Bausubstanz wie Kunst- und Altertumswerten ein Gebäude zu einer vereinbarten festen Versicherungssumme zu versichern. Präzisiert wird zudem, dass eine Anpassung an den Stand der Baukosten nur dann zu erfolgen hat, wenn sich diese erheblich ändern (§ 24). Bei bloss geringfügigen Änderungen der Baukosten ist eine jährliche Anpassung sachlich nicht gerechtfertigt.

§ 25 Schätzung

Wie bei den Ausführungen zum Schätzungswesen (§ 11) dargelegt, handelt es sich bei den Schätzungsmodalitäten um eine ausgesprochen technische Materie, die sinnvollerweise durch die SGV geregelt wird. Im Gesetz wird nur mehr festgehalten, in welchen Fällen eine Gebäudeschätzung erfolgt. Die Einzelheiten hat die SGV in einem Schätzungsreglement festzulegen.

Die Verbindung von Gebäudeschätzung und Datenerhebung für die Katasterschätzung ist zweckmässig und hat sich bewährt. Daran wird auch nach Aufhebung der Schätzungskommissionen festgehalten. Die SGV und das kantonale Steueramt regeln die Einzelheiten einschliesslich der Abgeltung in einer Leistungsvereinbarung (vgl. die Vereinbarung zwischen dem kantonalen Steueramt und der SGV betreffend Erfassung von Gebäudedaten für die Katasterschätzung vom 19. Februar 2019). Die Datenbearbeitung ist in §§ 130 und 130bis des Steuergesetzes geregelt.

§ 26 Meldung an das Grundbuchamt und die Einwohnergemeinden

Die Meldung des Versicherungswerts an das Grundbuchamt entspricht bisherigem Recht und hat ihre Grundlage in Art. 20 Abs. 1 lit. f der Eidgenössischen Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1). Die automatische Mitteilung der eingeschätzten Gebäudeversicherungssumme oder deren Erhöhung infolge wertvermehrender Änderungen an die Einwohnergemeinden wurde anlässlich der Teilrevision 2019 eingeführt, namentlich um unnötigen Verwaltungsaufwand zu eliminieren. Die Einwohnergemeinden benötigen die betreffenden Daten zur Berechnung der Gebühren für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (§ 29 Abs. 1 Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978, GBV; BGS 711.41). Gemäss § 21 Abs. 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDSG; BGS 114.1) erfordert eine automatische Datenbekanntgabe eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.

2.4 Prämien

§ 27 Prämienpflicht

Die Entrichtung einer jährlichen Prämie von den jeweils gültigen Versicherungswerten der Gebäude ist die zentrale Pflicht der Versicherten. Ihre Regelung hat anlässlich der Teilrevision 2019 einige wenige Änderungen erfahren, die unverändert übernommen werden. So werden in Fällen, in denen die Versicherung lediglich während eines Teils des Jahres besteht, angebrochene Monate nicht mehr voll veranschlagt, die Abrechnung erfolgt vielmehr pro rata temporis auf den Tag der Beendigung der Versicherung. Demgegenüber bleibt es dabei, dass bei Ausschluss einzelner Risiken aus der Versicherung kein Anspruch auf Prämienreduktion besteht. Ferner wird in Abs. 4 wie bisher festgehalten, dass bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentumsgemeinschaft Prämienschuldnerin ist. Tatsächlich handelt es sich bei der Prämie (wie auch bei den übrigen Pflichten und Obliegenheiten aus dem Versicherungsverhältnis) um eine gemeinsame Last der Stockwerkeigentumsgemeinschaft (Art. 712h Abs. 2 Ziff. 3 ZGB), die insoweit als handlungs-, partei- und prozessfähig gilt (Art. 712l ZGB). Die Kompetenz zur Festsetzung einer Mindestprämie wird aus gesetzessystematischen Gründen neu bei der Prämienbemessung (§ 28

Abs. 3), die Anpassung und Nachforderung von Prämien im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei der Regelung dieser Pflicht (§ 31) geregelt.

§ 28 Prämienbemessung

Die SGV ist nicht gewinnorientiert und es ist ihr von Verfassungswegen auch untersagt, eine (fiskalische) Abgabe an den Kanton in die Prämienkalkulation miteinzubeziehen (siehe die Erläuterung zu § 29). Die Regelung des Prämienbedarfs wird entsprechend angepasst (Abs. 1). Demgegenüber bleibt die Möglichkeit einer Minimalprämie unverändert (Abs. 3).

Was den Prämientarif (Abs. 2) betrifft, ist Folgendes zu beachten: Die Prämie ist ihrer Natur nach eine Abgabe in Form einer Verwaltungsgebühr, bei der die Bemessung im Einklang mit dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip erfolgt und die Grenzen der Abgabenerhebung somit hinlänglich bestimmt sind. Die Kriterien, nach denen der Prämientarif auszugestaltet ist, sind dabei dem Wandel der versicherungstechnischen Erkenntnisse unterworfen. Dies erfordert eine gewisse Flexibilität, um den Tarif an neue Verhältnisse und den Stand der Versicherungstechnik anzupassen. Im Gesetz wird deshalb lediglich festgehalten, dass der Prämientarif nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen zu erlassen ist, unter Berücksichtigung angemessener Solidarität. Letzteres folgt aus dem solidarischen Zweck des Gebäudeversicherungsmonopols und spielt hier im System der Prämienhebung seit jeher eine wichtige Rolle. Es bedeutet, dass in der Solidargemeinschaft aller Solothurner Eigentümerinnen und Eigentümer ein gewisser Ausgleich zwischen guten und schlechten Risiken stattfinden soll und die Prämie nicht allein nach technischen Aspekten wie etwa dem statistischen Schadenverlauf bestimmt wird. Wie in der Mehrzahl der Gebäudeversicherungserlasse üblich, obliegt der Erlass des Prämientarifs dem obersten Leistungsorgan der SGV (§ 7 Abs. 2 lit. g). Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Anstalt, und es ist deshalb nur konsequent, wenn sie auch das zentrale Element der Finanzierung der Versicherung, die Bemessung der Prämien, auf Grundlage der versicherungstechnischen Kompetenz der SGV bestimmen kann.

§ 29 Überschussabgabe

Gemäss dem geltenden § 35bis hat die SGV jährlich eine Abgabe von 2 % des Prämienetrags an die Staatskasse zu leisten. Eine in dieser Weise ausgestaltete Monopolabgabe ist indessen nach heutiger Rechtsprechung des Bundesgerichts mit der Wirtschaftsfreiheit (Art. 94 BV) und den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Abgaberechts nicht mehr vereinbar. Auch verstösst die Abgabe gegen das Doppelbesteuerungsverbot, indem sie den Prämienetrug fiskalisch belastet und die Versicherten damit indirekt besteuert werden, ungeachtet der Tatsache, dass auf der Versicherungsprämie bereits seitens des Bundes eine Stempelabgabe erhoben wird (Art. 132 Abs. 1 BV; Art. 21 ff. des Bundesgesetzes über die Stempelabgabe vom 27. Juni 1973 [StG; SR 641.10]). Die Monopolabgabe wird deshalb abgelöst durch eine verfassungskonforme Abgabe auf dem Überschuss, der sich im Geschäftsjahr je nach Schadenverlauf gewissermassen zufällig ergibt. Da die Abgabe in Bezug auf das Prämienvolumen und die Entlastungsmöglichkeit der Versicherten von untergeordneter Bedeutung sein sollte, wird sie auf 10 % des Jahresüberschusses, höchstens jedoch 1.5 Million Franken, limitiert. Die SGV ist zudem zur Anpassung der Prämien oder Leistungen verpflichtet, wenn während mehrerer Jahre nach der Reservebildung gemäss § 4 namhafte Überschüsse verbleiben.

§ 30 Durchsetzung

Die Bestimmungen über die Fälligkeit und das gesetzliche Grundpfandrecht werden unverändert übernommen. Sie haben bereits im Rahmen der Teilrevision 2019 die erforderlichen Anpassungen

sungen erfahren. So wurde hinsichtlich Rechtsöffnung der Terminus «rechtskräftige Prämienrechnung» verankert. Eine solche liegt vor, wenn die Rechnung auf einer rechtskräftigen Einschätzung und Prämienfestsetzung beruht. Wo in der Police oder anderweitig eine solche Festsetzung fehlt, erfolgt die Verfügung der Prämie mit der Prämienrechnung, die nach den Regeln der Verwaltungsrechtspflege in Rechtskraft erwächst. Der SGV steht es frei, in welcher Weise sie vorgehen will. Im einen wie im andern Fall liegt letztlich eine rechtskräftige Prämienrechnung vor, die als vollstreckbare Verfügung im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) und damit als definitiver Rechtsöffnungstitel gilt.

Gestrichen wurde die Bestimmung, wonach der Prämienbezug durch die Direktion erfolgt (siehe § 39 Abs. 2 des geltenden GVG). Es handelt sich hierbei um eine genuine Aufgabe der SGV, deren Erfüllung sie im Rahmen ihrer Organisationsautonomie im Geschäftsreglement selbst festlegen kann.

2.5 Präventions- und Interventionsbeiträge

§ 31 Beiträge der Versicherten

Die SGV erhebt mit den Versicherungsprämien seit jeher auch Beiträge an die Prävention und Intervention. Diese dienen der Finanzierung ihrer gesetzlichen Aufgaben in den Bereichen Brandschutz, Elementarschadenprävention und Feuerwehrewesen sowie der Deckung der Verwaltungskosten für diese Tätigkeitsbereiche.

Anders als die Versicherungsprämie waren die Präventions- und Interventionsbeiträge bis Ende 2009 nicht der eidgenössischen Stempelsteuer unterstellt. Mit der Änderung der Verordnung über die Stempelabgaben (StV; SR 641.101) per 1. Januar 2010 forderte der Bund eine ausdrückliche kantonrechtliche Trennung zwischen Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen, um hinsichtlich dieser Beiträge auch weiterhin von der Stempelsteuer befreit zu sein. Diesem Trennungsgebot kam der Kanton Solothurn mit der Teilrevision von 2010 und der Änderung von § 36 Abs. 5 des geltenden Gesetzes nach. Während die betreffende Bestimmung eher knapp ausgefallen ist, enthält die Neufassung nun alle wesentlichen Punkte der Beitragserhebung. So wird für die Beitragsbemessung das Kostendeckungsprinzip verankert und bestimmt, dass die Beiträge als Zusatz im Prämientarif festzulegen sind. Letzteres entspricht nicht nur der Praxis der SGV, sondern auch derjenigen anderer kantonalen Gebäudeversicherungen. Die öffentliche Sachversicherung basiert auf dem System des Sicherns und Versicherns, das nachhaltig und dauerhaft günstige Prämien gewährleistet und damit im fundamentalen Interesse der Solidargemeinschaft der Versicherten liegt.

Soweit in Ziffer 2.5 für einzelne Modalitäten wie etwa die Frage der Zahlungspflicht, die Prorate-Erhebung der Beiträge, die solidarische Haftung bei Mit- oder Gesamteigentum oder die Durchsetzung der Beitragsforderung keine Regelung aufgestellt ist, gelangen die Vorschriften über die Prämien auf die Präventions- und Interventionsbeiträge sinngemäss zur Anwendung.

§ 32 Beiträge von Privatversicherungen

Grundlage der Beitragspflicht der Privatversicherer bildet Art. 88 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), wonach die Kantone den Feuerversicherungsunternehmen für den schweizerischen Versicherungsbestand mässige Beiträge für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden auferlegen können. Entsprechend dieser im Jahre 2006 revidierten und auf die Elementarschadenprävention ausgedehnten Bestimmung ist nicht mehr von «Löschbeitrag» die Rede, sondern findet der Begriff der Präventions- und Interventionsbeiträge Verwendung.

Die Beitragshöhe ist vom Regierungsrat in der Verordnung festzusetzen. Sie bleibt vorderhand allerdings in konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts auf 0.05 Promille des versicherten Kapitals begrenzt (so auch § 37 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Immerhin

ist künftig eine moderate Erhöhung nicht ausgeschlossen, angesichts der Ausdehnung des Löschbeitrags auf die Elementarschadenprävention.

2.6 Pflichten der Versicherten

§ 33 Anzeigepflicht

Die Versicherten haben der SGV wie bisher innert 30 Tagen alle Gefahrenerhöhungen und andere Tatsachen anzuzeigen, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind, so etwa auch Neubauten und wertvermehrnde Änderungen an bestehenden Bauten inklusive Baubeginn.

Wird die Anzeigepflicht verletzt, kann die SGV die entgangenen Prämien für den Zeitraum von fünf Jahren nachfordern. Das Entrichten einer (risikogerechten) Prämie ist das Äquivalent für den Versicherungsschutz. Entsprechend ist eine Prämienachforderung immer sachgerecht und wird eine vorsätzliche Unterlassung der Anzeige neu nicht mehr vorausgesetzt. Umgekehrt soll eine Meldepflichtverletzung nicht mehr ohne weiteres eine Kürzung der Versicherungsleistung erlauben (so noch § 50 lit. c des geltenden Gesetzes), sondern nach dem Kausalitätsprinzip nur mehr insoweit, als die Gefahrenerhöhung den Schaden effektiv vergrössert hat.

§ 34 Schadenverhütungspflicht

Die Schadenverhütungspflicht ist zu unterscheiden von der Schadenminderungspflicht (§ 37). Sie ist zeitlich nicht auf das unmittelbare Vorfeld des Schadenfalls sowie die Phase danach begrenzt, sondern hält die Versicherten generell dazu an, einen Beitrag zur Vermeidung oder Reduktion möglicher Brand- oder Elementarschäden zu leisten. Dazu gehört neben dem ordnungsgemässen Unterhalt des Gebäudes insbesondere, dass die Vorschriften über die Brand- und Elementarschadenprävention (gemäss Ziffer 3 des Gesetzes) jederzeit eingehalten sind.

Das Unterlassen der gebotenen Schadenverhütungsmassnahmen zieht versicherungsrechtliche Sanktionen nach sich. So kann etwa die SGV den ganzen oder teilweisen Ausschluss aus der Versicherung im Sinne von § 17 verfügen oder das Gebäude unter Umständen, z. B. bei erheblichen Unterhaltsmängeln oder anderen wichtigen Gründen, nurmehr zum Zeitwert versichern (§ 22 Abs. 1). Im Schadenfall kann sie die Deckung in Anwendung von § 19 Abs. 3 ausschliessen, wenn der Schaden im Wesentlichen durch einen Konstruktions- oder Unterhaltsmangel u.a. verursacht wurde. Insbesondere aber kann und soll die SGV die Versicherungsleistung kürzen, wenn eine Gebäudeeigentümerin oder ein Gebäudeeigentümer offenkundig gebotene und zumutbare Schadenverhütungsmassnahmen oder gar von der SGV angeordnete Schutzvorkehrungen nicht ergriffen hat (§ 44 Abs. 1 lit. a und d).

§ 35 Schadenmeldung

Die Eigentümerschaft ist wie bisher verpflichtet, den Eintritt eines Schadenereignisses der SGV unverzüglich nach seiner Feststellung zu melden (Abs. 1). Nicht übernommen, weil unverhältnismässig und dem Kausalitätsprinzip widersprechend, demgegenüber wurde die Vorschrift, wonach die SGV die Entschädigung ablehnen kann, wenn der Schaden schuldhaft mehr als fünf Tage nach Entdeckung des Schadens gemeldet wird. Neu soll eine Ablehnung oder Kürzung der Versicherungsleistung insoweit erfolgen können, als infolge schuldhaft verspäteter Anzeige die Ursache oder das Ausmass des Schadens nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann (Abs. 2). Im Übrigen bleibt es dabei, dass der Entschädigungsanspruch unabhängig von einem Verschulden in jedem Fall erlischt, wenn der Schaden nicht innert Jahresfrist seit dem Schadenereignis angezeigt wird (Abs. 3). Es handelt sich um eine Verwirkungsfrist, die auch für die Nachmeldung von Schäden gilt, die anlässlich der Schadenabschätzung nicht bemerkt wurden (Abs. 4).

§ 36 Veränderungsgebot

Das geltende Verbot der Veränderung am Schadenobjekt (§ 43) wurde als solches unverändert übernommen. Präzisiert wurde, dass nicht nur Anordnungen der zuständigen Organe (insbesondere der Feuerwehr und der SGV) vorbehalten bleiben, sondern mit Blick auf die Schadenminderungspflicht auch Veränderungen, welche die Versicherten zur Verhütung unmittelbar drohenden Schadens vornehmen.

Die bisherige enge Fassung des Kürzungsrechts der SGV (§ 50 lit. d GVG) wurde in Entsprechung zum Kausalitätsprinzip angepasst und erweitert. Neu kann die Entschädigung insoweit verweigert oder gekürzt werden, als durch unberechtigte Veränderungen am Schadenobjekt die Feststellung des Schadens beeinträchtigt oder der Schaden erhöht wurde.

§ 37 Schadenminderungspflicht

Die Schadenminderungspflicht oder Rettungspflicht, wie sie früher genannt wurde, hat ihre Grundlage im Gebot des Handelns nach Treu und Glauben. Dieses gebietet, dass die Versicherten im Schadenfall unter Einschluss des unmittelbaren Vorfelds des Schadenereignisses alles Zumutbare vorkehren, um den Schaden möglichst klein zu halten oder gar noch zu verhindern. Es handelt sich um eine wesentliche Obliegenheit, die neu ausdrücklich im Gesetz verankert wird. Im Unterlassungsfall besteht die Rechtsfolge in der Kürzung der Entschädigung um den Betrag, um den sie bei Erfüllung der Schadenminderungspflicht kleiner ausgefallen wäre.

2.7 Schadenvergütung

§ 38 Ersatzwert

Die Regelung des Ersatzwerts wurde redaktionell überarbeitet und vereinfacht. Insbesondere wurde klargestellt, dass der Abbruchwert nicht nur massgebend ist, wenn das Gebäude von seiner Eigentümerschaft (subjektiv) zum Abbruch bestimmt wurde, sondern auch dann, wenn ein Gebäude objektiv von seinem Zustand her abbruchreif war. Im Gesetz geregelt wird nun mehr, dass als Abbruchwert der Verkaufswert der wiederverwendbaren Gebäudeteile abzüglich der Abbruchkosten gilt (heute § 15 Abs. 2 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz).

Die Einzelheiten der Schadenermittlung sind im Übrigen vorwiegend fachtechnischer Natur und sollen entsprechend von der SGV im Schätzungsreglement festgelegt werden.

§ 39 Totalschaden

Der Ersatzwert bildet bei der vollständigen Zerstörung eines Gebäudes die obere Grenze der Versicherungsleistung. Wird das Gebäude kostengünstiger wiederaufgebaut, so werden lediglich die effektiven Wiederherstellungskosten vergütet. Andernfalls würde eine nicht gerechtfertigte Überentschädigung vorliegen.

§ 40 Teilschaden

Bei Teilschäden wird die Ersatzleistung grundsätzlich nach der sog. Proportionalmethode festgelegt, d.h. sie wird nach dem Verhältnis des beschädigten Teils zum gesamten Gebäude und dessen Ersatzwert ermittelt. Beträgt die Schadenssumme jedoch weniger als 1/5 des Ersatzwerts, werden die effektiven Wiederherstellungskosten ersetzt, in der Zeitwertversicherung gekürzt um den Mehrwert, der sich aus der Wiederherstellung ergibt. Entschädigt wird hier mit andern Worten nur der Zeitwert der beschädigten und wiederhergestellten Bauteile. Diese Regelung hat sich bewährt und wird unverändert beibehalten. Sie erlaubt eine unbürokratische, kundenfreundliche Schadenerledigung. Übernommen wurde auch das Recht der SGV, den Versicherten

eine angemessene Minderwertentschädigung auszurichten, falls die Wiederherstellungskosten im Verhältnis zum entstandenen Schaden unverhältnismässig hoch ausfallen würden.

§ 41 Verzicht auf Wiederherstellung

Die Entschädigung zum Neuwert soll es der Eigentümerschaft ermöglichen, das beschädigte Gebäude ohne Zuschuss eigener Mittel in gleicher Art und Grösse wiederaufzubauen. Dies entspricht nicht nur dem Schutzzweck der obligatorischen Gebäudeversicherung, sondern auch dem volkswirtschaftlichen Interesse, das an der Erhaltung der Gebäudesubstanz besteht. Wird das Gebäude nicht mehr wiederhergestellt, entfällt die innere Rechtfertigung der Neuwertversicherung und es liegt in dem Umfang, in welchem die Eigentümerschaft über den effektiven wirtschaftlichen Wert des Gebäudes hinaus (grundlos) in bar entschädigt wird, eine Bereicherung vor. Mit Rücksicht auf das im Versicherungs- und Schadenersatzrecht fundamentale Überentschädigungs- bzw. Bereicherungsverbot enthalten deshalb sämtliche Gebäudeversicherungserlasse eine Bestimmung, welche die Neuwertentschädigung von der Wiederherstellung des Gebäudes abhängig macht.

Die Totalrevision wurde zum Anlass genommen, die geltende, verklausulierte und lückenhafte Regelung grundlegend zu überarbeiten. Die Auszahlung wird neu davon abhängig gemacht, dass das Gebäude innert einer Frist von drei Jahren wieder aufgebaut wird, sei es durch die Eigentümerschaft oder deren Rechtsnachfolge; die bisherige Begrenzung auf die Erbinnen und Erben ist zu eng und wird aufgegeben. Die Wiederherstellungsfrist kann aus wichtigen Gründen, etwa bei Verzögerung infolge eines Baubeschwerdeverfahrens, angemessen verlängert werden, wobei das Gesuch vor Ablauf der Dreijahresfrist bei der SGV eintreffen muss. Eine Erstreckung der Wiederherstellungsfrist um mehr als zehn Jahre nach dem Schadeneignis ist jedoch in jedem Fall von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Das Gebäude ist grundsätzlich am gleichen Ort und mit gleichartigem Zweck wieder aufzubauen. Indessen kann die SGV den Aufbau an anderer Stelle oder zu anderem Zweck genehmigen, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen, bspw. wenn ein Wiederaufbau aufgrund der Naturgefahrenexposition nicht mehr möglich ist. Unterbleibt die Wiederherstellung, wird der Zeitwert im Zeitpunkt des Schadeneintritts vergütet. Nicht gefolgt wird damit dem Beispiel gewisser anderer Kantone, die anstelle des Zeitwerts den Verkehrswert für massgebend erklären. Als klassische Sachversicherung entschädigt die Gebäudeversicherung den Substanzwert des Gebäudes, und keinen darüber hinausgehenden Vermögensschaden infolge Mietertrags- oder Betriebsausfall. Es wäre deshalb nicht sachgerecht, auf den aus dem Nutzungs- bzw. Ertragswert resultierenden Verkehrswert abzustellen.

Bei Teilschäden entspricht die Entschädigung dem Zeitwert, der auf den nicht innerhalb der Dreijahresfrist (oder einer allfälligen Fristerstreckung) wiederhergestellten Teil entfällt, und zwar im Gegensatz zum geltenden Gesetz auch bei Schäden von unter 1/5 des Versicherungswerts. An der bisherigen Regelung (§ 54 Abs. 1 lit. c), die für solche Schäden faktisch einen Wiederherstellungszwang vorsah, wird nicht festgehalten. Sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung gegenüber den Schäden von über 20 % des Versicherungswerts gibt es nicht. Die Prämie bemisst sich auf dem gesamten Versicherungswert und die Versicherten haben entsprechend Anspruch auf Ersatz des erlittenen (wirtschaftlichen) Sachschadens, unabhängig davon, in welchem Umfang die Sache beschädigt wurde und ob sie wiederhergestellt wird oder nicht. Die Sachversicherung dient ihrem Wesen nach der Eigentumsgewährleistung, und zwar nicht nur in der Privatassekuranz, sondern gerade und insbesondere auch in der öffentlich-rechtlichen Monopolversicherung.

§ 42 Nebenleistungen

Im geltenden Gesetz sind die Nebenleistungen wenig übersichtlich in verschiedenen Bestimmungen geregelt (§ 12 Abs. 1 lit. f, § 13 und § 48). In der Revisionsvorlage wurden sie in einer Bestimmung zusammengefasst und sowohl inhaltlich als auch redaktionell überarbeitet.

Nicht mehr vorgesehen ist eine Ersatzleistung für die Nichtbenutzbarkeit von Wohnräumen, die in Notlagen auf Gesuch hin ausgerichtet werden konnte (vgl. § 13 Abs. 1 lit. b des geltenden Gesetzes). Als Sachversicherung entschädigt die Gebäudeversicherung bloss solche Nebenkosten, die zur Minderung oder Beseitigung des entstandenen Gebäudesachschadens nötig sind. Eine Vergütung für die fehlende Nutzungsmöglichkeit von Wohnraum kennen denn auch nur noch zwei Kantone (neben Solothurn der Kanton Baselland; der Kanton Zug hat die Vergütung anlässlich der Totalrevision 2016 abgeschafft). In der Praxis der SGV hat sie keine nennenswerte Bedeutung erlangt.

Nebenleistungen unterliegen dem Akzessionsprinzip, d.h. ihre Entschädigung setzt einen versicherten Gebäudeschaden voraus. Entsprechend wurde die Gebäudearealversicherung gemäss § 13 Abs. 1 lit. d des geltenden Gesetzes angepasst. Schäden auf dem Gebäudeareal sollen nur mehr ersetzt werden, wenn sie Sachen betreffen, die zum Gebäude gehören und in der eingeschätzten Versicherungssumme eingeschlossen sind. Die Versicherung von dem Versicherungsmonopol nicht unterliegenden Objekten, die bisher ohne Prämienzuschlag, mithin gratis und zudem ohne Rückversicherungsdeckung angeboten wurde (wenn auch nur subsidiär, siehe § 20 Abs. 3), wird aufgehoben. Die betreffenden Risiken können heute bei Bedarf ohne Weiteres bei der Privatassekuranz versichert werden (sog. Umgebungsversicherung). Dasselbe gilt für Räumungskosten auf dem Gebäudeareal. Solche Kosten werden künftig durch die SGV nur insoweit entschädigt, als sie die Räumung von Schutt und Geröll in der unmittelbaren Gebäudeumgebung als Folge eines versicherten Gebäudeschadens betreffen (Abs. 1 lit. a). In diesem Rahmen sind die Räumungskosten auch rückversichert.

Anzufügen ist, dass die Begrenzung der Entschädigung von Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten auf 8 % der Schadensumme bei Feuerschäden und 4 % des Versicherungswerts bei Elementarschäden beibehalten wird, ebenso die Möglichkeit, in besonderen Fällen einen höheren Betrag zu vergüten (Abs. 1 lit. a). Übernommen werden wie bisher auch die Kosten für zweckmässige Schutzmassnahmen (Abs. 1 lit. b) sowie für Schäden am Gebäude und an anderen Liegenschaftsbestandteilen (Bäumen, Kulturen, Einfriedungen, Gartensockel, Geländer usw.), die durch Lösch-, Rettungs- oder Sicherungsmassnahmen der zuständigen Organe entstanden sind (Abs. 1 lit. c).

Im Interesse der Rechtsklarheit wird ferner in Abs. 2 ausdrücklich festgehalten, dass bei Gebäudeschäden, die lediglich noch zum Abbruchwert entschädigt werden, kein Anspruch auf Erstattung der Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten besteht.

§ 43 Verlust der Entschädigung

Es gehört zu den Grundregeln des Versicherungsrechts, dass eine versicherte Person, die den Schaden vorsätzlich selbst herbeiführt oder dabei in irgendeiner Form (Mittäterschaft, Anstiftung, Gehilfenschaft) mitwirkt, ihren Ersatzanspruch verliert. In diesem Sinne wurde der veraltete Gesetzeswortlaut angepasst. Gegenüber der SGV bleibt die fehlbare Eigentümerschaft wie bisher ersatzpflichtig für sämtliche durch ihr Verhalten erwachsenen Auslagen.

§ 44 Kürzung der Entschädigung

Ebenfalls zu den allgemeinen Grundregeln gehört die Kürzung der Versicherungsleistung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls. Zur Verstärkung und besseren Durchsetzbarkeit der Schadenverhütungspflicht (§ 34) wird dieser Tatbestand dahingehend erweitert, dass eine Kürzung der Entschädigung auch zu vergegenwärtigen hat, wer seine Pflicht zur Scha-

denverhütung offenkundig missachtet hat (lit. a). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Präventionspflicht in der Solidargemeinschaft der Versicherten ein besonderes Gewicht zukommt. Alle Versicherungsnehmerinnen und -nehmer sollen das ihnen Zumutbare für einen günstigen Schadenverlauf beitragen. Zu begegnen gilt es in diesem Kontext auch dem für das Versicherungswesen typischen Phänomen, dass Schutzmassnahmen mit Blick auf den bestehenden Versicherungsschutz nicht ergriffen werden (sog. Moral Hazard).

Bei Schäden, die durch Hilfspersonen oder Personen aus der häuslichen Gemeinschaft schuldhaft verursacht werden, haftet die Eigentümerschaft nur dann, wenn sie sich selbst in der Beaufsichtigung einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat (lit. b). Die Pflicht zur Beaufsichtigung ist dabei weit zu verstehen und erfasst etwa auch fehlende oder mangelhafte Instruktionen und Gefahrenhinweise. Nicht mehr verlangt wird, dass auch die Hilfsperson bzw. die Hausgenossin oder der Hausgenosse grobfahrlässig gehandelt hat. Entscheidend kann letztlich nur sein, ob die Eigentümerin oder der Eigentümer mit ihrer groben Aufsichtspflichtverletzung eine wesentliche Ursache für den Schadeneintritt gesetzt hat. Wo dies zutrifft, ist eine Kürzung gerechtfertigt und soll sie nicht daran scheitern, dass das Fehlverhalten der Hilfsperson bzw. dasjenige einer Hausgenossin oder Hausgenossen gegenüber dem groben Verschulden der Eigentümerschaft nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Wie bisher kann eine Kürzung auch erfolgen, wenn der Schaden entstanden ist durch unbefugtes Eingreifen in eine elektrische Anlage sowie nicht behobene Mängel oder – wie nun ergänzt und präzisiert wird – unterlassene Schutzmassnahmen innerhalb einer von der SGV oder einer andern mit öffentlichen Aufgaben betrauten Person oder Institution festgesetzten Frist (lit. c).

Die Kürzung wegen Verletzung der Schadenmeldepflicht oder des Veränderungsverbots wird bei den betreffenden Paragraphen geregelt (vgl. § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2). Dasselbe gilt auch für die Missachtung der Anzeigepflicht (§ 33 Abs. 2) oder der Schadenminderungspflicht (§ 37 Abs. 2).

§ 45 Schutz der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger

Wie bisher gilt, dass der teilweise oder gänzliche Verlust des Entschädigungsanspruchs gegenüber den Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubigern nicht greift. Neu wird von diesen jedoch vorab der Nachweis verlangt, dass ihre Forderungen aus dem Vermögen der Eigentümerschaft nicht gedeckt sind. Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer solvent, ist kein Grund ersichtlich, weshalb die SGV anstelle der versicherten Person die Forderungen der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger begleichen sollte.

§ 46 Auszahlung

Die Einzelheiten der Auszahlung sollen vom Regierungsrat in der Verordnung geregelt werden, unter Wahrung der Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger gemäss Art. 822 ZGB.

§ 47 Rückgriff und Rückforderung

Der Rückgriff der SGV auf schadenersatzpflichtige Dritte wurde bereits anlässlich der Teilrevision 2019 angepasst und um ein umfassendes Subrogationsrecht (Forderungsübergang von Gesetzes wegen) erweitert. Die SGV tritt demnach im Umfang und zum Zeitpunkt ihrer Leistungen in die sämtliche Schadenersatzansprüche der versicherten Person ein, ungeachtet des Rechtsgrundes, auf dem der Ersatzanspruch beruht. Dies entspricht der für die Privatassekuranz seit dem 1. Januar 2022 geltenden Regelung von Art. 95c Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1).

Ausdrücklich verankert wird in Abs. 2 das Regressprivileg von Ersatzpflichtigen, die mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft leben oder für deren Handlungen diese eintreten muss. Ihnen gegenüber hat die SGV kein Rückgriffsrecht, wenn sie den Schaden nur leichtfahrlässig herbeigeführt haben; der Rückgriff setzt mit andern Worten mittlere oder grobe Fahrlässigkeit voraus. Im Sinne eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes ist im Versicherungsrecht seit alters anerkannt, dass die Versicherung nicht auf Personen Rückgriff nehmen soll, gegen die der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin selbst aufgrund einer bestehenden engen Beziehung keine Schadenersatzansprüche stellen würde (*nemo subrogat contra se*). Vor diesem Hintergrund hat es das Bundesgericht konsequenterweise abgelehnt, das Regressprivileg auf die Mieterschaft auszudehnen, da zwischen Mieter und Vermieter für gewöhnlich keine enge Beziehung besteht und damit die Ratio des Regressprivilegs hier nicht greift. Entsprechend bleibt das Regressprivileg nach GVG auf solche Ersatzpflichtige beschränkt, die effektiv in einer engen persönlichen Beziehung zur versicherten Person stehen, sei es, dass sie mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben oder dass die oder der Versicherte für ihr Handeln einzustehen hat. Letzteres ist namentlich bei Hilfspersonen der Fall.

Das Recht, die Rückerstattung von zu Unrecht ausbezahlten Leistungen zu verfügen (Abs. 3), entspricht grundsätzlich § 57 des geltenden Gesetzes. Ergänzend wird festgehalten, dass eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist vorbehalten bleibt (analog zu Art. 60 Abs. 2 OR). Praktisch relevant ist dies vor allem bei vorsätzlicher Brandstiftung und Verursachung einer Explosion (Art. 221 und 223 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]), bei denen die Strafverfolgung erst mit 15 Jahren verjährt (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB). Es wäre sachwidrig, wenn die SGV hier nach Ablauf von zehn Jahren keinen Rückforderungsanspruch mehr hätte, obwohl die Straftat des oder der Versicherten strafrechtlich nach wie vor sanktioniert werden kann. Meist liegt in solchen Fällen zudem auch ein Versicherungsbetrug vor, was einen zusätzlichen Anspruch der SGV aus unerlaubter Handlung begründet.

3. Brandschutz und Elementarschadenprävention

3.1 Allgemeines

§ 48 Zweck

Der Brandschutz bildet eine in sich geschlossene Regelungsmaterie mit einem spezifischen Schutzzweck. Dieser wird in Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 1 der verbindlichen Brandschutznorm (BSN) der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) umschrieben. Die Bestimmungen über den Brandschutz bezwecken den Schutz von Personen, Tieren und Sachgütern vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen.

Die Bestimmungen über die Elementarschadenprävention betreffen demgegenüber nur einen Teilaspekt des Schutzes vor Naturgefahren. Dieser ist primär eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden und Gegenstand der Wald-, Wasserbau-, Planungs- und Baugesetzgebung. Im Gebäudeversicherungsgesetz wird lediglich der Schutz der Gebäude (Objektschutz) vor den versicherten Elementarereignissen durch die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer selbst geregelt. Dass die Versicherten verstärkt in die Verantwortung genommen werden, ist angesichts der Häufung schwerer, teils grossflächiger Elementarereignisse als Folge der Klimaerwärmung unabdingbar. Zweckmässige Objektschutzmassnahmen tragen wesentlich dazu bei, dass das Schadenvolumen gering bleibt und die Gebäude auch langfristig weiterhin zu günstigen Prämien versichert werden können.

§ 49 Mitwirkungspflicht

Die Mitwirkungspflicht entspricht abgesehen von einigen redaktionellen Anpassungen dem § 42 der geltenden Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz.

§ 50 Ausrichtung von Beiträgen

Beitragsleistung zur Förderung des Feuerwehres sowie von Massnahmen am Objekt zur Verminderung der Brand- und Elementarschadengefahr sind ein wichtiges Instrument der SGV, das heute unter dem Titel «Leistungen zur Schadenverhütung» in § 58 im Grundsatz geregelt ist. Nicht mehr verlangt wird neu, dass die Gefahrminderung eine «dauernde» sein muss. Damit können künftig, soweit zweckmässig, auch Beiträge an teilmobile, mobile oder organisatorische Massnahmen (z. B. Dammbalken, Hochwasserschutzsysteme, mobile Sperren etc.) ausgerichtet werden, die je nach den Umständen objektbezogen eine sinnvolle Lösung zu verhältnismässig tiefen Kosten darstellen können.

Weiterhin nicht unterstützt werden Flächenschutzmassnahmen (z. B. Hochwasserschutzdämme oder Schutzwälder) des Gemeinwesens. Diese dienen dem Schutz des Siedlungsgebiets an sich unter Einschluss der Infrastruktur- und Verkehrsanlagen und der Sicherheit im öffentlichen Raum und sind in der Gesetzgebung entsprechend klar dem Bund sowie den Kantonen und Gemeinden zugeordnet. Von diesem übergeordneten Flächenschutz zu unterscheiden ist indessen der sogenannte Arealschutz, d.h. koordinierte bauliche Objektschutzmassnahmen für mehrere Gebäude. Nicht selten ist es effizienter und kostengünstiger, wenn namentlich bei von Oberflächenwasser bedrohten Liegenschaften nicht für jedes einzelne Gebäude Schutzmassnahmen getroffen werden, sondern der Schutz für mehrere Parzellen oder ein ganzes Areal geplant und umgesetzt wird. Solche koordinierten Massnahmen sollen künftig von der SGV unterstützt und gefördert werden können, falls der Schutz demjenigen bei Einzelmassnahmen gleichwertig ist und soweit die Beitragshöhe die Summe der ersetzten Einzelmassnahmen nicht übersteigt. Die Beiträge werden dabei an die Trägerschaft der Massnahmen ausgerichtet werden, in der Regel also an den Zusammenschluss der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer im Sinne einer einfachen Gesellschaft oder einer anderen Organisationsform (z. B. Verein) oder an eine federführende Gemeinde. Gewässerunterhaltmassnahmen werden in keinem Fall unterstützt.

Raumplanerische Massnahmen haben für die Elementarschadenprävention einen hohen Stellenwert und Nutzen. Im Zentrum stehen dabei die kommunalen Gefahrenkarten. Diese beinhalten nicht nur eine Karte mit den Gefahrenbereichen und den Gefahrenstufen, sondern auch einen technischen Bericht mit der Herleitung der Gefahrenbeurteilung sowie Massnahmenvorschläge zur Abwehr oder Verminderung der Gefahren, zur Reduktion des Schadenpotentials oder zur Schadensbegrenzung im Ereignisfall. Die SGV hat ein grosses Interesse daran, dass die Gefahrenkarten regelmässig überprüft, gegebenenfalls revidiert und in der Nutzungsplanung umgesetzt werden. Sie soll hier deshalb künftig ihr Know-how als Fachstelle für Elementarschadenprävention noch vermehrt und über ihre Beteiligung an der Koordinationsstelle Naturgefahren hinaus einbringen und sich an den nötigen Prüf- und Revisionsarbeiten beteiligen können. In welchen Fällen sie dabei auch finanziell einen Beitrag leisten kann, wird in der Verordnung näher zu bestimmen sein.

§ 51 Weitere Förderungsmassnahmen

Die Beratung von Behörden und Privaten, insbesondere der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sowie von Bauschaffenden, in allen Fragen des Brandschutzes sowie der Elementarschadenprävention von Gebäuden entspricht der heutigen Praxis der SGV. Diese kann sich heute für den Brandschutz auf § 39 lit. e der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz stützen. Demgegenüber fehlte für die Beratung im Bereich der Elementarschadenprävention bisher eine explizite normative Grundlage. Ausdrücklich festgehalten wird auch, dass die SGV weitere Massnahmen zur Förderung des Brandschutzes und der Elementarschadenprävention treffen kann wie z. B. die Information mittels Publikationen, Präventionskampagnen, Weiterbildungsangebote, den Unterhalt eines Windmess- und Warnsystems (Projekt SO-Wind 2.0) oder die Erarbeitung von statistischen Grundlagen, Ereignisanalysen und Karten zur Gefahrerkennung (wie eine Gefährdungskarte Sturm im Rahmen des Projektes AIOLOS).

3.2 Brandschutz

§ 52 1. Vollzug und Aufsicht

Der Vollzug des Brandschutzes obliegt bereits heute der SGV. Soweit das geltende Gesetz daneben auch noch die Baubehörden als Vollzugsorgan anführt, entspricht dies nicht mehr der in der Verordnung erfolgten Aufgabenzuweisung. Die Vollzugsaufgaben der SGV umfassen insbesondere die Erteilung von Brandschutzbewilligungen (§ 57), die Zulassung von Fachpersonen für die sicherheitstechnische Wartung von Feuerungsanlagen (§ 61) sowie die Durchführung von Brandschutzkontrollen (§ 65). Die Aufsicht über das Brandschutzwesen wird wie bisher durch den Regierungsrat ausgeübt. Die Oberaufsicht liegt beim Kantonsrat (vgl. Art. 76 Abs. 1 lit. a KV).

§ 53-552. Anforderungen an den Brandschutz

Die Anforderungen an den Brandschutz werden heute umfassend durch die Vorschriften der VKF geregelt. Die «Brandschutznorm» (BSN-VKF) setzt dabei den Rahmen für den allgemeinen, baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz und bestimmt die massgebenden Sicherheitsstandards. Verschiedene «Brandschutzrichtlinien» (BSR-VKF) ergänzen mit detaillierten Bestimmungen und Massnahmen die in der Brandschutznorm gesetzten Vorgaben. Das zuständige Organ der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse (IVTH) erklärte die Vorschriften der VKF für alle Kantone für verbindlich und wird auch künftige Anpassungen im Normenwerk der VKF schweizweit in Kraft setzen. Im Interesse der Rechtsklarheit wird dies in § 55 Abs. 1 (deklaratorisch) festgestellt. Der Regierungsrat erhält zudem in § 55 Abs. 2 die Kompetenz, in der Verordnung weitere Richtlinien privater Fachorganisationen für verbindlich zu erklären und bei Bedarf zusätzliche Vorschriften zu erlassen, soweit dies mit Blick auf die VKF-Vorschriften noch erforderlich und zweckmässig erscheint. Möglich ist dabei auch eine Subdelegation der Kompetenz zum Erlass zusätzlicher Vorschriften an die SGV.

Im Gesetz wird lediglich der Kern des vorbeugenden Brandschutzes verankert. Dieser beinhaltet vorab eine aktualisierte, an die BSN-VKF (Art. 19) angepasste Fassung der allgemeinen Sorgfaltspflicht, die jedermann verpflichtet, mit Brand- und Explosionsquellen aller Art wie Feuer, offenen Flammen, Wärme, Elektrizität etc. so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können (§ 53 Abs. 1). Aufgrund des meist hohen Schadenpotentials sind die allgemeine Sorgfaltspflicht wie auch die daraus abgeleiteten konkreten Verhaltensregeln von elementarer Bedeutung und bedeutet ihre Verletzung vielfach eine grobe Fahrlässigkeit. Die Schadenverhütungspflicht umfasst auch alle nötigen Vorsichtsmassnahmen in Bezug auf Hilfspersonen, die mit feuer- und explosionsgefährlichen Arbeiten betraut werden und die vom Geschäftsherrn hinreichend auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen sind, wie auch hinsichtlich Kinder und anderer Personen, die es infolge fehlender oder beschränkter Urteilsfähigkeit zu beaufsichtigen gilt (§ 53 Abs. 2). Verankert werden daneben die Grundsätze des baulichen und betrieblichen Brandschutzes (§ 54, in Anlehnung an BSN-VKF Art. 1 und 8). Dabei wird hervorgehoben, dass sowohl bauliche als auch technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen zu prüfen und nötigenfalls zu ergreifen sind.

§ 56 Anpassung bestehender Bauten und Anlagen

Das erhebliche öffentliche Interesse an der Verhütung von Brand- und Explosionsschäden gebietet es, dass bestehende Bauten und Anlagen im Rahmen der Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit an neue Brandschutzvorschriften angepasst werden, wenn wesentliche bauliche oder betriebliche Änderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden oder eine besonders grosse Personengefährdung besteht (so explizit BSN-VKF Art. 2 Abs. 2). Damit dieser Anpassungspflicht in die verfassungsrechtliche Besitzstandsgarantie eingegriffen wird, ist sie auf Stufe Gesetz zu verankern.

§ 57 Brandschutzbewilligung

Gemäss geltender Verordnung obliegt es der SGV, bei Bauten und Anlagen Brandschutzmassnahmen festzulegen (§ 39 Bst. a Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Wärmetechnische Anlagen, Tankanlagen und Biogasanlagen sind bewilligungspflichtig. Ebenso ist bei bestimmten Gebäudekategorien, die aufgrund ihrer Nutzung, der Personenbelegung, Grösse u.a. eine erhöhte Brandgefahr aufweisen, im Baubewilligungsverfahren eine Brandschutzbewilligung einzuholen (§ 40 Abs. 1 Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Für alle übrigen Bauten kann die SGV bei Abschluss der Bauversicherung Brandschutzmassnahmen festlegen (§ 40 Abs. 4 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz).

Neu wird auf Stufe Gesetz eine allgemeine Bewilligungspflicht verankert. Die Errichtung von Bauten und Anlagen wie auch bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an Bauten oder Anlagen benötigen demnach prinzipiell eine Brandschutzbewilligung der SGV. Es ist Sache des Regierungsrats, in der Vollzugsverordnung die Ausnahmen zu bestimmen und das Verfahren näher zu regeln. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass nach den verbindlichen Vorschriften der VKF die Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen in Eigenverantwortung dafür zu sorgen haben, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist (BSN-VKF Art. 19 Abs. 2). Insbesondere müssen sie während des gesamten Lebenszyklus der Baute oder Anlage eine wirkungsvolle Qualitätssicherung im Brandschutz sicherstellen (BSN-VKF Art. 17 Abs. 1). Dazu gehört, dass bei der Errichtung wie bei baulichen oder nutzungsbezogenen Änderungen von Bauten oder Anlagen durch Fachpersonen Brandschutzpläne und gegebenenfalls Brandschutzkonzepte eingereicht werden (BSR-VKF 11-15 «Qualitätssicherung im Brandschutz» Ziffer 5).

§ 58-62 Feuerungsanlagen

Mit der Teilrevision vom 10. Mai 2017 wurde das Kaminfegerwesen liberalisiert. Der Unterhalt der Feuerungsanlagen liegt nunmehr in der Verantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlage, wobei die sicherheitstechnische Wartung der Anlagen durch eine von der SGV zugelassene Fachperson zu erfolgen hat. Für Einzelheiten kann auf die Erläuterungen in der Botschaft des Regierungsrates vom 23. Januar 2017 (RRB Nr. 2017/116) zur betreffenden Gesetzesänderung verwiesen werden. Die Bestimmungen über die Feuerungsanlagen wurden grundsätzlich unverändert übernommen. Nicht mehr vorgesehen ist, dass ausserkantonale Monopolkonzessionärinnen und Monopolkonzessionäre eines Kaminfegerkreises keinen Anspruch auf Erteilung einer Zulassung haben. Nachdem in den umliegenden Kantonen (mit Ausnahme des Kantons Jura) das Kaminfegerwesen heute ebenfalls liberalisiert ist, kann diese Zulassungsschranke gestrichen werden. Abgesehen von dieser Anpassung wurden einzig die Zulassungsvoraussetzungen geschlechtsneutral formuliert und es wurde der § 69ter Abs. 2 des geltenden Gesetzes, wonach die SGV die Einhaltung der Unterhaltungspflicht prüfen und im Unterlassungsfall Massnahmen anordnen kann, in die Regelung der Brandschutzkontrollen (§ 65) integriert. Zudem wurde die Dokumentationspflicht auf die Fachperson ausgedehnt (§ 62 Abs. 1); dies um sicherzustellen, dass die durchgeführten Wartungsarbeiten und das vereinbarte Kontrollintervall auch dann nachvollzogen werden können, wenn die betreffenden Unterlagen bei der Eigentümerschaft der Anlage im Brandfall zerstört werden sollten.

§ 63 Blitzschutzsysteme

Die Notwendigkeit des Blitzschutzes wie auch die brandschutztechnischen Anforderungen an solche Systeme ist in der einschlägigen Richtlinie der VKV geregelt (BSR-VKF 22-15 «Blitzschutzsysteme»). Ergänzend wird wie bisher im Gesetz vorgeschrieben, dass Blitzschutzsysteme durch eine Fachperson erstellt und gewartet werden müssen, denn nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass eine installierte Anlage ihren Zweck auch effektiv erfüllt. Demgegenüber ist es nicht unbedingt erforderlich, dass die Tätigkeit dieser Fachleute von einer «Ermächtigung» bzw.

Polizeibewilligung oder Konzessionierung abhängig gemacht wird. An diesem heute noch geltenden Erfordernis (siehe § 63 Abs. 2) wird deshalb nicht festgehalten. Von den Fachpersonen wird indessen verlangt, dass sie sich in ein von der SGV geführtes öffentliches Register eintragen lassen. Das erleichtert zugleich den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern die Suche einer geeigneten Unternehmung. Die SGV kann von der Eigentümerschaft eines Blitzschutzsystems jederzeit den Nachweis verlangen, dass dessen Erstellung oder Wartung durch eine Fachperson erfolgte, die über die in der Verordnung bestimmte fachliche Qualifikation verfügt. Im Unterlassungsfall kann die SGV die Anlage nachprüfen, sei es selbst oder durch eine Fachperson, sowie die Behebung allfälliger Mängel anordnen und nötigenfalls durchsetzen.

§ 64 Elektrische Installationen

Gemäss Schadenstatistik der SGV machen Brandschäden infolge Elektrizität mengenmässig ca. ein Drittel aller Brandschäden sowie rund die Hälfte der Schadensumme aus. Die Kontrollen der elektrischen Hausinstallationen erfolgen nach Massgabe der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung; NIV; SR 734.27) durch die Netzbetreiberinnen. Aus Sicht des Brandschutzes ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die SGV als Brandschutzbehörde von Netzbetreiberinnen über fehlende oder ungenügende Sicherheitsnachweise informiert wird, damit sie die zur Gewährleistung der Brandsicherheit nötigen Schritte einleiten kann. Der bisherige § 62 Abs. 2, der eine Überwachung der Kontrolltätigkeit der Netzbetreiberinnen vorsieht, wird in diesem Sinne angepasst und durch eine entsprechende Meldepflicht ersetzt.

§ 65 Brandschutzkontrollen

Unter dem Titel «Brandschutzkontrollen» werden die Kontrollaufgaben der SGV zusammengefasst. Sie beinhalten einerseits die Bau- und Abnahmekontrollen, andererseits die klassische Feuerchau, d.h. die periodische Kontrolle von Bauten und Anlagen unter Einschluss von wärme-, haus- und sicherheitstechnischer Anlagen. Wie erwähnt gehören zu den haustechnischen Anlagen insbesondere auch die elektrischen Installationen.

Die Kontrolltätigkeit der öffentlichen Hand im Bereich des Brandschutzes hat ihre Rechtfertigung in der Gefahr, die naturgemäss von Bränden und Explosionen für Leib und Leben ausgeht. Der Kontrollaufwand der SGV muss in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Schutzziel der Personensicherheit stehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass infolge der Entwicklung und des stetigen Fortschritts auf dem Gebiet der Bauprodukte, Feuerungsaggregate, Brandmeldeanlagen etc. heute allgemein ein hohes Sicherheitsniveau besteht. Bau- und Abnahmekontrollen wie auch die periodische Kontrolle bestehender Bauten und Anlagen sind daher vor allem dort noch angezeigt, wo aufgrund der konkreten Umstände, wie Bauart, Nutzung, Brandbelastung, Aktivierungsgefahr u.a. ein erhöhtes Brand- oder Explosionsrisiko besteht oder eine Vielzahl von Personen betroffen und das Schadenspotential entsprechend hoch ist. Die SGV hat nach wie vor auch die Möglichkeit, die Kontrolle für einzelne Gebäude oder Gebäudekategorien wie auch für bestimmte Komponenten einer Fachperson zu übertragen. Bei regelmässigen Kontrollaufträgen sind die submissionsrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Werden seitens der Fachperson Mängel festgestellt, sind die erforderlichen Verfügungen in jedem Fall durch die SGV zu erlassen (vgl. § 65 Abs. 1).

Hinsichtlich der Durchführung der Kontrollen wird ergänzend festgehalten, dass diese nach Möglichkeit im Beisein der Eigentümer- oder Nutzerschaft oder ihrer Vertretung vorzunehmen sind.

§ 66 Mängelbehebung

Die Regelung der Mängelbehebung entspricht grundsätzlich den bisherigen §§ 65 Abs. 1 und 66 Abs. 1. Die Vollstreckung erfolgt durch die Vollstreckungsbehörde, d.h. durch den Vorsteher oder die Vorsteherin des örtlich zuständigen Oberamtes (§ 84 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Explizit verankert wird das Recht der SGV, bei akuter Brand- oder Explosionsgefahr oder unmittelbarer Personengefährdung alle nötigen Sofortmassnahmen zu verfügen, insbesondere auch Nutzungsverbote oder einen Baustopp, unter Androhung der Strafe nach Art. 292 des Strafgesetzbuches im Widerhandlungsfall. Wie bisher steht der SGV für die Kosten der Vollstreckung ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von § 283 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht, und die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 83 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

3.3 Elementarschadenprävention

§ 67 Objektschutz

Heute hat sich allgemein die Auffassung durchgesetzt, dass Elementarschadenprävention nur im Verbund von übergeordneter Flächenvorsorge und konkretem Objektschutz wirksam und effizient gestaltet werden kann. Bereits nach geltendem Gesetz (§ 61 Abs. 1) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer deshalb verpflichtet, ihre Gebäude so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie gegen Elementarschäden möglichst gesichert sind.

Für bestehende Gebäude wird mit Rücksicht auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz präzisiert, dass die Präventionspflicht auf notwendige und (insbesondere finanziell) zumutbare Massnahmen beschränkt bleibt. Gleich wie im Bereich des Brandschutzes sind die gebotenen Schutzvorkehrungen vorab bei wesentlichen baulichen oder nutzungsbezogenen Änderungen am Gebäude zu ergreifen. Wesentlich sind dabei namentlich solche Änderungen, die entweder selbst gefahrenexponiert und zu schützen sind oder aber elementarschadengefährdete Gebäudebereiche (Geschosse, Gebäudeseiten u.a.), Gebäudeteile oder Gebäudenutzungen betreffen. Wer das Dachgeschoss umbaut, hat keine Massnahmen zum Schutz des Kellers vor Überschwemmungen zu treffen. Verlangt sind Objektschutzmassnahmen zudem im Nachgang zu einem Schadereignis. Tatsächlich ist es nicht sinnvoll, immer wieder die gleichen oder mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Schäden zu bezahlen, wenn der Schadeneintritt mit wenig Aufwand verhindert werden könnte. Die Praxis zeigt, dass häufig bereits mit geringen Kosten ein effizienter Schutz zu bewerkstelligen ist, beispielsweise durch Terrainanpassungen, verbesserte Gebäudeabdichtungen, erhöhte Lichtschächte oder Gebäudeöffnungen sowie verstärkte Verankerung von Öltanks. Im Schnitt liegen die Kosten für Objektschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden bei rund 5'000 Franken, wobei die Versicherten von der SGV aktuell einen Beitrag von 20 % der Investitionskosten erhalten können. Ob der Umfang der Beiträge anzupassen und je nach Art der Massnahme abzustufen ist, wird der Regierungsrat in der Verordnung festzulegen haben. Soweit kleinere bauliche Schutzvorkehrungen ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen, wird die Zumutbarkeit der Massnahme in der Regel zu bejahen sein. Sie gehören mithin zum ordnungsgemässen Gebäudeunterhalt.

Schutzziele geben vor, welche Anforderungen ein Gebäude erfüllen muss, damit in Bezug auf die versicherten Gefahren ein wirksamer Objektschutz gewährleistet ist. Um in dieser eher technischen Materie Rechtsklarheit zu schaffen, erhält der Regierungsrat die Kompetenz, in der Verordnung die für Bau und Unterhalt der Gebäude massgebenden Schutzziele zu definieren. Wie im Brandschutz kann er dabei die Richtlinien von Fachorganisationen zur Elementarschadenprävention verbindlich erklären oder selbst zusätzliche Vorschriften erlassen. Ebenso steht es ihm offen, diese Kompetenz der SGV als zuständige Fachbehörde zu übertragen.

Anzufügen ist, dass die SGV in der Elementarschadenprävention – im Gegensatz zum Brandschutz – bei festgestellten Schutzdefiziten nicht Objektschutzmassnahmen verfügt und real durchsetzt. Das Unterlassen der gebotenen Massnahmen hat lediglich versicherungsrechtliche Konsequenzen (siehe § 34 Abs. 3).

§ 68 Fachbericht

Vor der Errichtung von Gebäuden sowie baulichen oder nutzungsbezogenen Änderungen an Gebäuden soll grundsätzlich bei der SGV ein Fachbericht Elementarschadenprävention eingeholt und im Baubewilligungsverfahren eingereicht werden. Der Fachbericht der Präventionsspezialistinnen und -spezialisten der SGV hat eine wichtige Funktion, indem er sicherstellen soll, dass Bauvorhaben genügend sicher vor Naturgefahren erstellt werden. Er zeigt der bauwilligen Eigentümerschaft auf, ob und gegebenenfalls welche Schutzvorkehrungen nötig sind, damit das Gebäude hinreichend vor Elementarschäden geschützt und die versicherungsrechtliche Präventionspflicht erfüllt ist. Aus fachlicher Sicht nötige Schutzmassnahmen sind von der Baubehörde in der Baubewilligung festzulegen. In besonderem Masse angezeigt ist der Fachbericht bei Bauvorhaben, die im Gefahrenbereich von Hochwasser, Überschwemmung und Oberflächenabfluss sowie Sturz- und Rutschprozessen geplant sind. Es wird Sache des Regierungsrats sein, in der Verordnung die Einzelheiten zu regeln und die Ausnahmen vom Erfordernis eines Fachberichts Elementarschadenprävention zu bestimmen.

4. Feuerwehrwesen

Die Bestimmungen über das Feuerwehrwesen wurden neu strukturiert. In einem ersten Abschnitt (Ziffer 4.1) werden Auftrag und Organisation der Feuerwehren festgelegt. Anschliessend folgt die Regelung der Dienstpflicht (Ziffer 4.2) sowie die Bestimmungen über die Pflichten Dritter (Ziffer 4.3).

Inhaltlich bringt die Totalrevision keine grundlegenden Änderungen mit sich. An der bewährten Feuerwehrmilizorganisation wird festgehalten. Punktuelle Anpassungen erfolgen, wo dies für eine zeitgemässe Weiterentwicklung der Feuerwehren erforderlich ist. Dazu gehören die Konzentration auf den Grundauftrag der Feuerwehren, die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit unter sich wandelnden gesellschaftlichen, technologischen und weiteren Bedingungen sowie die Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren. Eine wesentliche Rolle spielt in diesem Kontext die Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS), die heute der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF) angegliedert ist und in der alle 26 Kantone vertreten sind. Die FKS stellt im Grundlagendokument «Konzeption Feuerwehr 2030» (vormals Konzeption Feuerwehr 2015) die schweizweit massgebenden Zielsetzungen, Grundsätze und Standards für das Feuerwehrwesen auf. Den Kantonen obliegt es, ihre Gesetzgebung so auszugestalten, dass die Umsetzung dieser gesamtschweizerischen Vorgaben jederzeit sichergestellt ist.

4.1 Auftrag und Organisation der Feuerwehren

§ 69 Aufgaben

Die Regelung der Aufgaben der Feuerwehr wurde überarbeitet und an die Konzeption Feuerwehr 2030 der FKS angepasst. Der Auftrag der Feuerwehren ist demnach die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Unter Intervention ist dabei der unverzügliche, befristete Einsatz in Kooperation mit Polizei, Sanität sowie im Rahmen der Katastrophenhilfe zu verstehen. Aufgabe der Feuerwehr ist mit andern Worten die akute Gefahrenabwehr als Ersteinsatzformation. Soweit möglich und zweckmässig, fällt darunter auch die Abwehr unmittelbar drohender Schadenereignisse, etwa das Ergreifen von Sofortmassnahmen bei kurz bevorstehenden Überschwemmungen.

Bestimmungen über die Mitwirkung der Feuerwehren können auch in andern kantonalen oder kommunalen Erlassen enthalten sein. Auf Kantonsebene betrifft dies namentlich das Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz; BGS 122.151) sowie das Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 (BGS 712.921) und die Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000 (BGS 712.922). Auch den Gemeinden steht es offen, in ihrem Feuerwehrreglement weitere Aufgaben wie z. B. den Einsatz bei Herznotfällen vorzusehen, die eine rasche und grössere Hilfe erfordern. Der eigentliche Auftrag der Feuerwehren darf indessen nicht verwischt und das Milizsystem und die hohe Einsatzbereitschaft der Feuerwehrangehörigen nicht zu sachfremden Zwecken missbraucht werden. Der Einsatz der Feuerwehren soll immer im Rahmen der akuten Gefahrenabwehr erfolgen. Bewachungsaufgaben sowie die Unterstützung von Polizeiaktionen (wie Verkehrs- und Ordnungsdienst) gehören nicht zum Aufgabenbereich der Feuerwehren.

§ 70 Vollzug und Aufsicht

Die Bestimmung über den Vollzug und die Aufsicht wird gegenüber dem geltenden Recht (§ 70) konkreter gefasst. Trägerinnen der Feuerwehr sind nach wie vor die Gemeinden (Abs. 1), ebenso wie die Aufsicht weiterhin der SGV obliegt, ausgeübt durch den Feuerwehrinspektor oder die Feuerwehrinspektorin (vgl. § 87 der geltenden Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Die SGV untersteht ihrerseits der Aufsicht des Regierungsrats und die Oberaufsicht über das Feuerwehrwesen wird durch den Kantonsrat ausgeübt (Art. 76 Abs. 1 lit. a KV).

Als Aufsichtsbehörde bleibt es auch in der Kompetenz der SGV, in den sog. Kommandoakten die nötigen Weisungen zu erlassen, insbesondere betreffend der Organisation, Bestände und Ausrüstung der Feuerwehr, den Übungsdienst und das Kurswesen einschliesslich die Kursentschädigung sowie den Einsatz und die Alarmorganisation (vgl. § 88 und § 108 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Die Kommandoakten sind mithin das zentrale Instrument, um das Feuerwehrwesen nach Massgabe der Vorgaben und Standards der FKS kontinuierlich weiterzuentwickeln und an gewandelte Anforderungen anzupassen. Zu den weiteren Aufgaben der SGV gehört wie bisher auch die Organisation und Durchführung der Feuerwehrkurse (§ 81 des geltenden Gesetzes sowie §§ 94 ff. der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) sowie der Betrieb eines zentralen Datenverwaltungssystems, mit dem die Feuerwehren wie auch die SGV ihre gesetzlichen Aufgaben administrieren können, unter Wahrung des Datenschutzes und der Datensicherheit. Letzteres ist aktuell in § 93bis der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz geregelt und wird bei der Revision der Verordnung entsprechend zu übernehmen sein.

§ 71-72 Orts- und Regionalfeuerwehren

Die Regelung der Orts- und Regionalfeuerwehren entspricht weitgehend dem geltenden Recht (§ 71). Den Gemeinden obliegt es, eine Ortsfeuerwehr zu organisieren, auszurüsten und zu unterhalten (Abs. 1). Zu den Einrichtungen, welche die Gemeinden zu diesem Zweck bereitzustellen haben, gehört heute auch der Unterhalt der nötigen ICT-Infrastruktur (Abs. 2). Als Trägerinnen der Feuerwehr haben die Gemeinden dabei für die Kosten der Feuerwehr aufzukommen, soweit sie nicht durch Dritte finanziert werden, namentlich durch Beiträge der SGV, Abgeltungen im Bereich der Nationalstrassen, Eisenbahninfrastruktur und ABC-Wehr, Entschädigungsleistungen für Einsatzkosten oder Gebühren für Brandmelde- und Löschanlagen.

Wie bis anhin können sich mehrere Gemeinden auch zu einer Regionalfeuerwehr nach Massgabe des Gemeindegesetzes zusammenschliessen, wo die Verhältnisse dies rechtfertigen. Neu soll hierfür jedoch die Zustimmung der SGV als unmittelbare Aufsichtsbehörde erforderlich sein, da in der Sache nur die SGV bzw. das von ihr betriebene Feuerwehrinspektorat beurteilen kann, ob ein Zusammenschluss zweckmässig ist oder nicht. Dasselbe gilt für die Frage, ob zur Erhöhung der Feuerwehrbereitschaft für mehrere Gemeinden die Schaffung von Regionalfeuerweh-

ren oder andere Massnahmen angezeigt sind und welche Bedingungen es dabei von den Gemeinden zu erfüllen gilt. Vermag z. B. eine Ortsfeuerwehr die massgebenden Richtzeiten für den Einsatz nicht mehr zu gewährleisten, muss die Aufsichtsbehörde einschreiten und die nötigen Anordnungen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr treffen können. Soweit eine Gemeinde mit dem Entscheid der SGV nicht einverstanden ist, kann sie die Angelegenheit dem Regierungsrat als Aufsichtsbehörde der SGV unterbreiten.

§ 73 Betriebsfeuerwehren

Abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen wurde die bisherige Regelung der Betriebsfeuerwehren unverändert übernommen (vgl. § 72 des geltenden Gesetzes). Mit Blick auf Art. 46 der verbindlichen Brandschutznorm der VKF wurde insbesondere präzisiert, dass eine Betriebsfeuerwehr nur in Betrieben mit grossem Brandrisiko, erhöhter Personengefährdung oder erschwerter Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr zur Diskussion steht.

§ 74 Feuerwehren mit Sonderaufgaben

Die Zuständigkeit für die Aufgaben der ABC-Wehr ist in der Verordnung über den kantonalen Schadendienst geregelt. Für andere Sonderaufgaben wie die Personenrettung bei Unfällen auf Strassen und Bahnanlagen fehlte bislang eine explizite gesetzliche Zuweisungsnorm, wie sie mit § 74 nunmehr geschaffen wird. Die Zuweisung der Sonderaufgaben durch die SGV erfolgte bislang gestützt auf §§ 93 und 113 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz über den Pickettdienst und die ausserkommunale Hilfeleistung sowie das Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben (BGS 618.512) vom 1. Juli 2013. Auf Gesetzesstufe wird nun auch festgehalten, dass die SGV mit den Trägern der betreffenden Feuerwehren individuelle Leistungsvereinbarungen abzuschliessen hat (bisher § 2 Abs. 2 des erwähnten Reglements). Darin sind die Rahmenbedingungen und die finanzielle Abgeltung zu regeln.

§ 75 Feuerwehrreglement

Den Gemeinden und Betrieben mit einer anerkannten Betriebsfeuerwehr obliegt es wie bis anhin, ein Feuerwehrreglement zu erlassen, das vom zuständigen Departement – heute das Wirtschaftsdepartement – zu genehmigen ist (vgl. § 106 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Neu ist vorgängig die SGV anzuhören, die auch den Mindestinhalt des Feuerwehrreglements zu bestimmen hat.

§ 76 Wasserbezugsorte

Vorab ist festzuhalten, dass die Bereitstellung und Lieferung von Löschwasser Sache der Trägerinnen und Träger der Siedlungswasserwirtschaft ist (vgl. § 90 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall [GWBA; BGS 712.15] vom 4. März 2009). In Ergänzung dazu befasst sich § 76 mit den Löschwasserbezugsorten, für deren Vorhandensein die Gemeinden gemäss § 71 Abs. 2 zu sorgen haben. Das geltende Recht enthält diesbezüglich nur in der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz im Rahmen der Beitragsordnung unter dem Titel Löschwasserversorgung (§ 22-24) einige Vorgaben. Neu wird im Gesetz präzisiert, dass unter Wasserbezugsorten Hydrantenanlagen mit genügend grosser Wasserreserve und ausreichend Druck zu verstehen sind. Erweist sich eine Hydrantenanlage als ungenügend oder kann eine solche aus technischen oder finanziellen Gründen nicht erstellt werden, hat die SGV zu bestimmen, was an die Stelle der Hydrantenanlage treten soll, etwa Löschwasserbehälter, Löschweiherr oder ähnliche Einrichtungen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinden nur zur Erstellung der öffentlichen Erschliessungsanlagen verpflichtet sind. Wo Gebäude ausserhalb der Bauzone im Sinne von § 114 Abs. 2 und 3 GWBA nicht an die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen werden, endet entsprechend auch die Löschwasserversorgungspflicht des Gemeinwesens. Es

obliegt diesfalls den betreffenden Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern, den erforderlichen Wasserbezugsort zu erstellen und zu unterhalten, was nötigenfalls durch die Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehr gemäss § 71 Abs. 2 durchzusetzen ist.

Um sicherzustellen, dass die Wasserbezugsorte jederzeit erstellt, unterhalten und durch die Feuerwehren benutzt werden können, wird in Abs. 4 eine entsprechende Duldungspflicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer statuiert. Ferner soll die SGV weiterhin die nötigen Weisungen in einem Reglement erlassen können (Abs. 5), namentlich betreffend die technischen Bedingungen, welche die Wasserversorgungsanlagen zu erfüllen haben, sowie die Löschwasserversorgung ausserhalb der Bauzone. Aktuell finden sich diese Weisungen in den Allgemeinen Bedingungen betreffend die Beiträge an Löschwasserversorgungsanlagen (Abrufbar unter www.sgvso.ch > Feuerwehr > Löschwasser > Informationen).

§ 77 Nachbarhilfe

Die Regelung der Nachbarhilfe entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 113 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz i.V.m. § 73 Abs. 3 des Gesetzes). Die Verwaltungskommission der SGV hat gestützt auf ihre diesbezügliche Vollzugskompetenz das Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben erlassen.

§ 78-79 Beiträge und Beschaffung

Beiträge der SGV zur Förderung des Feuerwehrwesens haben eine lange Tradition. Das Gesetz enthält dabei wie bisher (vgl. § 58) lediglich den Grundsatz der Beitragsgewährung und überlässt die Regelung der Einzelheiten dem Ordnungsgeber. Vorgegeben wird einzig, dass bei der Festsetzung der Beiträge die Ausschöpfung der Möglichkeiten der Rationalisierung der Feuerwehr angemessen zu berücksichtigen ist. Zudem wird festgehalten, dass die SGV zum Erlass von Ausführungsbestimmungen in den Kommandoakten ermächtigt werden kann, da es zweckmässig ist, wenn Detailfragen in den für das Feuerwehrwesen massgebenden Weisungen beantwortet werden.

Eine wesentliche Neuerung ist auf Verordnungsstufe vorgesehen, indem der Beitrag der SGV an die nach den Kommandoakten zu beschaffenden Mittel der Feuerwehren (persönliche Ausrüstung, Material, Gerätschaften und Fahrzeuge) von heute 35 % auf 50 % erhöht werden soll. Der jährliche Feuerwehraufwand der Gemeinden wird dadurch künftig um rund 1,4 Mio. Franken reduziert und die Gemeinden werden zudem in Bezug auf die eigenen Submissionskosten entlastet. Eine solche substantielle Beitragserhöhung lässt sich indessen nur angemessen finanzieren, wenn die SGV im Gegenzug – wie nun in § 79 festgehalten – die Mittel der Feuerwehren zentral beschaffen und entsprechend einen Volumenrabatt erzielen kann. Um die Mitsprache der Gemeinden zu gewährleisten, soll seitens der SGV eine «Beschaffungskommission» eingesetzt werden, in der Mitglieder aus dem Feuerwehrverband Solothurn (FKSO) vertreten sind und die Bedürfnisse der Feuerwehren in der zentralen Mittelbeschaffung einbringen können. In der Kommission kann ebenfalls darüber befunden werden, ob die Beschaffung gewisser der Mittel, insbesondere Kleinmaterialien, gestützt auf § 79 Abs. 2 an die Gemeinden delegiert werden soll, auch mit Blick auf die Berücksichtigung des regionalen Gewerbes.

4.2 Dienstpflicht

§ 80 Beginn und Dauer

Am Grundsatz der Feuerwehrendienstpflicht für alle Personen in ihrer Wohnsitzgemeinde wird festgehalten. Unverändert bleibt auch der Beginn der Dienstpflicht. Demgegenüber greift bei deren Dauer eine differenzierte Lösung. Grundsätzlich endet die Dienstpflicht nicht mehr mit 42, sondern erst im Alter von 48. Damit wird zum einen der Tatsache Rechnung getragen, dass in den meisten Gemeinden die Dienstdauer bereits heute gestützt auf § 77 Abs. 3 des geltenden

Gesetzes auf Personen erstreckt wurde, die älter als 42 sind (das Dienstalter liegt dabei zwischen 46-50). Zum andern gilt es zu berücksichtigen, dass zum Erwerb der notwendigen Erfahrungen in der Ausbildung und für Einsätze eine längere Dienstdauer unabdingbar ist, heutzutage indes viele Personen erst deutlich nach 21 in eine Gemeinde zuziehen und in die Feuerwehr eintreten. Diesem Problem lässt sich nur mittels einer Anhebung des Alters des Dienstaustritts begegnen. Im Gegenzug ist dafür vorgesehen, dass die Dienstpflicht alternativ nach 25 erfüllten Dienstjahren endet.

§ 81 Freiwilliger Feuerwehrdienst

In den Feuerwehren wird bereits heute zum Teil freiwillig Feuerwehrdienst geleistet von Personen, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben oder (noch) nicht dienstpflichtig sind. Diese Möglichkeit wird neu explizit im Gesetz verankert, zusammen mit der Regel, dass freiwilliger Feuerwehrdienst ab dem 19. Altersjahr an die Dienstjahre angerechnet wird.

§ 82 Erfüllung der Dienstpflicht

Die Bestimmung über die Erfüllung der Dienstpflicht entspricht § 76 Abs. 2 des geltenden Gesetzes.

§ 83 Befreiung von der Dienstpflicht

Die Befreiungsgründe wurden weitgehend unverändert aus dem geltenden Gesetz (§ 77bis) übernommen, unter Einschluss der Kompetenz des Regierungsrats, in der Verordnung Personen, die bei Brandfällen in die Lage kommen, amtliche Funktionen auszuüben, von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht zu befreien (vgl. § 107 Abs. 1 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Inwieweit die heutige Aufzählung der Funktionsträger in der Verordnung noch zeitgemäss und sachgerecht ist, wird zu überprüfen sein. Übernommen wurde auch die Befugnis der Gemeinden, im Feuerwehrreglement weitere Personen vom aktiven Feuerwehrdienst, nicht aber von der Ersatzabgabe, zu befreien (vgl. § 77ter des Gesetzes und § 107 Abs. 2 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Der Entscheid über die Befreiung von der Dienstpflicht obliegt wie bisher der hierfür zuständigen Gemeindebehörde (vgl. nunmehr § 82 Abs. 2).

§ 84 Aktiver Feuerwehrdienst

Es gehört zum Wesen des aktiven Dienstes, dass die übertragenen Aufgaben erfüllt und die vorgeschriebenen Übungen und Kurse besucht werden müssen (so bisher § 90 Abs. 1 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Dasselbe gilt für die Pflicht zur Bekleidung eines Grades (vgl. § 80 des geltenden Gesetzes). Ausdrücklich festgehalten wird nunmehr, dass die Dienstleistenden Anspruch auf Ausrichtung eines Soldes haben.

§ 85 Massgebende Feuerwehr

Im Grundsatz gilt weiterhin, dass der aktive Feuerwehrdienst in der Wohnsitzgemeinde geleistet wird, sei es in der Gemeindefeuerwehr oder allenfalls einer anerkannten Betriebsfeuerwehr. Dies kann jedoch zum Teil unbefriedigend sein, etwa wenn der Arbeitsort in erheblicher Entfernung von der Wohnsitzgemeinde liegt oder ausserkommunal in einem Unternehmen mit Betriebswehr gearbeitet wird. Unter zwei Bedingungen soll deshalb der aktive Dienst auf Gesuch hin in einer anderen Solothurner Orts-, Regional- oder Betriebsfeuerwehr erfüllt werden können: Erstens muss eine solche Lösung unter den gegebenen Umständen, insbesondere aufgrund der Arbeitssituation und Qualifikation der feuerwehrpflichtigen Person, zweckmässig sein, und zweitens muss der Mannschaftsbestand der Wohnsitzgemeinde dies auch zulassen. Zuständig für die Beurteilung des Gesuchs ist die SGV, die vor dem Entscheid die Wohnsitzgemeinde anzuhören hat.

§ 86 Erwerbsausfallentschädigung

Die Regelung der Erwerbsausfallentschädigung im Kurswesen entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 96 Abs. 2 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Einzig das Minimum des Erwerbsersatzes wird neu nicht mehr im Gesetz festgeschrieben, sondern es wird der Minimalansatz gemäss der eidgenössischen Erwerbsersatzordnung (EO) für massgebend erklärt. Dieser beträgt aktuell 62 Franken, was teuerungsbereinigt in etwa dem bisherigen Minimum von 40 Franken (1987) entspricht.

§ 87 Unfallversicherung

Der Dienst in der Feuerwehr, namentlich die Ernstfalleinsätze, sind mit erheblichen Personenrisiken verbunden. Entsprechend haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass alle dienstleistenden Personen angemessen gegen die Folgen von Unfall versichert sind, was den Schutz vor Berufs- bzw. dienstleistungsbedingten Krankheiten im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.2) miteinschliesst. Gegenüber dem geltenden Recht (vgl. § 109 Abs. 1 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) wird präzisiert, dass die Versicherungspflicht auch für nicht dienstpflichtige Personen gilt, die im Rahmen eines Einsatzes Hilfe leisten oder für Übungen beigezogen werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die ganz überwiegende Zahl der Angehörigen der Feuerwehr bereits als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ab einem Arbeitspensum von 8 Wochenstunden obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle versichert ist. Deckungslücken bestehen vor allem bei selbstständig Erwerbstätigen sowie nicht- oder nur sehr beschränkt berufstätigen Personen, die lediglich über eine Grundunfalldeckung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.1) ohne Zusatzversicherung verfügen. Die Gemeinden haben für die Dienstleistenden deshalb nur insoweit eine Unfallversicherung abzuschliessen, als diese nicht selbst über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Für Betriebe mit Betriebsfeuerwehr wird in Abweichung zum geltenden § 109 Abs. 1 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz keine Versicherungspflicht mehr statuiert, da für die Betriebsangehörigen von Bundesrechts wegen ein Versicherungsobligatorium besteht und das UVG in jedem Fall eine angemessene Versicherungsdeckung bietet.

Anzufügen ist, dass in Ergänzung zum Unfallversicherungsschutz nach UVG und KVG sowie der von den Gemeinden sicherzustellenden Versicherungsdeckung für die Angehörigen der Feuerwehr subsidiär eine gesamtschweizerische Versicherungslösung besteht, die von der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) und der Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF) betrieben wird. Die Prämien für diesen zusätzlichen Versicherungsschutz werden von der SGV bezahlt.

§ 88 Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe ist ein Entgelt für die Befreiung vom aktiven Dienst. Sie soll gewährleisten, dass Dienstleistende nicht schlechter gestellt sind als jene Dienstpflichtige, die vom aktiven Dienst dispensiert werden und dadurch den zeitlichen Belastungen und Risiken des Feuerwehrdienstes entgehen. Die Ersatzabgabe ist ihrer Natur nach mit der Dienstplicht verknüpft und entfällt mit deren Beendigung.

Die Bestimmungen über die Ersatzabgabe wurden unverändert übernommen (siehe § 77ter Abs. 3 sowie § 78 des geltenden Gesetzes). Das Minimum und Maximum der Abgabe von 20 Franken und 400 Franken entspricht dem Beschluss der Verwaltungskommission der SGV vom 13. Dezember 2002 (BGS 618.23), mit dem die im Gesetz genannten Beträge von 10 Franken und 150 Franken an die Teuerung angepasst wurden. Für einen erneuten Teuerungsausgleich besteht aktuell kein Anlass. Als Stichtag für den Teuerungsstand gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

§ 89 Befreiung von der Ersatzabgabe

Die Bestimmungen über die Befreiung von der Ersatzabgabe wurden lediglich redaktionell überarbeitet (vgl. § 78 Abs. 4-6 des geltenden Gesetzes).

4.3 Pflichten Dritter

§ 90 Alarmpflicht

Weiterhin gilt, dass Personen, die einen Brand, ein schadenstiftendes Elementarereignis oder Anzeichen davon entdecken, dies unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei zu melden und Betroffene zu alarmieren haben (vgl. § 89 Abs. 1 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz; für Brandereignisse siehe auch Art. 22 der verbindlichen Brandschutznorm 1-15 der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF). Die Erfahrung lehrt, dass eine sofortige Alarmierung meist von entscheidender Bedeutung ist, um Brand- und Elementarschäden wirksam zu begrenzen.

§ 91 Inanspruchnahme von Sachen

Die Duldungspflicht der Privaten hinsichtlich der Inanspruchnahme von Sachen durch die Feuerwehr im Ernstfall wie auch zu Übungszwecken entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 74 des Gesetzes sowie § 89 Abs. 2 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Nicht mehr in der Verordnung, sondern auf Gesetzesstufe festgehalten wird nunmehr, dass die Halterinnen und Halter requirierter Fahrzeuge angemessen zu entschädigen sind. In Frage steht dabei eine Nutzungsentschädigung (Benzin etc.). Die Ersatzpflicht der Gemeinden für Sachschäden richtet sich demgegenüber nach der Billigkeitshaftung gemäss § 10 des Gesetzes über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter vom 26. Juni 1966 (Verantwortlichkeitsgesetz; BGS 124.21).

§ 92 Ersatzpflicht für Einsatzkosten

Die Bestimmungen über die Ersatzpflicht für Einsatzkosten (bisher unter dem Titel «Rückgriff» in § 75 geregelt) wurden in verschiedener Hinsicht überarbeitet. Im Grundsatz gilt weiterhin, dass die Hilfeleistungen der Feuerwehr unentgeltlich sind. Einsatzkosten haben vorab diejenigen Personen zu tragen, die den Einsatz der Feuerwehr entweder vorsätzlich oder – neu auch – grobfahrlässig nötig gemacht oder veranlasst haben. Grobfahrlässig handelt, wer jene elementarsten Vorsichtsgebote ausser Acht lässt, die jeder vernünftige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgen würde. Das Verhalten muss Unverständnis, Kopfschütteln und Tadel auslösen, mithin die Grenze des Tolerierbaren überschreiten («schlechthin unverständlich», «das darf nicht passieren»), damit eine Überwälzung der Einsatzkosten gerechtfertigt ist.

Bereits aus der Gewässerschutz- und Umweltschutzgesetzgebung folgt sodann, dass bei ABC-Einsätzen das Verursacherprinzip gilt (Art. 3a und 54 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [GSchG; SR 814.20]; § 4 des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 [BGS 712.921]). Neu ist daneben vorgesehen, dass auch bei Unfällen mit Verkehrsmitteln aller Art (Strassen-, Bahn- und Luftverkehr) der Verursacher oder die Verursacherin für die Einsatzkosten aufzukommen hat. Dies entspricht der für Motor- und Luftfahrzeuge sowie Eisenbahnen geltenden Gefährdungshaftung. Die Feuerwehren sollen hier nicht schlechter gestellt sein als die Geschädigten.

Die weiteren Tatbestände, die eine Ersatzpflicht nach dem Verursacherprinzip auslösen, wurden unverändert übernommen. Bei Hilfeleistungen in Unglücksfällen sind die Rettungs- und Bergungskosten der Interventionsdienste in der Regel durch den Unfallversicherer gedeckt. Dass die

Eigentümerinnen und Eigentümer automatischer Brandmelde- und Löschanlagen bei wiederholtem Fehlalarm für die Einsatzkosten aufzukommen haben, ist nach wie vor sachgerecht, ebenso wie die Kostentragungspflicht von Personen, die Dienstleistungen der Feuerwehr bei besonderen Vorkommnissen oder für Veranstaltungen in Anspruch nehmen.

Verankert wird in Abs. 3 neu die Regel, wonach mehrere Ersatzpflichtige für die Einsatzkosten solidarisch haften, d.h. jeder bis zur vollständigen Befriedigung für den gesamten Ersatzbetrag belangt werden kann. Wird etwa ein Brand durch zwei Täter vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, ist es nicht gerechtfertigt, wenn die Gemeinde die Einsatzkosten der Feuerwehr von jedem Täter anteilmässig einfordern muss und bei Insolvenz des einen Täters im Rahmen von dessen Anteil leer ausgeht. Die solidarische Haftung mehrerer Ersatzpflichtiger ist ein Fundamentalsatz des ausservertraglichen Haftpflichtrechts, der auch für die Überwälzung der Einsatzkosten der Feuerwehr gelten soll.

Im Übrigen bleibt es dabei, dass die Einsatzkosten auf Grundlage eines kommunalen Gebührentarifs zu verrechnen sind (Abs. 4). Im Interesse der Rechtsklarheit wird zudem festgehalten, dass der Ersatz der Einsatzkosten von den Gemeinden nach Massgabe des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) verfügt wird (Abs. 5). Der Rechtsschutz richtet sich somit nach §§ 197 ff. GG.

§ 93 Gebühren für Brandmelde- und Löschanlagen

Die von Seiten des Kantons erhobenen Anschluss- und Unterhaltsgebühren für automatische Brandmelde- und Löschanlagen sind im kantonalen Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) festgelegt. In den Bestimmungen über das Feuerwehrwesen bleibt festzuhalten, dass auch die Gemeinden eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Vorsorgeleistung der Feuerwehren gemäss kommunalem Gebührentarif erheben können.

5. Elementarschadenfonds

Das geltende Gesetz regelt unter dem Titel «Elementarschadenhilfe» nicht nur den Elementarschadenfonds, sondern enthält daneben einen Verweis (§ 82) auf das Gesetz über vorsorgliche Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz; BGS 122.151). Dieser Verweis ist rein deklaratorisch und wird im totalrevidierten Gesetz nicht mehr angeführt.

§ 94-96 Verwaltung, Finanzierung und Fondsleistungen

Der Kanton Solothurn unterhält einen Elementarschadenfonds (ESF), der in limitiertem Umfang nicht versicherbare Elementarschäden an Grundeigentum ausserhalb der Gebäude deckt (Kulturen, Einfriedungen, Stützmauern, Wege, Brücken, Leitungen u.a.), in Ergänzung zu den Beiträgen, die vom «Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» («fondssuisse») gewährt werden. Der ESF hat wie ähnliche Fonds in den übrigen Kantonen eine langjährige Tradition, an der festgehalten wird. Er bietet einen klaren Mehrwert für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer mit Landbesitz im Kanton Solothurn, und dies zu sehr überschaubaren Kosten für die Träger des Fonds.

Gespiesen wird der ESF vom Kanton Solothurn zu 50 % sowie den solothurnischen Gemeinden und der SGV zu je 25 %. Vorgeschrieben ist ein Mindestfondsvermögen von 600'000 Franken, das aktuelle Vermögen beläuft sich auf 1.6 Mio. Franken. In den letzten Jahren konnten die durchschnittlichen Beitragsleistungen von rund 35'000 Franken vollständig durch realisierte Finanzerträge aus dem Fondsvermögen finanziert werden. Der ESF soll der SGV angeschlossen bleiben und weiterhin von dieser verwaltet werden. Die Angliederung an eine andere geeignete Kantonsstelle wäre zwar denkbar; zwingende Gründe für eine solche administrative Umorganisation sind indessen nicht vorhanden.

Divergenzen zwischen dem ESF und dem fondssuisse, wie sie im geltenden Gesetzestext etwa hinsichtlich der Beitragsberechtigung, den Schadenursachen und den beitragsberechtigten Objekten vorhanden sind und in der Praxis jeweils bereinigt werden mussten, sind nicht zweckmässig. Für die Beitragsvoraussetzungen, aber auch für das Anmeldeverfahren, die Schadenermittlung, den anrechenbaren Schaden sowie den Mindestschaden und den Selbstbehalt, wird deshalb vollumfänglich auf die Richtlinien des in der Elementarschadenhilfe schweizweit federführenden fondssuisse verwiesen.

Aktuell leistet der fondssuisse an den anrechenbaren Schaden einen Beitrag von 60 % und der ESF einen solchen von 20 %, womit der geschädigten Eigentümerschaft ein selbst zu tragender Anteil von 20 % verbleibt. Mit Blick auf die Praxis des fondssuisse im Zusammenspiel mit seinen Partnern auf kantonaler Ebene soll der ESF-Beitrag neu auf 30 % erhöht und der Selbstbehalt entsprechend auf 10 % gesenkt werden. Die Einzelheiten der Beitragsgewährung werden im Übrigen vom Regierungsrat in der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz soweit erforderlich festzulegen sein.

6. Rechtsschutz- und Strafbestimmungen

§ 97 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz ist in § 10 des geltenden Gesetzes wie folgt ausgestaltet: Gegen Verfügungen der Direktion betreffend Gebäudeeinschätzungen, Schadenabschätzungen, Ablehnung des Entschädigungsanspruchs sowie Kürzung der Schadenvergütung infolge Verschuldens ist unmittelbar Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben. Gegen alle übrigen Verfügungen entscheidet die Verwaltungskommission als erste Beschwerdeinstanz. Dieser Rechtsmittelweg ist für die Versicherten jeweils mit Aufwand (Schreibarbeit) und Kosten (Leistung eines Kostenvorschusses/Kostentragung bei Unterliegen) verbunden, was zum Teil aufgrund aussergerichtlicher Einigungen gar nicht nötig wäre. Auch auf Seiten der SGV wird oft unnötig Kapazität beansprucht, um die nötigen Akten, Stellungnahmen und weiteren Gerichtseingaben vorzubereiten.

Um den Rechtsschutz kundenfreundlicher auszugestalten und zugleich die Ressourcen des Verwaltungsgerichts wie auch der SGV zu schonen, sieht die Gesetzesrevision ein unentgeltliches Einspracheverfahren vor. Das Einspracheverfahren ist zweckmässig in Rechtsgebieten, in denen eine Vielzahl gleichartiger Verfügungen zu treffen sind und entsprechend eine gewisse Schematisierung unerlässlich ist. Ein typisches Beispiel hierfür ist neben dem Steuerrecht das Sozialversicherungsrecht, das den Versicherten in den meisten Zweigen das Rechtsmittel der Einsprache einräumt (vgl. Art. 52 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Das Einspracheverfahren ist auch besonders geeignet für eine öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Anstalt wie die SGV, die jährlich ca. 20'000 Geschäfte wie Schätzungen, Bauversicherungen, Beitragszusicherungen und Schadenerledigungen neben über 70'000 Prämienrechnungen in Verfügungsform abwickelt. Die überwiegende Zahl der kantonalen Gebäudeversicherungsgesetze sieht heute denn auch eine Einsprachemöglichkeit vor. Das Mittel der Einsprache bietet die Möglichkeit, dass die Versicherten allfällige Einwände einfach und kostenlos vorbringen können und die SGV diese mit ihrem Sach- und Fachwissen vertieft prüfen sowie je nach den Umständen einen angepassten Entscheid fällen kann. Im Interesse der Kundenfreundlichkeit beträgt die Einsprachefrist 30 Tage, in Abweichung zur ansonsten massgebenden Beschwerdefrist von 10 Tagen gemäss § 32 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (BGS 124.11). Im Übrigen hat aber auch die Einsprache einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, in Entsprechung zu § 33 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sowie der Regelung im Sozialversicherungsrecht (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSV [SR 830.11]). Die Einsprache soll gegen alle Verfügungen der SGV möglich sein. Soweit heute den Eigentümerinnen und Eigentümern die Beschwerde an die Verwaltungskommission offen steht, tritt das Einspracheverfahren an die Stelle dieser (praktisch

wenig relevanten) internen Weiterzugsmöglichkeit. Der Kostenlosigkeit des Verfahrens entsprechend werden auch keine Parteientschädigungen gesprochen.

§ 98 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen wurden gegenüber dem geltenden Gesetz (§90) in verschiedener Hinsicht überarbeitet. So wird in Abs. 1 einleitend klargestellt, dass die angeführten Übertretungen sowohl bei vorsätzlicher wie auch fahrlässiger Begehung strafbar sind. Heute folgt dies grundsätzlich aus § 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (BGS 311.1), wobei es nach dieser Bestimmung indessen eine Interpretationsfrage bleibt, ob nach dem Sinn der jeweiligen Übertretungsnorm nicht nur die vorsätzliche Begehung strafbar ist.

Gestrichen wurde sodann der Übertretungstatbestand der unterlassenen oder weisungswidrigen Gebäudenummerierung (§ 90 Abs. 1 Bst. b), nachdem die entsprechende Gesetzesvorschrift (§ 31) bereits anlässlich der letzten Teilrevision aufgehoben worden war. Nicht mehr vorgesehen sind daneben auch die Tatbestände betreffend die Verletzung bestimmter Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis (§ 90 Abs. 1 Bst. a, c und d), da diese Pflichtverletzungen versicherungsrechtlich hinreichend sanktioniert werden können. Entfallen ist ferner auch die Sanktion von Regelverstössen im Zusammenhang mit elektrischen Installationen (§ 90 Abs. 1 Bst. f), angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei im Wesentlichen um eine bundesrechtliche Materie handelt. Geahndet wird demgegenüber neu die sicherheitstechnische Wartung von Feuerungsanlagen ohne Zulassung der SGV, ebenso wie weiterhin die Erstellung und Wartung von Blitzschutzsystemen ohne die erforderliche fachliche Qualifikation sanktioniert wird.

Die Neufassung der Strafbestimmungen in Abs. 1 enthält keinen eigentlichen Bussenkatalog mehr, sondern gibt für die verschiedenen Übertretungstatbestände einen einheitlichen Bussenrahmen von 50 – 1'500 Franken vor, was in etwa teuerungsbereinigt dem bisherigen Bussenminimum und -maximum entspricht.

Der Übertretungstatbestand der Nichtbefolgung eines Aufgebots zum Besuch von Feuerwehrekursen wird in Abs. 2 separat geregelt. Hier soll weiterhin nur die vorsätzliche Begehung strafbar sein (vgl. § 90 Abs. 1 Bst. i) und der bisherige Straffrahmen teuerungsbereinigt gelten. Der Höchstbetrag von 300 Franken entspricht dabei der Strafbefehlskompetenz des Friedensrichters für die Übertretungen des Gemeindestrafrechts, welches weitere Regelverstösse der Feuerwehrangehörigen sanktionieren kann.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 99 Übergangsbestimmungen

Abs. 1 und 2 der Übergangsbestimmungen entsprechen inhaltlich § 94 Abs. 2 und 3 des geltenden Gesetzes. Zusätzlich wird in Abs. 3 festgehalten, dass dem neuen Gesetz widersprechende Bestimmungen der Feuerwehrrglemente der Einwohnergemeinden und Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren aufgehoben sind. Zudem wird in Abs. 4 die Frist angesetzt, innerhalb welcher die Gemeinden sowie die Betriebe mit anerkannter Betriebsfeuerwehr ihr Feuerwehrrglement an die revidierten Gesetzesbestimmungen anzupassen haben, und es wird in Abs. 5 mit Blick auf die Anhebung des Dienstalters (§ 80 Abs. 2) bestimmt, dass die neue Regelung der Dienstdauer auf Personen, deren Feuerwehrdienstpflcht nach bisherigem Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufgehört hat, nicht zur Anwendung gelangt.

4.1.2 Staatspersonalgesetz

Es wird auf die unter § 10 des Gebäudeversicherungsgesetzes gemachten Ausführungen verwiesen.

4.1.3 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

§ 192 Abs. 2

§ 192 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches muss aufgrund der Aufhebung der Schätzungskommissionen angepasst werden. Neu erfolgt die Schätzung der Grundstücke durch hauptamtliche Schätzerinnen oder Schätzer der SGV.

4.2 Beschlussesentwurf 1: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn

Art. 99 Abs. 4 (neu)

Die Solothurnische Gebäudeversicherung besitzt - wie alle Kantonalen Gebäudeversicherungen - die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen, juristisch selbstständigen Anstalt. Sie ist gegenüber der Zentralverwaltung weitgehend autonom, um ihre Aufgaben versicherungstechnisch optimiert, sach- und bedarfsgerecht erfüllen zu können. Zu diesem Zweck erlaubt es das Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 der Verwaltungskommission der SGV, die für die Geschäftsführung erforderlichen Reglemente zu erlassen (§ 5 Abs. 3 GVG). Dies betrifft vorab den Prämientarif, in welchem nicht nur die Prämien nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt werden, sondern auch die zweckgebundenen Beiträge an Schadenverhütung und Schadenbekämpfung (§ 36 Abs. 4 und 5 GVG). Der Prämientarif wie auch das Reglement über die Einzelrisikobewertung ist dabei nicht nur ausgesprochen «technischer» Natur, sondern es besteht auch ein besonderes Bedürfnis, den Inhalt rasch und flexibel an die sich wandelnden Verhältnisse (Schadenverlauf u.a.) anpassen zu können.

Ähnlich verhält es sich bei den weiteren rechtsetzenden Reglementen der SGV. So ist die Festsetzung und Anpassung des minimalen Versicherungswertes (§ 18 Abs. 1 Bst. b GVG) in erster Linie eine Frage der Versicherungstechnik. Technischen Charakter haben daneben auch die Festlegung der einheitlichen Grundlage für die Gebäudeversicherungswerte (§ 24 Abs. 1 GVG und § 2 Abs. 1 Bst. e Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz), die Bestimmung der Entschädigungen und des Erwerbsersatzes bei den von der SGV durchzuführenden Feuerwehrcursen (§ 96 Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) oder das Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben (§ 73 Abs. 3 GVG und §§ 93 und 113 Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Demgegenüber wird mit der Kompetenz der SGV zur Anpassung von Minimum und Maximum der Feuerwehr-Ersatzabgabe an die Teuerung (§ 78 Abs. 2 GVG) vor allem dem Bedürfnis nach einem einfachen und flexiblen Mechanismus zur Angleichung an die Preisentwicklung entsprochen.

Die Kantonsverfassung, die am 1. Januar 1988 in Kraft trat, sieht keine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an die öffentlich-rechtlichen, juristisch selbstständigen Anstalten des Kantons mehr vor. Statthaft sind lediglich noch Verordnungen des Regierungsrates, gegen die dem Kantonsrat ein Einspruchsrecht (Verordnungsveto) zusteht (Art. 79 Abs. 2 und 3 KV). Frühere Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen wurden, gelten zwar weiter; Änderungen haben sich indessen nach der neuen Verfassung zu richten (Art. 142 Abs. 1 KV). Die Zuständigkeitsordnung wurde im Gebäudeversicherungsgesetz in der Folge allerdings nicht an die neue Verfassung angepasst und die erwähnten Reglemente wurden seitens der SGV verschiedentlich geändert. Diese Praxis ermöglichte es der SGV, bei sich wandelnden Bedingungen rasch die nötigen Anpassungen vorzunehmen, und sie hat sich über all die Jahre bewährt.

Die SGV bestreitet ihre gesetzlichen Aufgaben ausschliesslich aus eigenen Mitteln ohne Staatsgarantie (siehe § 3 Abs. 1 bis 3 GVG). Sie finanziert ihre Leistungen dabei im Wesentlichen aus den Prämien sowie den Beiträgen der Versicherten an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung (§ 3 Abs. 1 Bst. a und b GVG). Entsprechend soll sie auch – wie noch im Gebäudeversi-

cherungsgesetz von 1972 vorgesehen und gleich wie die meisten Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) – die Kompetenz haben, den Prämientarif bedarfs- und zeitgerecht festzulegen. Analoges gilt für die übrigen reglementarischen Bestimmungen. Nur so ist gewährleistet, dass die SGV ihre Aufgaben weiterhin mit der nötigen Flexibilität und Effizienz erfüllen kann und sie nicht faktisch auf eine Verwaltungseinheit wird. Eine solche (beschränkte) Rechtsetzungskompetenz der SGV erfordert vorliegende Änderung der Verfassung.

4.3 Beschlussesentwurf 3: Änderung des Gebührentarifs

§ 37 Abs. 1 geändert

Die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes erfordert eine Anpassung von § 37 Abs. 1 des Gebührentarifs. Konkret werden die Buchstaben a) und e) aufgehoben, da einerseits die Beschwerdemöglichkeit an die Verwaltungskommission und andererseits die Bewilligung zur berufsmässigen Ausführung von Gebäudeblitzschutzvorrichtungen entfallen. Buchstabe b) erfährt eine Anpassung, da die Schätzungskommissionen im neuen Gebäudeversicherungsgesetz nicht mehr vorgesehen sind (vgl. die Ausführungen zum Schätzungswesen § 11 GVG). Buchstabe f) wird ebenfalls aufgehoben.

5. Rechtliches

Die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes unterliegt gemäss Art. 36. Abs. 1 Bst. b) der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) dem fakultativen Referendum, sofern sie der Kantonsrat mit mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschliesst, andernfalls dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV).

Die sich als zwingende Folge dieser Totalrevision ergebende Änderung der Kantonsverfassung (Beschlussesentwurf 1) unterliegt nach Beschluss durch den Kantonsrat dem obligatorischen Referendum (Art. 35. Abs. 1 Bst. a KV).

Beschliesst der Kantonsrat die Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 3), unterliegt sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Volkswirtschaftsdepartement
Solothurnische Gebäudeversicherung
Departemente (5)
Polizei Kanton Solothurn, Rechtsdienst
Gerichtsverwaltung
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentsdienste

Vernehmlassungsentwurf

Beschlussesentwurf 1: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom [Datum]

beschliesst:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 99 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Solothurnische Gebäudeversicherung kann im Gesetz zum Erlass von rechtsetzenden Reglementen ermächtigt werden, sofern die Regelung technischen Charakter hat oder rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen ist. Sie legt im Rahmen des Gesetzes die von ihr zu erhebenden Prämien und Beiträge fest. Artikel 79 Absatz 3 gilt sinngemäss.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [111.1.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Synopse

Änderung Verfassung des Kantons Solothurn

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **111.1**
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 1: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom [Datum] <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:
Art. 99 Versicherungswesen ¹ Kanton und Gemeinden können a) Beiträge an die Prämien für Sozialversicherungen gewähren; b) die Versicherungsleistungen durch Zuschüsse ergänzen; c) Sozialversicherungen selber führen. ² Die Kranken- und Unfallversicherung ist obligatorisch.	

<p>³ Die Versicherung der Gebäude gegen Feuer und Elementarschäden ist obligatorisch und Sache der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Der Kanton kann weitere Sachversicherungen durch Gesetz obligatorisch erklären.</p>	<p>⁴ Die Solothurnische Gebäudeversicherung kann im Gesetz zum Erlass von rechtsetzenden Reglementen ermächtigt werden, sofern die Regelung technischen Charakter hat oder rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen ist. Sie legt im Rahmen des Gesetzes die von ihr zu erhebenden Prämien und Beiträge fest. Artikel 79 Absatz 3 gilt sinngemäss.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Susanne Koch Hauser Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Beschlussesentwurf 2: Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 99 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.)

beschliesst:

I.

1. Die Solothurnische Gebäudeversicherung

1.1. Rechtsstellung, Aufgaben und Mittel

§ 1 Rechtsform und Sitz

¹ Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Solothurn.

§ 2 Aufgaben

¹ Die SGV versichert die Gebäude auf dem Gebiet des Kantons Solothurn gegen Feuer- und Elementarschäden zu möglichst günstigen Prämien.

² Sie fördert die Prävention und die Abwehr von Feuer- und Elementarschäden (Intervention).

³ Sie erfüllt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben als kantonale Brandschutz- und Feuerwehrbehörde.

⁴ Sie erlässt die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Verfügungen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 3 Mittel

¹ Die SGV beschafft sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch:

- a) Versicherungsprämien;
- b) Präventions- und Interventionsbeiträge;
- c) Kapitalerträge;
- d) Leistungsabgeltungen;
- e) Zuwendungen;
- f) Gebühren;
- g) wenn nötig aus der Deckungsreserve.

² Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der SGV.

§ 4 Reserven

¹ Die SGV hat entsprechend ihren Verpflichtungen über ausreichende Reserven zu verfügen.

² Die Höhe der Reserven wird mit versicherungstechnisch anerkannten Methoden ermittelt und durch eine externe Fachperson periodisch überprüft.

³ Das Risikomass ist zwei Mal ein 200-jähriges Ereignis (Expected Shortfall) zum Sicherheitsniveau 99,5 %.

§ 5 Risikoabdeckung und Kooperation

¹ Die SGV kann

- a) Rückversicherungsverträge abschliessen und sich an Versicherungsgemeinschaften, Pools oder Rückversicherungsinstitutionen beteiligen;
- b) zur Deckung von Grossrisiken Mitversicherungen oder ähnliche Verträge abschliessen;
- c) Interessenorganisationen beitreten;
- d) sich im Rahmen ihrer Aufgaben an Gesellschaften beteiligen, sofern die Gesellschaft hauptsächlich von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen getragen wird und der Gesellschaftszweck sich auf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben beschränkt.

1.2. Organisation und Aufsicht

§ 6 Organe

¹ Die Organe der SGV sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

² Soweit die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Organe nicht durch Gesetz oder durch Verordnung festgelegt sind, werden sie von der SGV in einem Geschäftsreglement geregelt.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 7 *Verwaltungskommission*

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Regierungsrat nach fachlichen Kriterien gewählt werden.

² Der Regierungsrat wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

³ Um gültig zu verhandeln, müssen wenigstens fünf Mitglieder der Verwaltungskommission anwesend sein.

⁴ Der Verwaltungskommission obliegt die oberste Unternehmensleitung. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Geschäftsführung der Geschäftsleitung und Erlass der notwendigen Weisungen;
- b) Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c) Aufstellung des Voranschlags und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates;
- e) Festlegung der Risiko- und Reservepolitik;
- f) Abschluss von Vereinbarungen und Beschlussfassung über Beitritte und Beteiligungen im Sinne von § 5;
- g) Erlass der vom Gesetz vorgesehenen Reglemente einschliesslich des Prämientarifs.

§ 8 *Geschäftsleitung*

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen.

² Sie führt die laufenden Geschäfte nach Massgabe des Geschäftsreglements und vertritt die SGV nach aussen.

³ Verfügungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Geschäftsleitung getroffen, soweit das Geschäftsreglement nichts anderes bestimmt.

§ 9 *Revisionsstelle*

¹ Die Verwaltungskommission wählt für die Dauer von 2 Jahren eine Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Aufgaben und Verantwortlichkeit richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts für Revisionsstellen von Aktiengesellschaften.

³ Die Berichterstattung erfolgt an die Verwaltungskommission, den Regierungsrat und die parlamentarischen Aufsichtskommissionen.

§ 10 *Personal*

¹ Die Rechtsbeziehung zwischen der SGV und ihren Angestellten richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

§ 11 *Schätzungswesen*

¹ Die SGV legt Schätzungsregionen fest und bestimmt für diese hauptamtliche Schätzerinnen und Schätzer. Die gegenseitige Stellvertretung ist zulässig.

² Die Schätzerin oder der Schätzer zieht nebenamtliche Fachpersonen aus der Schätzungsregion bei:

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

- a) nach Bedarf bei komplexen Schätzungen oder zur Erfassung der Gebäudedaten für die Katasterschätzung zuhanden des kantonalen Steueramts;
- b) auf Antrag der Eigentümerschaft.

³ In einfachen Fällen

- a) kann die Schätzung des Versicherungswerts an eine nebenamtliche Fachperson aus der Schätzungsregion delegiert werden;
- b) erfolgt die Schadensschätzung durch den Schadendienst der SGV.

⁴ Die SGV kann zur Bewältigung von Grossschadenereignissen einer überkantonalen Schadenorganisation beitreten und mit dieser Leistungsvereinbarungen abschliessen.

⁵ Sie regelt die Einzelheiten der Schätzung von Versicherungswert und Schäden in einem Reglement.

§ 12 *Aufsichtsorgane*

¹ Die SGV untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

² Der Geschäftsbericht ist jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Gebäudeversicherung

2.1. Versicherungspflicht

§ 13 *Obligatorium und Monopol*

¹ Gebäude auf dem Gebiet des Kantons Solothurn sind für die nach diesem Gesetz versicherten Gefahren durch die Eigentümerschaft obligatorisch bei der SGV zu versichern. Dieser Vorschrift widersprechende Versicherungsverträge sind nichtig.

² Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Gebäude, die einen von der SGV in einem Reglement festgesetzten Versicherungswert nicht erreichen.

§ 14 *Gebäudebegriff*

¹ Als Gebäude im Sinne dieses Gesetzes gelten auf Dauer erstellte, überdachte und mit dem Boden fest verbundene Bauwerke, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

² Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung

- a) die gebäudeähnlichen Bauten, die ebenfalls obligatorisch bei der SGV zu versichern sind;
- b) die Gebäudebestandteile und Einrichtungen, die mit dem Gebäude mitversichert sind. Er kann die SGV zum Erlass einer Abgrenzungsrichtlinie ermächtigen.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 15 *Beginn der Versicherungspflicht*

¹ Neubauten und wertvermehrende Änderungen an bestehenden Bauten sind ab Beginn der Bauarbeiten zur Kostenvoranschlagssumme zu versichern.

§ 16 *Beginn der Versicherungsdeckung*

¹ Die Versicherungsdeckung beginnt:

- a) bei Vorliegen einer Baubewilligung mit Baubeginn;
- b) für nicht bewilligte oder nicht bewilligungspflichtige Bauten oder bauliche Änderungen mit der Anmeldung;
- c) mit der Einreichung eines Schätzungsbegehrens;
- d) in den übrigen Fällen mit vollzogener Schätzung.

² Die Baubehörde hat der SGV von jeder erteilten Baubewilligung unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form Kenntnis zu geben.

§ 17 *Ausschluss aus der Versicherung*

¹ Versicherte Gebäude können von der Versicherung ausgeschlossen werden, wenn Mängel, die eine wesentliche Erhöhung der Schadengefahr einschliessen, auf schriftliche Aufforderung nicht fristgerecht behoben werden.

² Der Ausschluss kann sich auf die Versicherung aller oder einzelner der versicherten Gefahren, auf alle oder einzelne Gebäudeteile oder auf die Neuwertversicherung beziehen.

³ Der Ausschlussverfügung hat eine Androhung an die Eigentümerschaft vorauszugehen. Die Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger sowie Nutzniessungs- und Wohnberechtigte sind, soweit aus dem Grundbuch ersichtlich, von der Androhung des Ausschlusses zum Zweck ihrer Interessenwahrung zu benachrichtigen.

2.2. Versicherte Gefahren

§ 18 *Feuerschäden*

¹ Die Feuerschadenversicherung leistet Ersatz für Schäden, die an versicherten Gebäuden entstehen durch:

- a) Feuer, Rauch oder Hitze;
- b) Explosionen;
- c) Überspannung;
- d) Blitzschlag;
- e) Luftfahrzeuge und andere Flugkörper, soweit eine gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht nicht in Anspruch genommen werden kann.

² Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind

- a) Schäden, die bei ordentlichem Gebrauch der versicherten Sache zur Erfüllung ihres Zweckes oder durch Abnutzung entstanden sind;
- b) Sengschäden;
- c) Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebseinwirkungen;
- d) Schäden infolge gewerbsmässiger Sprengungen;
- e) Schäden infolge Überschallknall.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 19 *Elementarschäden*

¹ Die Elementarschadenversicherung leistet Ersatz für Schäden, die entstehen durch:

- a) Sturm;
- b) Hagel;
- c) Hochwasser und Überschwemmungen;
- d) Lawinen, Schneerutsch und Schneedruck;
- e) Steinschlag und Felssturz;
- f) Erdbeben und Erdbeben.

² Nicht gedeckt sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch:

- a) Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;
- b) Rückstau aus Kanalisationen;
- c) Grundwasser.

³ Nicht gedeckt sind ferner auch Schäden, die im Wesentlichen verursacht werden durch:

- a) Naturereignisse ohne aussergewöhnliche Heftigkeit sowie fortgesetzte Natureinflüsse wie Feuchtigkeit, Trockenheit, Hangdruck, Bodensetzungen und -hebungen sowie Frost;
- b) erkennbar schlechten Baugrund, ungenügende Fundamente, fehlerhafte Konstruktion, mangelhaften Unterhalt der Gebäude oder künstlich hervorgerufene Erdbewegungen.

⁴ Der Regierungsrat kann in der Verordnung die versicherten Gefahren und Deckungsausschlüsse näher umschreiben.

§ 20 *Ausgeschlossene Gefahren*

¹ Die SGV ersetzt keine Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Neutralitätsverletzungen, innere Unruhen, Massnahmen oder Übungen von Militär, Polizei oder Zivilschutz, Erdbeben, Meteoriten sowie Veränderung der Atomkernstruktur.

² Die SGV kann einer Versicherungsgemeinschaft oder einem Pool beitreten oder andere geeignete Massnahmen ergreifen, die es ihr ermöglichen, Schäden nach Absatz 1 ganz oder teilweise in die Versicherung einzubeziehen.

2.3. Versicherungswerte

§ 21 *Neuwert*

¹ Die Gebäude werden grundsätzlich zum Neuwert versichert.

² Als Neuwert gelten die ortsüblichen Kosten, die für die Neuerstellung des Gebäudes zurzeit der Schätzung erforderlich sind.

§ 22 *Zeitwert oder fester Versicherungswert*

¹ Die Versicherung erfolgt zum Zeitwert, wenn dieser bei der Einschätzung weniger als 50 % des Neuwerts beträgt. Der Regierungsrat kann in der Verordnung weitere wichtige Gründe regeln, bei deren Vorliegen das Gebäude der Zeitwertversicherung unterliegt.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Als Zeitwert gilt der Neuwert unter Abzug der seit der Erstellung wegen Alters, Abnutzung, mangelhaften Unterhalts oder anderer Gründe eingetretenen Wertverminderung.

³ Bei Objekten mit ideell wertvoller Bausubstanz wie Kunst- und Altertums- werte kann die SGV ein Gebäude oder Gebäudeteile auch zu einer vereinbarten Summe versichern.

§ 23 *Steigender Bauwert*

¹ Befindet sich ein Gebäude im Bau oder werden wertvermehrende Änderungen an einem bestehenden Gebäude ausgeführt, gilt der dem Baufortschritt entsprechende Wert als Versicherungswert.

§ 24 *Änderung der Baukosten*

¹ Ändern sich die Baukosten erheblich, passt die SGV zu Beginn des Jahres den Neuwert und den Zeitwert für alle Gebäude einheitlich dem neuen Stand der Baukosten an.

§ 25 *Gebäudeschätzung*

¹ Die SGV nimmt Gebäudeschätzungen vor:

- a) bei Anmeldung eines fertig erstellten Gebäudes zur definitiven Versicherung;
- b) auf Verlangen der Eigentümerschaft;
- c) von Amtes wegen.

² Im Rahmen der Gebäudeschätzung erfasst die SGV auch die Gebäudedaten für die Katasterschätzung. Sie schliesst zu diesem Zweck mit dem kantonalen Steuerveramt eine Leistungsvereinbarung ab, die durch den Kantonsrat zu genehmigen ist.

§ 26 *Meldung an das Grundbuchamt und die Einwohnergemeinden*

¹ Die SGV meldet dem Grundbuchamt den Versicherungswert.

² Sie teilt die eingeschätzten Gebäudeversicherungssummen oder deren Erhöhung infolge wertvermehrender Änderungen den Einwohnergemeinden mit, welche Gebühren auf dieser Basis erheben.

2.4. Prämien

§ 27 *Prämienpflicht*

¹ Die Versicherten haben der SGV für jedes Kalenderjahr vom Versicherungswert ihrer Gebäude Prämien zu entrichten.

² Besteht die Versicherung nur während eines Teils des Jahres, werden die Prämien nur für diese Zeit geschuldet. Bei Ausschluss einzelner Risiken entsteht kein Anspruch auf Prämienreduktion.

³ Zahlungspflichtig ist, wer zur Zeit der Fälligkeit der Prämie Eigentümerin oder Eigentümer des Gebäudes ist. Wechseln die Eigentumsverhältnisse vor Bezahlung, können die ausstehenden Prämien auch von der neuen Eigentümerschaft eingefordert werden.

⁴ Gehört das Gebäude mehreren Personen, haften sie solidarisch. Bei Stockwerkeigentum ist die Stockwerkeigentümergeinschaft Prämien-schuldnerin.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 28 *Prämienbemessung*

¹ Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um sämtliche Schäden zu vergüten, die Kosten für die Rückversicherung zu bezahlen, die erforderlichen Reserven zu bilden und die Verwaltungskosten zu decken.

² Die SGV erlässt einen Prämientarif nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Solidarität unter den Versicherten.

³ Sie kann eine Mindestprämie festsetzen.

§ 29 *Überschussabgabe*

¹ Bleibt ein Jahresüberschuss, hat die SGV hiervon 10 %, höchstens jedoch 1.5 Millionen Franken, an den Kanton zu entrichten.

² Bestehen während mehrerer Jahre nach der Reservenbildung gemäss § 4 namhafte Überschüsse, sind die Prämien oder Leistungen anzupassen.

§ 30 *Durchsetzung*

¹ Die Prämien werden mit der Rechnungstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

² Die rechtskräftige Prämienrechnung gilt als vollstreckbare Verfügung im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889¹⁾.

³ Für die Prämien besteht am Grundstück zugunsten der SGV ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von § 283 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954²⁾.

2.5. Präventions- und Interventionsbeiträge

§ 31 *Beiträge der Versicherten*

¹ Die Versicherten haben der SGV neben den Prämien zweckgebundene Beiträge an die Prävention und Intervention zu entrichten. Diese werden mit der Prämienrechnung erhoben.

² Die Beiträge werden als Zusatz im Prämientarif festgelegt.

³ Sie sind so zu bemessen, dass die Einnahmen ausreichen, um Folgendes zu finanzieren:

- a) die gesetzlichen Aufgaben der SGV bezüglich Brandschutz, Elementarschadenprävention und Feuerwehr;
- b) die Verwaltungskosten der SGV für diese Tätigkeitsbereiche.

⁴ Die Vorschriften über die Prämien sind für die Präventions- und Interventionsbeiträge sinngemäss anwendbar.

§ 32 *Beiträge von Privatversicherungen*

¹ Die Privatversicherungen haben für allfällige Feuer- und Elementarschadenversicherungen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn Präventions- und Interventionsbeiträge an die SGV auszurichten.

¹⁾ SR [281.1.](#)

²⁾ BGS [211.1.](#)

² Der Regierungsrat setzt die Beiträge in der Verordnung fest.

2.6. Pflichten der Versicherten

§ 33 *Anzeigepflicht*

¹ Die Versicherten haben der SGV alle Gefahren erhöhungen und andere Tatsachen, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind, innert 30 Tagen anzuzeigen.

² Ist die Anzeigepflicht verletzt worden, fordert die SGV die entgangenen Prämien, höchstens aber 5 Jahresprämien, nach. Zudem kann sie ihre Leistungen im Schadenfall kürzen, soweit die Gefahrenerhöhung den Schaden vergrössert hat.

³ Bei Gefahrenverminderung ist die bisherige Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu entrichten, in dem die Änderung der SGV angezeigt wird.

§ 34 *Schadenverhütungspflicht*

¹ Die Versicherten haben zur Verhütung von Schäden alles Zumutbare vorzukehren.

² Insbesondere müssen sie das Gebäude ordnungsgemäss unterhalten und die Vorschriften über den Brandschutz und die Elementarschadenprävention einhalten.

³ Werden die gebotenen Schadenverhütungsmassnahmen nicht innert angemessener Frist ergriffen, ergreift die SGV die gesetzlichen Sanktionen. Im Schadenfall kann sie insbesondere die Versicherungsleistung kürzen.

§ 35 *Schadenmeldung*

¹ Die Versicherten sind verpflichtet, einen Schaden unverzüglich nach seiner Feststellung der SGV zu melden.

² Die SGV kann die Entschädigung ablehnen oder kürzen, soweit infolge schuldhaft verspäteter Meldung die Ursache oder das Ausmass des Schadens nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann.

³ Erfolgt die Meldung nicht innert Jahresfrist seit dem Ereignis, erlischt der Anspruch auf Entschädigung.

⁴ Für Schäden, die bei der Abschätzung nicht bemerkt worden sind, kann bis spätestens einem Jahr seit dem Schadenereignis eine nochmalige Abschätzung verlangt werden.

§ 36 *Veränderungsverbot*

¹ Bevor der Schaden ermittelt ist, darf an den beschädigten Objekten keine Veränderung vorgenommen werden, welche die Feststellung des Schadens oder seiner Ursache erschweren könnte. Vorbehalten bleiben Veränderungen zur Verhütung unmittelbarer drohenden Schadens sowie Anordnungen der zuständigen Organe.

² Die Entschädigung kann verweigert oder gekürzt werden, soweit durch unberechtigte Veränderung am Schadenobjekt die Feststellung des Schadens beeinträchtigt oder der Schaden erhöht worden ist.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 37 *Schadenminderungspflicht*

¹ Die Versicherten haben im Schadenfall alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

² Im Unterlassungsfall ist die SGV berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie bei Erfüllung dieser Pflicht kleiner ausgefallen wäre.

2.7. Schadenvergütung

§ 38 *Ersatzwert*

¹ Der Gebäudeschaden bemisst sich grundsätzlich nach dem Versicherungswert.

² Beträgt der Zustandswert des Gebäudes oder einzelner Gebäudebestandteile bei Eintritt des Schadenfalles wegen Verwahrlosung, umweltbedingter Alterung und Schwächung des Materials oder Verwendung nicht geeigneter Materialien weniger als 50 % des Neuwerts beziehungsweise weniger als der eingeschätzte Zeitwert, wird der tatsächliche Zustandswert entschädigt.

³ Gebäude, die zum Abbruch bestimmt oder aufgrund ihres Zustandes abbruchreif waren, werden zum Abbruchwert entschädigt. Als solcher gilt der Verkaufswert der wiederverwendbaren Gebäudeteile abzüglich der Abbruchkosten.

§ 39 *Totalschaden*

¹ Bei völliger Zerstörung eines Gebäudes entspricht die Schadensumme maximal dem Ersatzwert.

§ 40 *Teilschaden*

¹ Bei Teilschäden ist der Schaden nach dem Verhältnis des beschädigten Teiles zum gesamten Gebäude und dessen Ersatzwert auszumitteln.

² Beträgt die Schadensumme weniger als 1/5 des Ersatzwerts, ist sie nach den effektiven Wiederherstellungskosten zu berechnen. Bei einer Zeitwertversicherung wird die Entschädigung um den sich durch die Wiederherstellung ergebenden Mehrwert gekürzt.

³ Sind die Wiederherstellungskosten im Vergleich zum entstandenen Schaden unverhältnismässig hoch, kann eine angemessene Minderwertentschädigung vergütet werden.

§ 41 *Verzicht auf Wiederherstellung*

¹ Wird ein vollständig zerstörtes Gebäude nicht innerhalb von drei Jahren durch die Eigentümerschaft oder deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger am gleichen Ort und mit gleichartigem Zweck wieder aufgebaut, erfolgt die Auszahlung in der Höhe des Zeitwerts.

² Bei Teilschäden entspricht die Versicherungsleistung dem Zeitwert, der auf den nicht fristgerecht wiederhergestellten Teil entfällt.

³ Aus wichtigen Gründen kann die Frist zur Wiederherstellung angemessen erstreckt werden, längstens aber bis zehn Jahre nach dem Schadenereignis.

⁴ Wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen, kann ein Aufbau an anderer Stelle oder zu anderem Zweck genehmigt werden.

§ 42 *Nebenleistungen*

¹ Die SGV ersetzt zusätzlich zur Leistung für den Gebäudeschaden:

- a) die notwendigen Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten, soweit sie das Gebäude oder die unmittelbare Gebäudeumgebung betreffen, höchstens aber 8 % der Schadenssumme bei Feuerschäden und 4 % des Versicherungswerts bei Elementarschäden. In besonderen Fällen kann die SGV höhere Kosten vergüten;
- b) die Kosten für zweckmässige Massnahmen zur Verhütung weiteren Schadens, wie die Errichtung von Notdächern und Stützen. Dienen solche Massnahmen auch weiteren Zwecken, vergütet die SGV den ihrem Interesse entsprechenden Kostenanteil;
- c) Schäden am Gebäude sowie an anderen Liegenschaftsbestandteilen wie Bäumen, Kulturen und Einfriedungen, die durch Lösch-, Rettungs- oder Sicherungsmassnahmen der zuständigen Organe entstanden sind.

² Erfolgt die Entschädigung des Gebäudeschadens zum Abbruchwert, werden keine Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten erstattet.

§ 43 *Verlust der Entschädigung*

¹ Keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn die Eigentümerschaft den Schaden vorsätzlich herbeigeführt oder dabei mitgewirkt hat.

² Die Eigentümerschaft wird der SGV ersatzpflichtig für sämtliche durch ihr Verhalten verursachte Auslagen.

§ 44 *Kürzung der Entschädigung*

¹ Die SGV ist berechtigt, die Entschädigung in einem dem Grad des Verschuldens der Eigentümerschaft entsprechenden Verhältnis, höchstens aber um 2/3 zu kürzen, wenn:

- a) die Eigentümerschaft den Schaden grobfahrlässig verursacht hat oder der Schaden auf eine offenkundige Missachtung der Schadenverhütungspflicht zurückzuführen ist;
- b) eine Person, die mit der Eigentümerschaft in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen sie haftbar ist, den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat, sofern sich die Eigentümerschaft in der Beaufsichtigung dieser Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat;
- c) der Schaden durch nicht behobene Mängel oder unterlassene Schutzmassnahmen innerhalb einer von der SGV oder einem andern Aufgabenträger festgesetzten Frist oder durch unbefugtes Eingreifen in eine elektrische Anlage entstanden ist.

§ 45 *Schutz der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger*

¹ Der teilweise oder gänzliche Verlust des Entschädigungsanspruchs gilt nicht gegenüber den Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubigern, soweit diese nachweisen, dass ihre Forderungen aus dem Vermögen der Eigentümerschaft nicht gedeckt sind.

² Im Falle der Zahlung gehen die Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger auf die SGV über.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 46 *Auszahlung*

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Auszahlung in der Verordnung.

² Die Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger nach Artikel 822 ZGB¹⁾ bleiben gewahrt.

§ 47 *Rückgriff und Rückforderung*

¹ Für die ausgerichtete Entschädigung kann die SGV auf die für den Schaden Verantwortlichen Rückgriff nehmen. Sie tritt im Umfang und zum Zeitpunkt ihrer Leistungen in die Rechte der versicherten Person ein.

² Kein Rückgriffsrecht besteht gegen Ersatzpflichtige, die mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft leben oder für deren Handlungen diese eintreten muss, wenn sie den Schaden nur leichtfahrlässig herbeigeführt haben.

³ Werden nachträglich Tatsachen bekannt, welche die Verweigerung oder die Kürzung der Versicherungsleistung begründet hätten, kann die SGV bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Schadenereignis eine entsprechende Rückerstattung verfügen. Eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist bleibt vorbehalten.

3. Brandschutz und Elementarschadenprävention

3.1. Allgemeines

§ 48 *Zweck*

¹ Die Bestimmungen über den Brandschutz und die Elementarschadenprävention bezwecken den vorbeugenden Schutz

- a) von Personen, Tieren und Sachen vor Bränden und Explosionen;
- b) von Gebäuden vor den versicherten Elementarereignissen.

§ 49 *Mitwirkungspflichten*

¹ Die Eigentümer- oder Nutzerschaft ist verpflichtet, der SGV zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu geben. Auskunftspflichtig sind auch andere mit den Gebäuden oder Einrichtungen vertraute Personen.

§ 50 *Ausrichtung von Beiträgen*

¹ Zur Förderung von Präventionsmassnahmen der Versicherten, mit denen für das Gebäude eine Verminderung der Brand- und Elementarschadengefahr bezweckt wird, kann die SGV Beiträge ausrichten.

¹⁾ SR [210](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Sie kann anstelle von Beiträgen an notwendige Präventionsmassnahmen am Einzelobjekt auch Beiträge an die Kosten koordinierter Objektschutzmassnahmen, namentlich Arealschutz, leisten. Solche Massnahmen müssen einen gleichwertigen Schutz wie die zu ersetzenden Einzelmassnahmen gewährleisten.

³ Die SGV kann sich fachlich und finanziell an der Erarbeitung von raumplanerischen Grundlagen, Nutzungsplanungen und Gefahrenkarten beteiligen, soweit sie dazu dienen, das Elementarrisiko für Gebäude zu verringern.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Beitragsbedingungen und die Höhe der Beiträge in der Verordnung. Er kann die SGV zum Erlass von Ausführungsbestimmungen in einem Reglement ermächtigen.

§ 51 Weitere Förderungsmassnahmen

¹ Die SGV berät die Behörden und Private und kann weitere Massnahmen ergreifen, die der Förderung des Brandschutzes und der Elementarschadenprävention dienen.

3.2. Brandschutz

§ 52 1. Vollzug und Aufsicht

¹ Der Vollzug des Brandschutzes obliegt der SGV.

² Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das Brandschutzwesen aus.

§ 53 2. Anforderungen an den Brandschutz a) Sorgfaltspflichten

¹ Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.

² Wer Hilfspersonen einsetzt oder andere Personen zu beaufsichtigen hat, sorgt dafür, dass die nötigen Vorsichtsmassnahmen getroffen werden.

§ 54 b) Bauten und Anlagen

¹ Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass

- a) die Sicherheit von Personen gewährleistet ist und Tiere und Sachen genügend geschützt sind;
- b) der Entstehung von Bränden und Explosionen sowie der Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch vorgebeugt wird;
- c) die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;
- d) die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;
- e) eine wirksame Brandbekämpfung ermöglicht und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird.

² Der Brandschutz umfasst bauliche, technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 55 c) Brandschutzvorschriften

¹ Es gelten die Brandschutzvorschriften, die vom zuständigen Organ gemäss Interkantonaler Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) für verbindlich erklärt werden.

² Der Regierungsrat kann in der Verordnung weitere Richtlinien von Fachorganisationen für verbindlich erklären und bei Bedarf zusätzliche Vorschriften erlassen oder diese Kompetenz der SGV zur Regelung in einem Reglement übertragen.

§ 56 d) Anpassung bestehender Bauten und Anlagen

¹ Bestehende Bauten und Anlagen sind verhältnismässig an die geltenden Brandschutzvorschriften anzupassen, wenn:

- a) wesentliche bauliche oder betriebliche Veränderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden; oder
- b) die Gefahr für Personen besonders gross ist.

§ 57 e) Brandschutzbewilligung

¹ Die Errichtung von Bauten und Anlagen sowie bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an Bauten oder Anlagen benötigen eine Brandschutzbewilligung der SGV.

² Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Ausnahmen und das Verfahren.

§ 58 3. Feuerungsanlagen a) Unterhaltspflicht

¹ Der Unterhalt von Feuerungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, liegt in der Verantwortung der Eigentümerschaft der Anlagen.

² Die Unterhaltspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine zugelassene Fachperson eine sicherheitstechnische Wartung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Mängel behoben sind.

§ 59 b) Sicherheitstechnische Wartung

¹ Mit der sicherheitstechnischen Wartung sollen Personensicherheit und Brandschutz garantiert werden.

² Sie hat fachgerecht nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Sie besteht aus der Kontrolle und wenn nötig der Reinigung der Feuerungsanlage.

³ Die SGV kann die nötigen Weisungen erlassen.

§ 60 c) Zweckmässige Zeitabstände

¹ Die Zeitabstände zwischen den sicherheitstechnischen Wartungen sind in Absprache mit der Fachperson anlage- und nutzungsbezogen festzulegen. Zu berücksichtigen sind namentlich Herstellerangaben, technische Spezifikationen, Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter.

§ 61 d) Zulassung der Fachperson

¹ Für die Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist eine Zulassung der SGV erforderlich.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Die Zulassung setzt das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeisterin oder Kaminfegermeister oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus.

³ Die zugelassenen Fachpersonen sind verpflichtet:

- a) zur Übernahme der sicherheitstechnischen Wartung im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten;
- b) zur regelmässigen Aus- und Weiterbildung.

⁴ Kontroll- und Reinigungsarbeiten können unter Aufsicht der Fachperson auch durch Kaminfegerinnen oder Kaminfeger oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und Lernende durchgeführt werden.

⁵ Die SGV führt eine öffentliche Liste der zugelassenen Fachpersonen.

§ 62 e) Dokumentations-, Mitwirkungs- und Meldepflicht

¹ Die Eigentümerschaft der Anlage und die Fachperson müssen die sicherheitstechnische Wartung und das vereinbarte Kontrollintervall in geeigneter Weise dokumentieren und bei Bedarf belegen können.

² Die Fachperson hat der Eigentümerschaft festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen.

³ Bei grosser Gefahr oder wenn Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht behoben werden, hat die Fachperson der SGV Meldung zu erstatten.

§ 63 4. Blitzschutzsysteme

¹ Blitzschutzsysteme dürfen nur von Fachpersonen erstellt und gewartet werden.

² Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die erforderliche fachliche Qualifikation.

³ Fachpersonen sind verpflichtet, sich in ein von der SGV geführtes öffentliches Register einzutragen.

§ 64 5. Elektrische Installationen

¹ Die Netzbetreiberinnen haben der SGV nicht fristgerecht eingereichte oder ungenügende Sicherheitsnachweise zu melden.

§ 65 6. Brandschutzkontrollen

a) Kontrollen

¹ Die SGV kann, unter Berücksichtigung der Brand- und Explosionsgefahr sowie der Personengefährdung, die folgenden Kontrollen durchführen:

- a) Bau- und Abnahmekontrollen;
- b) periodische Kontrollen von Bauten und Anlagen;
- c) periodische Kontrollen von wärme-, haus- und sicherheitstechnischen Anlagen.

² Sie kann die Kontrollen für einzelne Gebäude oder Gebäudekategorien sowie für einzelne Komponenten Fachpersonen übertragen.

³ Die Kontrollen sind wenn möglich im Beisein der Eigentümer- oder Nutzerschaft oder ihrer Vertretung vorzunehmen.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 66 b) Mängelbehebung

¹ Die SGV erlässt die erforderlichen Verfügungen zur Behebung festgestellter Mängel, unter Ansetzung einer angemessenen Frist und Androhung der Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde im Unterlassungsfall.

² Bei akuter Brand- oder Explosionsgefahr oder unmittelbarer Personengefährdung kann die SGV alle nötigen Sofortmassnahmen verfügen, insbesondere auch Nutzungsverbote oder einen Baustopp, unter Hinweis auf Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾.

³ Die Vollstreckung richtet sich im Übrigen nach den §§ 83 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970²⁾.

3.3. Elementarschadenprävention

§ 67 Objektschutz

¹ Gebäude sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie gegen Elementarschäden möglichst gesichert sind.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Gebäude haben die notwendigen und zumutbaren Massnahmen zum Schutz des Gebäudes vor Elementarereignissen zu ergreifen:

- a) bei wesentlichen baulichen oder nutzungsbezogenen Änderungen;
- b) nach einem Schadenereignis.

³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die massgebenden Schutzziele. Er kann Richtlinien von Fachorganisationen zur Elementarschadenprävention verbindlich erklären und zusätzliche Vorschriften erlassen. Er kann diese Kompetenz auch der SGV übertragen.

§ 68 Fachbericht

¹ Die Errichtung von Gebäuden sowie bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an Gebäuden benötigen einen Fachbericht Elementarschadenprävention der SGV.

² Die Baubehörde legt die notwendigen Massnahmen gemäss Fachbericht in der Baubewilligung fest.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen sowie weitere Einzelheiten in der Verordnung.

4. Feuerwehren

4.1. Auftrag und Organisation der Feuerwehren

¹⁾ SR [311.](#)

²⁾ BGS [124.11.](#)

§ 69 *Aufgaben*

¹ Die Feuerwehr ist für die Intervention bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zuständig.

² Der Feuerwehr obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Einsatzes in Kooperation mit Polizei, Sanität und Dritten.

³ Die Mitwirkung der Feuerwehren in der akuten Gefahrenabwehr aufgrund anderer kantonaler oder kommunaler Erlasse bleibt vorbehalten.

§ 70 *Vollzug und Aufsicht*

¹ Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen der Feuerwehr.

² Die Aufsicht über das Feuerwehrwesen obliegt der SGV und wird durch den Feuerwehrinspektor oder die Feuerwehrinspektorin ausgeübt. Die SGV untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

³ Die SGV erlässt in den Kommandoakten die nötigen Weisungen insbesondere betreffend:

- a) die Organisation, Bestände und Ausrüstung der Feuerwehr;
- b) den Übungsdienst und das Kurswesen;
- c) den Einsatz und die Alarmorganisation.

⁴ Die SGV ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Feuerwehrkurse.

⁵ Sie betreibt für die Feuerwehren ein zentrales Administrationssystem. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Einzelheiten.

§ 71 *Ortsfeuerwehren*

¹ Jede Einwohnergemeinde hat eine Feuerwehr zu organisieren, auszurüsten und zu unterhalten.

² Die Einwohnergemeinden haben für genügende und zweckdienliche Einrichtungen aufzukommen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Alarmeinrichtungen, ICT-Infrastruktur, Gerätschaften und Wasserbezugsorte vorhanden und einsatzbereit sind.

³ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten der Feuerwehr, soweit sie nicht durch Dritte finanziert werden.

§ 72 *Regionalfeuerwehren*

¹ Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Einwohnergemeinden in gegenseitigem Einverständnis und mit Zustimmung der SGV zur Organisierung einer einzigen Feuerwehr nach Massgabe des Gemeindegesetzes zusammenschliessen.

² Die SGV ist befugt, zur Erhöhung der Feuerwehrbereitschaft für mehrere Einwohnergemeinden die Schaffung von Regionalfeuerwehren oder andere Massnahmen anzuordnen und die von den Einwohnergemeinden zu erfüllenden Bedingungen festzulegen.

³ Entscheide der SGV nach Absatz 1 und 2 unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 73 *Betriebsfeuerwehren*

¹ In Betrieben mit grossem Brandrisiko, erhöhter Personengefährdung oder erschwerter Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr kann die SGV den Betrieb berechtigen oder verpflichten, eine eigene Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten.

² Die von der SGV anerkannten Betriebsfeuerwehren haben bei Bedarf auch ausserhalb des Betriebes mitzuwirken. Die SGV entscheidet über Ausnahmefälle.

³ Die Angehörigen der Betriebsfeuerwehr sind nach Möglichkeit aus dem Betriebsort zu rekrutieren. In Streitfällen entscheidet die SGV. Bei der Betriebsfeuerwehr eingeteilte Personen sind von der Dienstpflicht in einer Solothurner Orts- oder Regionalfeuerwehr befreit.

§ 74 *Feuerwehren mit Sonderaufgaben*

¹ Die SGV kann einzelnen Orts-, Betriebs- oder Regionalfeuerwehren Sonderaufgaben zuweisen.

² Sie schliesst mit den Trägerinnen der Feuerwehren mit Sonderaufgaben Leistungsvereinbarungen ab.

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gemäss der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000¹⁾.

§ 75 *Feuerwehrreglement*

¹ Die Einwohnergemeinden und Betriebe mit einer anerkannten Betriebsfeuerwehr haben ein Feuerwehrreglement zu erlassen. Dieses ist nach Anhörung der SGV vom Departement zu genehmigen.

² Die SGV regelt den Mindestinhalt des Feuerwehrreglements in den Kommandoakten.

§ 76 *Wasserbezugsorte*

¹ Als Wasserbezugsorte im Sinne von § 71 Absatz 2 gelten Hydrantenanlagen mit genügend grosser Wasserreserve und Wasserleistung sowie ausreichendem Druck.

² Wo Hydrantenanlagen nicht genügen oder aus technischen oder finanziellen Gründen nicht erstellt werden können, bestimmt die SGV, was an deren Stelle treten soll.

³ Sind Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, hat die Eigentümerschaft den erforderlichen Wasserbezugsort zu erstellen und zu unterhalten.

⁴ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Erstellung, den Unterhalt und die Benützung der Wasserbezugsorte für die Feuerwehr wie Hydranten, Löschwasserbehälter, Löschweihen und ähnliche Einrichtungen zu dulden.

⁵ Die SGV regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

§ 77 *Nachbarhilfe*

¹ Jede Feuerwehr ist zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde oder des Betriebes verpflichtet. Die SGV regelt die gegenseitige Hilfeleistung und die Entschädigung in einem Reglement.

¹⁾ BGS [712.922](#).

§ 78 *Beiträge der SGV*

- ¹ Die SGV richtet zur Förderung des Feuerwehrwesens Beiträge aus.
- ² Bei der Festsetzung der Beiträge ist die Ausschöpfung der Möglichkeiten der Rationalisierung der Feuerwehr angemessen zu berücksichtigen.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Beitragsgewährung in der Verordnung. Er kann die SGV zum Erlass von Ausführungsbestimmungen in den Kommandoakten ermächtigen.

§ 79 *Beschaffung*

- ¹ Die Mittel der Feuerwehren werden für die Einwohnergemeinden zentral durch die SGV beschafft. Sie führt zu diesem Zweck ein Zentrallager.
- ² Die SGV kann einzelne Beschaffungen an die Einwohnergemeinden delegieren.

4.2. Dienstpflicht

§ 80 *Beginn und Dauer*

- ¹ Alle Personen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.
- ² Die Dienstpflicht dauert entweder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 48 Jahre alt wird, oder endet nach 25 erfüllten Dienstjahren.
- ³ Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag oder nach Anhörung der Einwohnergemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken.
- ⁴ Für anerkannte Betriebsfeuerwehren gelten die Absätze 1 - 3 sinngemäss.

§ 81 *Freiwilliger Feuerwehrdienst*

- ¹ Die Einwohnergemeinden oder Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren können Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, im Dienst belassen oder nicht dienstpflichtige Personen in den Dienst aufnehmen.
- ² Freiwilliger Feuerwehrdienst ab dem 19. Altersjahr wird an die Dienstjahre angerechnet.

§ 82 *Erfüllung der Dienstpflicht*

- ¹ Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:
 - a) aktiven Feuerwehrdienst in einer nach dem Gesetz anerkannten Feuerwehr;
 - b) Bezahlung einer Ersatzabgabe für den nicht geleisteten Dienst.
- ² Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden. Für die Dienstleistung in einer Betriebsfeuerwehr gilt § 73 Absatz 3.

§ 83 *Befreiung vom Feuerwehrdienst und der Ersatzabgabepflicht*

- ¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:
 - a) Schwangere;

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

- b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut;
- c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

² Der Regierungsrat kann in der Verordnung Personen, die bei Brandfällen in die Lage kommen, amtliche Funktionen auszuüben, vom Feuerwehrdienst und der Ersatzabgabepflicht befreien.

³ Die Einwohnergemeinde kann in ihrem Feuerwehrreglement weitere Personen von der Leistung des Feuerwehrdienstes, hingegen nicht von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

§ 84 Aktiver Feuerwehrdienst

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den ihnen aufgetragenen Dienst zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Übungen und Kurse zu besuchen.

² Sie können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der SGV und der Einwohnergemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

³ Die Dienstleistenden haben Anspruch auf Ausrichtung eines Soldes.

§ 85 Massgebende Feuerwehr

¹ Der Feuerwehrdienst wird grundsätzlich in der Feuerwehrorganisation der Wohnsitzgemeinde oder in einer von der SGV anerkannten Betriebsfeuerwehr geleistet.

² Er kann auf Gesuch hin in einer anderen Solothurner Orts-, Regional- oder Betriebsfeuerwehr erfüllt werden, sofern dies:

- a) unter den gegebenen Umständen, insbesondere der Arbeitssituation und Qualifikation der feuerwehropflichtigen Person, zweckmässig ist;
- b) der Mannschaftsbestand der Wohnsitzgemeinde zulässt.

³ Über das Gesuch entscheidet unter Anhörung der Wohnsitzgemeinde die SGV.

§ 86 Erwerbsausfallentschädigung

¹ Die Erwerbsausfallentschädigung bei Kursbesuchen ist Sache der Einwohnergemeinden und der Betriebe mit Betriebsfeuerwehren.

² Lohnzahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an Angehörige der Orts- oder Regionalfeuerwehren werden durch die Einwohnergemeinden zu 80 %, im Maximum zu den Ansätzen der jeweils geltenden eidgenössischen Erwerbsersatzordnung, rückvergütet. Im gleichen Rahmen wird der Verdienstaufschlag der Selbstständigerwerbenden entschädigt.

³ Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer haben in jedem Fall pro Arbeitstag Anspruch auf das Minimum gemäss der eidgenössischen Erwerbsersatzordnung.

§ 87 Unfallversicherung

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

¹ Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass die Angehörigen ihrer Feuerwehr sowie Personen, die im Rahmen eines Einsatzes Hilfe leisten oder für Übungen beigezogen werden, angemessen gegen Unfall versichert sind.

§ 88 *Ersatzabgabe*

¹ Dienstpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine von der Einwohnergemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Gesondert veranlagte Staatssteuern sind dabei nicht zu berücksichtigen.

² Die Ersatzabgabe ist in jener Einwohnergemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat. Sie beträgt im Minimum 20 Franken, im Maximum 400 Franken. Die SGV kann in einem Reglement das Minimum und das Maximum dem Stande der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpassen.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Einwohnergemeinde zurückerstattet.

§ 89 *Befreiung von der Ersatzabgabe*

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einer Partnerin oder einem Partner, die oder der aktiv Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Partnerinnen und Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn beide einen eigenen Wohnsitz haben, schulden sie an ihrem Wohnsitz je eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einer Partnerin oder einem Partner, die oder der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 83 Absatz 1 oder 2 von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

4.3. Pflichten Dritter

§ 90 *Alarmpflicht*

¹ Alle Personen sind verpflichtet, Brandausbrüche und schadenstiftende Elementarereignisse sowie Wahrnehmungen, die auf solche Ereignisse deuten, der Alarmzentrale der Kantonspolizei unverzüglich zu melden und Betroffene zu alarmieren.

§ 91 *Inanspruchnahme von Sachen*

¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Die Eigentümerschaft der beanspruchten Sachen ist im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom Feuerwehrkommando zu orientieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen. Die Halterinnen und Halter von Fahrzeugen sind angemessen zu entschädigen.

§ 92 *Ersatzpflicht für Einsatzkosten*

¹ Wer den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung nötig macht oder veranlasst, ist den Einwohnergemeinden für alle Kosten des Einsatzes ersatzpflichtig.

² Auch ohne Nachweis eines Verschuldens können sie die Einsatzkosten einfordern von:

- a) dem Verursacher oder der Verursacherin bei Einsätzen der ABC-Wehr sowie bei Unfällen mit Verkehrsmitteln;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Brand-, Explosions- und Elementarereignisse sowie in besonderen und ausserordentlichen Lagen) Hilfe geleistet wurde;
- c) der Eigentümerschaft von automatischen Brandmelde- und Löschanlagen bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragstellenden für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss kommunalem Feuerwehrreglement.

³ Mehrere Ersatzpflichtige haften für die Einsatzkosten solidarisch.

⁴ Grundlage für die Auferlegung von Einsatzkosten ist ein von der Einwohnergemeinde zu erlassender Gebührentarif.

⁵ Die Einwohnergemeinde verfügt den Ersatz der Einsatzkosten nach Massgabe des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992¹⁾.

§ 93 *Gebühren für Brandmelde- und Löschanlagen*

¹ Die Eigentümerschaft von automatischen Brandmelde- und Löschanlagen hat den Einwohnergemeinden für die Vorsorgeleistung der Feuerwehr eine jährlich wiederkehrende Gebühr gemäss kommunalem Gebührentarif zu entrichten.

² Die Anschluss- und Unterhaltsgebühren richten sich im Übrigen nach dem kantonalen Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016²⁾.

5. Elementarschadenfonds

§ 94 *Verwaltung*

¹ Der SGV ist ein Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden angeschlossen.

² Sie verwaltet den Fonds und legt darüber jährlich separat Rechnung ab.

¹⁾ BGS [131.1.](#)

²⁾ BGS [615.11.](#)

§ 95 *Finanzierung*

¹ Am Elementarschadenfonds haben sich der Staat mit 50 %, die SGV mit 25 % und die Einwohnergemeinden mit 25 % zu beteiligen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden wird vom Regierungsrat nach Finanzausgleichsprinzipien festgelegt.

² Die Beteiligten haben zusammen jährlich einen Beitrag von 150'000 Franken in den Fonds einzubezahlen. Erreicht der Fonds einen Bestand von über 600'000 Franken, kann der Regierungsrat nach Anhören der Beteiligten die Beitragsleistung reduzieren oder vorübergehend aufheben.

³ Ergeben sich wegen ausserordentlicher Katastrophenfälle Fehlbeträge, ist der Regierungsrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz berechtigt, seitens des Staates Vorschüsse an den Fonds zu leisten.

§ 96 *Leistungen des Fonds*

¹ Der Fonds leistet Beiträge zur Linderung von Elementarschäden, soweit sie nicht versichert werden können.

² Die Leistungen des Fonds erfolgen als Ergänzung zu den vom «Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» («fondssuisse») gewährten Beiträgen.

³ Beitragsvoraussetzungen, Anmeldeverfahren, Schadenermittlung, anrechenbarer Schaden sowie Mindestschaden und Selbstbehalt richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien des fondssuisse.

⁴ Der Beitrag des Fonds darf unter Anrechnung der Beiträge Dritter und des fondssuisse 90 % des anrechenbaren Schadens nicht übersteigen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Beitragsgewährung in der Verordnung.

6. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§ 97 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen der SGV, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse ergehen, kann innert 30 Tagen bei der SGV schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

² Die SGV überprüft die Verfügung und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

⁴ Das Einspracheverfahren vor der SGV ist kostenlos. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet.

§ 98 *Strafbestimmungen*

¹ Mit Busse von 50 bis 1'500 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den Brandschutzvorschriften dieses Gesetzes (§§ 53, 54, 56 und 58), den Ausführungsvorschriften gemäss § 55 oder einer gestützt darauf erlassenen Verfügung zuwiderhandelt;
- b) Feuerungsanlagen in Missachtung von § 61 ohne Zulassung der SGV sicherheitstechnisch wartet;

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

- c) Blitzschutzsysteme in Missachtung von § 63 ohne die erforderliche fachliche Qualifikation erstellt und wartet;
- d) eine Verfügung nach § 66 zur Behebung von Mängeln nicht fristgerecht befolgt.

² Wer vorsätzlich einem Aufgebot zum Besuch eines von der SGV organisierten Feuerwehrkurses nicht Folge leistet, wird mit Busse von 50 bis 300 Franken bestraft.

³ Die Strafbehörden teilen der SGV alle gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Strafbefehle und Strafurteile mit.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 99 Übergangsbestimmungen

¹ Schadenfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, werden nach dem bisherigen Gesetz erledigt.

² Bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erhobene Rechtsmittel sind von der nach bisherigem Recht zuständigen Instanz zu beurteilen.

³ Bestimmungen von Feuerwehrreglementen der Einwohnergemeinden und der Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren sind aufgehoben, soweit sie diesem Gesetz widersprechen.

⁴ Die Feuerwehrreglemente sind an die Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten anzupassen.

⁵ Auf Personen, deren Feuerwehrdienstpflicht nach bisherigem Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufgehört hat, gelangt die Regelung der Dienstdauer nicht zur Anwendung.

§ 100 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾ (Stand 1. Juni 2019) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat kann Anstellungen an die Departemente, an das Personalamt sowie an die Solothurner Spitäler AG und an die Solothurnische Gebäudeversicherung delegieren.

§ 39 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Regierungsrat kann die Ermächtigung an die zuständigen Departemente sowie an die Solothurner Spitäler AG und an die Solothurnische Gebäudeversicherung delegieren.

¹⁾ BGS [126.1](#).

2.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 192 Abs. 2 (geändert)

² Grundstücke sind in jedem Falle durch die hauptamtlichen Schätzerinnen oder Schätzer der Solothurnischen Gebäudeversicherung nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom...²⁾, die Wertschriften und Beweglichkeiten durch einen oder mehrere vom Amtschreiber bezeichnete Experten neu zu schätzen.

III.

Der Erlass Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972³⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

1) BGS [211.1.](#)

2) BGS [618.111.](#)

3) BGS [618.111.](#)

Synopse Totalrevision Gebäudeversicherungsgesetz (GVG)

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz)</p>	<p>Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG)</p>
<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 71 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887¹⁾</p> <p>nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. August 1971²⁾</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 99 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom ...</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
<p>1. Gebäudeversicherung</p> <p><i>1.1. Zweck und Organisation</i></p>	<p>1. Die Solothurnische Gebäudeversicherung</p> <p>1.1. Rechtsstellung, Aufgaben und Mittel</p>

¹⁾ Es gilt die KV vom 8. Juni 1986 (Art. 99 Absatz 3).

²⁾ KRV 1972 S. 350.

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Der Kanton Solothurn überträgt die Gebäudeversicherung und die Förderung der Schadenverhütung an Gebäuden und des Feuerwesens einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Diese hat eigene Rechtspersönlichkeit, führt die Bezeichnung «Solothurnische Gebäudeversicherung», im folgenden Gebäudeversicherung genannt, und hat ihren Sitz in Solothurn.</p>	<p>§ 1 Rechtsform und Sitz Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Solothurn.</p> <p>§ 2 Aufgaben</p> <p>¹ Die SGV versichert die Gebäude auf dem Gebiet des Kantons Solothurn gegen Feuer- und Elementarschäden zu möglichst günstigen Prämien.</p> <p>² Sie fördert die Prävention und die Abwehr von Feuer- und Elementarschäden (Intervention).</p> <p>³ Sie erfüllt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben als kantonale Brandschutz- und Feuerwehrbehörde.</p> <p>⁴ Sie erlässt die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Verfügungen.</p>
<p>§ 2 Verhältnis zur Staatsverwaltung</p> <p>¹ Die Direktion¹⁾ der Gebäudeversicherung wird, soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmen vorsieht, von der übrigen Staatsverwaltung unabhängig geführt.</p>	
<p>§ 3 Mittel</p> <p>¹ Die Leistungen der Gebäudeversicherung werden bestritten aus:*</p> <p>a) Versicherungsprämien; b) Beiträgen an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung; c) Kapitalerträgen; d) Löschbeiträgen; e) Zuwendungen; f) wenn nötig aus der Deckungsreserve.</p> <p>² Die Mittel der Gebäudeversicherung sind zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke und für die Abgabe an den Staat zu verwenden.</p> <p>*³ Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der Gebäudeversicherung.</p> <p>⁴ Die Gebäudeversicherung kann Rückversicherungsverträge abschliessen.</p>	<p>§ 3 Mittel</p> <p>¹ Die SGV beschafft sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch:</p> <p>a) Versicherungsprämien; b) Präventions- und Interventionsbeiträge; c) Kapitalerträge; d) Leistungsabgeltungen; e) Zuwendungen; f) Gebühren; g) wenn nötig aus der Deckungsreserve.</p> <p>² Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der SGV.</p>

¹⁾ Bezeichnung im ganzen Erlass vom 7. Februar 1999.

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 3 Mittel</p> <p>⁴ Die Gebäudeversicherung kann Rückversicherungsverträge abschliessen.</p>	<p>§ 5 Risikoabdeckung und Kooperationen</p> <p>¹ Die SGV kann</p> <ul style="list-style-type: none">a) Rückversicherungsverträge abschliessen und sich an Versicherungsgemeinschaften, Pools oder Rückversicherungsinstitutionen beteiligen;b) zur Deckung von Grossrisiken Mitversicherungen oder ähnliche Verträge abschliessen;c) Interessenorganisationen beitreten;d) sich im Rahmen ihrer Aufgaben an Gesellschaften beteiligen, sofern die Gesellschaft hauptsächlich von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen getragen wird und der Gesellschaftszweck sich auf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben beschränkt.
	<p>1.2. Organisation und Aufsicht</p>
<p>§ 4 Anstaltsorgane</p> <p>¹ Die Organe der Gebäudeversicherung sind:*</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Verwaltungskommission;b) der Direktor¹⁾;c) die Kontrollstelle;d) die Schätzungskommissionen. <p>² Soweit die Befugnisse der Organe nicht durch Gesetz oder durch Verordnung festgelegt sind, werden sie in einem Geschäftsreglement geregelt.</p>	<p>§ 6 Organe</p> <p>¹ Die Organe der SGV sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Verwaltungskommission;b) die Geschäftsleitung;c) die Revisionsstelle. <p>² Soweit die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Organe nicht durch Gesetz oder durch Verordnung festgelegt sind, werden sie von der SGV in einem Geschäftsreglement geregelt.</p>

¹⁾ Bezeichnung im ganzen Erlass vom 7. Februar 1999.

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 5 Verwaltungskommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat ernennt unter Berücksichtigung der interessierten Kreise eine Verwaltungskommission von 9 Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsteher des vom Regierungsrat bezeichneten Departements beziehungsweise dessen Stellvertreter.</p>	<p>§ 7 Verwaltungskommission</p> <p>§ 7 Abs. 1 (<i>Zusammensetzung der Verwaltungskommission</i>)</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Regierungsrat nach fachlichen Kriterien gewählt werden.</p> <p>² Der Regierungsrat wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p> <p>³ Um gültig zu verhandeln, müssen wenigstens fünf Mitglieder der Verwaltungskommission anwesend sein.</p>
<p>² Die Verwaltungskommission überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und erlässt die notwendigen Weisungen. Es stehen ihr alle Kompetenzen zu, soweit sie nicht einem anderen Anstaltsorgan übertragen werden.*</p> <p>³ Die Verwaltungskommission stellt dem Regierungsrat für alle ihm durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben und für Wahlen von Beamten mit leitender Funktion Antrag. Sie erlässt die für die Geschäftsführung der Gebäudeversicherung erforderlichen Reglemente.*</p> <p>⁴ Der Direktor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollierung der Verhandlungen besorgt. Er hat das Recht, Anträge zu stellen.*</p>	<p>§ 7 Abs. 3 (<i>Aufgaben der Verwaltungskommission</i>)</p> <p>⁴ Der Verwaltungskommission obliegt die oberste Unternehmensleitung. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufsicht über die Geschäftsführung der Geschäftsleitung und Erlass der notwendigen Weisungen; b) Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung; c) Aufstellung des Voranschlags und Genehmigung der Jahresrechnung; d) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates; e) Festlegung der Risiko- und Reservepolitik; f) Abschluss von Vereinbarungen und Beschlussfassung über Beitritte und Beteiligungen im Sinne von § 5; g) Erlass der vom Gesetz vorgesehenen Reglemente einschliesslich des Prämientarifs.

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 6 Direktion*</p> <p>¹ Dem Direktor obliegt die Geschäftsführung. Er vertritt die Gebäudeversicherung und trifft Verfügungen nach diesem Gesetz und dem Geschäftsreglement oder nach Anordnung der Verwaltungskommission. Die Unterschriftenberechtigung wird durch die Verwaltungskommission geregelt. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung hat der Direktor die Stellungnahme der Verwaltungskommission einzuholen.</p> <p>² Der Regierungsrat teilt dem Direktor das nötige technische und kaufmännische Personal zu.</p> <p>³ Der Direktor und das Personal unterstehen dem Gesetz über das Staatspersonal.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>§ 8 Geschäftsleitung</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen.</p> <p>² Sie führt die laufenden Geschäfte nach Massgabe des Geschäftsreglements und vertritt die SGV nach aussen.</p> <p>³ Verfügungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Geschäftsleitung getroffen, soweit das Geschäftsreglement nichts anderes bestimmt.</p>
	<p>§ 10 Personal</p> <p><i>Die nachstehend vorgeschlagene Formulierung erfordert eine Anpassung des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (siehe dazu unter Fremdgeseztänderung)</i></p> <p>¹ Die Rechtsbeziehung zwischen der SGV und ihren Angestellten richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.</p>
<p>§ 7 Kontrollstelle</p> <p>¹ Kontrollstelle ist die kantonale Finanzkontrolle. Sie prüft die Kassen- und Buchführung zuhanden der Verwaltungskommission nach den für die Staatsrechnung massgebenden Vorschriften.</p>	<p>§ 9 Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission wählt für die Dauer von 2 Jahren eine Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>² Aufgaben und Verantwortlichkeit richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts für Revisionsstellen von Aktiengesellschaften.</p> <p>³ Die Berichterstattung erfolgt an die Verwaltungskommission, den Regierungsrat und die parlamentarischen Aufsichtskommissionen.</p>
<p>§ 8* Schätzungskommissionen</p>	<p>§ 11 Schätzungswesen</p> <p>¹ Die SGV legt Schätzungsregionen fest und bestimmt für diese hauptamtliche</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>¹ Die Schätzungskommissionen bestehen aus einem Schätzungspräsidenten der Gebäudeversicherung und 2 Schätzern. Jeder Schätzungspräsident kann mehreren Schätzungskommissionen vorstehen und in allen als Stellvertreter amten.</p> <p>² Die Verwaltungskommission wählt für jede Amtei die notwendige Anzahl Schätzer. Als Schätzer sind im Baufach tätige Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung wählbar.*</p> <p>³ Die Schätzungskommissionen stellen Anträge an die Direktion über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einschätzung der Gebäude (§ 23); b) die Schadenabschätzung (§ 41); c) die Ablehnung des Entschädigungsanspruches. <p>⁴ In Bagatellfällen ist ein Schätzungspräsident zur Stellung des Antrages allein zuständig.</p>	<p>Schätzerinnen und Schätzer. Die gegenseitige Stellvertretung ist zulässig.</p> <p>² Die Schätzerin oder der Schätzer zieht nebenamtliche Fachpersonen aus der Schätzungsregion bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nach Bedarf bei komplexen Schätzungen oder zur Erfassung der Gebäude-daten für die Katasterschätzung zuhanden des kantonalen Steueramts; b) auf Antrag der Eigentümerschaft. <p>³ In einfachen Fällen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) kann die Schätzung des Versicherungswerts an eine nebenamtliche Fachperson aus der Schätzungsregion delegiert werden; b) erfolgt die Schadensschätzung durch den Schadendienst der SGV. <p>⁴ Die SGV kann zur Bewältigung von Grossschadenereignissen einer überkantonalen Schadenorganisation beitreten und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p> <p>⁵ Sie regelt die Einzelheiten der Schätzung von Versicherungswert und Schäden in einem Reglement.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
1.2. Rechtsschutz und Aufsicht*	
§ 9* ...	
<p>§ 10* Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Direktion kann der Eigentümer innert 10 Tagen schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde oder Beschwerde erheben.*</p> <p>² Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht ist zulässig gegen Verfügungen der Direktion betreffend:*</p> <p>a) die Einschätzung des Gebäudes (§ 29);</p> <p>b) die Schadenabschätzung (§ 41);</p> <p>c) die Ablehnung des Entschädigungsanspruches;</p> <p>d) die Kürzung der Schadenvergütung infolge Verschuldens (§ 50).</p> <p>³ Die Verwaltungskommission entscheidet über Beschwerden gegen alle übrigen Verfügungen.</p> <p>⁴ Entscheide der Verwaltungskommission können nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>	<p>§ 97 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der SGV, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse ergehen, kann innert 30 Tagen bei der SGV schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Die SGV überprüft die Verfügung und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.</p> <p>⁴ Das Einspracheverfahren vor der SGV ist kostenlos. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet.</p>
<p>§ 11 Aufsichtsorgane</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.</p> <p>² Dem Kantonsrat ist jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates der Geschäftsbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>³ Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p>	<p>§ 12 Aufsichtsorgane</p> <p>¹ Die SGV untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.</p> <p>² Der Geschäftsbericht ist jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>1.3. <i>Versicherungsleistungen</i></p>	
<p>§ 12 Ersatzleistungen bei Gebäudeschäden</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung leistet Ersatz für Schäden, die an versicherten Gebäuden entstehen durch:</p> <p>a)* Feuer, Rauch, Hitze; ausgeschlossen sind Schäden, die bei ordentlichem Gebrauch der versicherten Sache zur Erfüllung ihres Zweckes oder durch Abnutzung entstanden sind, sowie Sengschäden;</p> <p>b) Explosion mit oder ohne Brandfolge; ausgeschlossen sind Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebseinwirkungen;</p> <p>c) Elektrizität;</p> <p>d) Blitzschlag mit oder ohne Zündung und atmosphärische Entladung;</p> <p>e)* Hochwasser oder Überschwemmungen, Erd- und Felsrutschungen, Steinerschlag, Sturmwind, natürliche Grundwasser- und Bodenbewegungen, Hagelerschlag, Schneelast und Schneerutschungen (Elementarschäden);</p> <p>f) Löscharbeiten oder andere Massnahmen, die von zuständigen Organen zur Verhinderung der Brandausdehnung oder zur Schadenverhütung an Personen und Sachen angeordnet werden;</p> <p>g) Luftfahrzeuge und andere Flugkörper, soweit eine gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht nicht in Anspruch genommen werden kann.</p>	<p>§ 18 Feuerschäden</p> <p>¹ Die Feuerschadenversicherung leistet Ersatz für Schäden, die an versicherten Gebäuden entstehen durch</p> <p>a) Feuer, Rauch oder Hitze;</p> <p>b) Explosionen;</p> <p>c) Überspannung;</p> <p>d) Blitzschlag;</p> <p>e) Luftfahrzeuge und andere Flugkörper, soweit eine gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht nicht in Anspruch genommen werden kann.</p> <p>² Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind</p> <p>a) Schäden, die bei ordentlichem Gebrauch der versicherten Sache zur Erfüllung ihres Zweckes oder durch Abnutzung entstanden sind;</p> <p>b) Sengschäden;</p> <p>c) Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebseinwirkungen;</p> <p>d) Schäden infolge gewerbsmässiger Sprengungen;</p> <p>e) Schäden infolge Überschallknall.</p> <p>§ 19 Elementarschäden</p> <p>¹ Die Elementarschadenversicherung leistet Ersatz für Schäden, die entstehen durch</p> <p>a) Sturm;</p> <p>b) Hagel;</p> <p>c) Hochwasser und Überschwemmungen;</p> <p>d) Lawinen, Schneerutsch und Schneedruck;</p> <p>e) Steinschlag und Felssturz;</p> <p>f) Erdbeben und Erdfall.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 13 Weitere Entschädigungen</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung ist weiter verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die bei einem versicherten Schadenereignis entstehenden Kosten für Räumung von Gebäudeschutt oder von eingedrungenem Schutt im Innern des Gebäudes und, allenfalls zusammen mit weiteren Interessierten, für Schutzmassnahmen zur Verhütung weiteren Schadens (Notdach, Stützen usw.) zu übernehmen;b) in Notlagen auf Gesuch hin Ersatz zu leisten für Schäden, die ein Gebäudeeigentümer während einer Dauer von längstens einem Jahr dadurch erleidet, dass er eigene Wohnräume wegen eines Ereignisses nach § 12 ganz oder teilweise nicht mehr benützen kann;c) Ersatz zu leisten für die durch Lösch-, Rettungs- oder Sicherungsmassnahmen an unbeweglichen Sachen (Kulturen, Gartensockeln, Geländern usw.) entstehenden Sachschäden. Angemessen vergütet werden auch die Rettungskosten zum Schutze des versicherten Gebäudes und Gebäudeareals;d) bei den unter § 12 litera e erwähnten Schadenereignissen und bei Brand auch die Schäden und Räumungskosten auf dem Gebäudeareal bis auf eine Distanz von 8 Metern von der Aussenwand des versicherten Gebäudes zu entschädigen. Ausgenommen sind Schäden wegen Frost, Hagel, Schneelast, Schneerutschung, Nässe, Trockenheit oder Sturmwind.	<p>§ 42 Nebenleistungen</p> <p>¹ Die SGV ersetzt zusätzlich zur Leistung für den Gebäudeschaden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die notwendigen Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten, soweit sie das Gebäude oder die unmittelbare Gebäudeumgebung betreffen, höchstens aber 8 % der Schadensumme bei Feuerschäden und 4 % des Versicherungswerts bei Elementarschäden. In besonderen Fällen kann die SGV höhere Kosten vergüten;b) die Kosten für zweckmässige Massnahmen zur Verhütung weiteren Schadens, wie die Errichtung von Notdächern und Stützen. Dienen solche Massnahmen auch weiteren Zwecken, vergütet die SGV den ihrem Interesse entsprechenden Kostenanteil;c) Schäden am Gebäude sowie an anderen Liegenschaftsbestandteilen wie Bäumen, Kulturen und Einfriedungen, die durch Lösch-, Rettungs- oder Sicherungsmassnahmen der zuständigen Organe entstanden sind. <p>² Erfolgt die Entschädigung des Gebäudeschadens zum Abbruchwert, werden keine Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten erstattet.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 14 Nicht ersatzpflichtige Elementarschäden</p> <p>¹ Ausgeschlossen sind Elementarschäden nach den §§ 12 litera e und 13 litera d, die unmittelbar oder mittelbar zurückzuführen sind auf:</p> <p>a) erkennbar schlechten Baugrund, ungenügende Fundamente, fehlerhafte Ausführung, mangelhaften Unterhalt der Gebäude und künstlich hervorgerufene Grundwasser- und Erdbewegungen;</p> <p>b) Überschwemmungen durch künstlich gestautes Wasser oder durch Wasser aus künstlichen Anlagen, sofern das Übermass an Wasser nicht auf natürliches Hochwasser oder auf eine Überschwemmung zurückzuführen ist;</p> <p>c) Eindringen von Regen- und Schneewasser durch Dach, Wände und Fenster irgendwelcher Art, sofern das Eindringen nicht auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen ist.</p>	<p>§ 19 Elementarschäden</p> <p>² Nicht gedeckt sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch:</p> <p>a) Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;</p> <p>b) Rückstau aus Kanalisationen;</p> <p>c) Grundwasser.</p> <p>³ Nicht gedeckt sind ferner auch Schäden, die im Wesentlichen verursacht werden durch:</p> <p>a) Naturereignisse ohne aussergewöhnliche Heftigkeit sowie fortgesetzte Natureinflüsse wie Feuchtigkeit, Trockenheit, Hangdruck, Bodensetzungen und -hebungen sowie Frost;</p> <p>b) erkennbar schlechten Baugrund, ungenügende Fundamente, fehlerhafte Konstruktion, mangelhaften Unterhalt der Gebäude oder künstlich hervorgerufene Erdbewegungen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann in der Verordnung die versicherten Gefahren und Deckungsausschlüsse näher umschreiben.</p>
<p>§ 15 Schäden infolge ausserordentlicher Ereignisse</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung ersetzt nicht die durch Krieg, Neutralitätsverletzungen, Unruhen, Militär- und Zivilschutzübungen, Erdbeben oder Veränderung der Atomkernstruktur verursachten Schäden.</p> <p>² Die Verwaltungskommission kann beschliessen, dass die Gebäudeversicherung einem Konkordat oder einem Pool beitrifft oder andere geeignete Massnahmen ergreift, die es ihr ermöglichen, Schäden nach Absatz 1 ganz oder teilweise in die Versicherung einzubeziehen.*</p>	<p>§ 20 Ausgeschlossene Gefahren</p> <p>¹ Die SGV ersetzt keine Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Neutralitätsverletzungen, innere Unruhen, Massnahmen oder Übungen von Militär, Polizei oder Zivilschutz, Erdbeben, Meteoriten sowie Veränderung der Atomkernstruktur.</p> <p>² Die SGV kann einer Versicherungsgemeinschaft oder einem Pool beitreten oder andere geeignete Massnahmen ergreifen, die es ihr ermöglichen, Schäden nach Absatz 1 ganz oder teilweise in die Versicherung einzubeziehen.</p>
<p><i>1.4. Versicherungspflicht</i></p>	<p>2.1. Versicherungspflicht</p>
<p>§ 16 Obligatorium</p> <p>¹ Für Gebäude auf dem Gebiet des Kantons Solothurn ist die Versicherung obligatorisch.</p>	<p>§ 13 Obligatorium und Monopol</p> <p>¹ Gebäude auf dem Gebiet des Kantons Solothurn sind für die nach diesem Gesetz versicherten Gefahren durch die Eigentümerschaft obligatorisch bei der SGV zu versichern. Dieser Vorschrift widersprechende Versicherungsverträge sind nichtig.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 17 Gebäudebegriff</p> <p>¹ Als Gebäude im Sinne dieses Gesetzes ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit zu betrachten, das einen gedeckten und benützbaren Raum birgt und zum Zwecke des dauernden Verbleibens erstellt ist. Die Vollzugsverordnung regelt die Versicherung von gebäudeähnlichen Bauten. Vorbehalten bleibt § 18.</p> <p>² Zu versichern sind in Form einer Bauversicherung zum steigenden Wert auch sämtliche Neubauten sowie Um- oder Anbauten an bestehenden Gebäuden mit baulicher Wertvermehrung.</p>	<p>§ 14 Gebäudebegriff</p> <p>¹ Als Gebäude im Sinne dieses Gesetzes gelten auf Dauer erstellte, überdachte und mit dem Boden fest verbundene Bauwerke, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung</p> <p>a) die gebäudeähnlichen Bauten, die ebenfalls obligatorisch bei der SGV zu versichern sind;</p> <p>b)</p> <p>§ 15 Beginn der Versicherungspflicht</p> <p>¹ Neubauten und wertvermehrnde Änderungen an bestehenden Bauten sind ab Beginn der Bauarbeiten zur Kostenvoranschlagssumme zu versichern.</p>
<p>§ 18* Nichtaufnahme in die Versicherung</p> <p>¹ In die Versicherung werden nicht aufgenommen:</p> <p>a) Bauten, die ohne Absicht bleibender Verbindung mit dem Boden erstellt worden sind (Hütten, Buden, Baracken usw.);</p> <p>b) Gebäude unter einem von der Verwaltungskommission festgesetzten Versicherungswert.</p> <p>² Gegen Verfügungen der Direktion über Aufnahme oder Nichtaufnahme von Bauten in die Versicherung kann innert 10 Tagen Beschwerde an die Verwaltungskommission erhoben werden.</p>	<p>§ 13 Obligatorium und Monopol</p> <p>² Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Gebäude, die einen von der SGV in einem Reglement festgesetzten Versicherungswert nicht erreichen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 19 Ausschluss von der Versicherung</p> <p>¹ Versicherte Gebäude können von der Versicherung ausgeschlossen werden, wenn Mängel irgendwelcher Art, die eine wesentliche Erhöhung der Schadengefahr einschliessen, auf erfolgte Aufforderung nicht behoben werden.</p> <p>² Der Ausschluss kann sich auf die Versicherung gegen alle oder einzelne der in § 12 genannten Gefahren erstrecken oder sich auf die Neuwertversicherung allein beziehen.</p> <p>³ Der Ausschlussverfügung hat eine Androhung an den Versicherungsnehmer vorauszugehen. Grundpfandgläubiger, Nutzniessungs- und Wohnberechtigte sind von der Androhung des Ausschlusses zum Zweck ihrer Interessenwahrung zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ Gegen den Ausschluss von der Versicherung hat der Versicherungsnehmer innert 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung das Beschwerderecht an die Verwaltungskommission.</p> <p>⁵ Die Versicherung erlischt nach eingetretener Rechtskraft der Ausschlussverfügung. Grundpfandgläubigern gegenüber bleibt die Gebäudeversicherung jedoch noch während weiteren 2 Jahren zur Ausrichtung der Entschädigung im Schadenfalle verpflichtet.</p>	<p>§ 17 Ausschluss aus der Versicherung</p> <p>¹ Versicherte Gebäude können von der Versicherung ausgeschlossen werden, wenn Mängel, die eine wesentliche Erhöhung der Schadengefahr einschliessen, auf schriftliche Aufforderung nicht fristgerecht behoben werden.</p> <p>² Der Ausschluss kann sich auf die Versicherung aller oder einzelner der versicherten Gefahren, auf alle oder einzelne Gebäudeteile oder auf die Neuwertversicherung beziehen.</p> <p>³ Der Ausschlussverfügung hat eine Androhung an die Eigentümerschaft vorauszugehen. Die Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger sowie Nutzniessungs- und Wohnberechtigte sind, soweit aus dem Grundbuch ersichtlich, von der Androhung des Ausschlusses zum Zweck ihrer Interessenwahrung zu benachrichtigen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 20 Ausschluss der Doppelversicherung</p> <p>¹ Gebäude, die obligatorisch versichert werden müssen, dürfen gegen die in § 12 bezeichneten Gefahren nicht mehrfach versichert werden.</p> <p>² Bei absichtlicher Übertretung der Vorschrift verliert der Gebäudeeigentümer ohne Befreiung von der Prämienpflicht den Schadenersatzanspruch gegenüber der Gebäudeversicherung. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Grundpfandgläubiger, soweit sie nicht aus einer anderweitigen Versicherung gedeckt werden.</p> <p>³ Bei den in § 13 aufgezeichneten Risiken haftet die Gebäudeversicherung subsidiär.</p>	<p>§ 13 Obligatorium und Monopol</p> <p>¹ Gebäude auf dem Gebiet des Kantons Solothurn sind für die nach diesem Gesetz versicherten Gefahren durch die Eigentümerschaft obligatorisch bei der SGV zu versichern. Dieser Vorschrift widersprechende Versicherungsverträge sind nichtig.</p>
<p>1.5. Schätzung und Versicherung der Gebäude</p>	
<p>§ 21 Gegenstand der Schätzung und Versicherung</p> <p>¹ Gegenstand der Schätzung und Versicherung sind alle Gebäudebestandteile und alle dem Gebäudeeigentümer gehörenden, in der Vollzugsverordnung näher zu umschreibenden Gegenstände und Einrichtungen, die, ohne einen notwendigen Bestandteil des Gebäudes zu bilden, doch zu seinem Ausbau gehören und ohne grösseren Wertverlust oder bauliche Beschädigung nicht entfernt werden können.</p> <p>² Im Rahmen der Gebäudeschätzung erarbeiten die Schätzungskommissionen auch die Gebäudedaten für die Katasterschätzung. Die Gebäudeversicherung schliesst zu diesem Zweck mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung ab, die durch den Kantonsrat zu genehmigen ist.*</p>	<p>§ 14 Gebäudebegriff</p> <p>¹ Als Gebäude im Sinne dieses Gesetzes gelten auf Dauer erstellte, überdachte und mit dem Boden fest verbundene Bauwerke, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung</p> <p>a) ...;</p> <p>b) die Gebäudebestandteile und Einrichtungen, die mit dem Gebäude mitversichert sind. Er kann die SGV zum Erlass einer Abgrenzungsrichtlinie ermächtigen.</p> <p>§ 25 Gebäudeschätzung</p> <p>¹ ...</p> <p>² Im Rahmen der Gebäudeschätzung erfasst die SGV auch die Gebäudedaten für die Katasterschätzung. Sie schliesst zu diesem Zweck mit dem kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung ab, die durch den Kantonsrat zu genehmigen ist.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 22 Versicherung während dem Bau</p> <p>¹ Ein im Bau, Umbau oder Anbau befindliches Gebäude ist zur Kostenvoranschlagssumme der versicherten Gebäudebestandteile und Gegenstände zu versichern.</p> <p>² Die örtlichen Baukommissionen haben der Gebäudeversicherung alle Baubewilligungen mitzuteilen. Die Direktion fordert hierauf den Bauherrn zum Abschluss einer Bauversicherung auf. Der an die Gebäudeversicherung zu richtenden schriftlichen Anmeldung sind genaue Pläne, eine Kostenzusammenstellung und eine Eigentumsbescheinigung beizulegen. Im Unterlassungsfall kann die Direktion die Bauversicherungssumme durch den Präsidenten der Schätzungskommission schätzen lassen.</p> <p>³ Das fertig erstellte Gebäude ist durch den Eigentümer zur definitiven Versicherung anzumelden.</p>	<p>§ 15 Beginn der Versicherungspflicht</p> <p>¹ Neubauten und wertvermehrnde Änderungen an bestehenden Bauten sind ab Beginn der Bauarbeiten zur Kostenvoranschlagssumme zu versichern.</p> <p>§ 16 Beginn der Versicherungsdeckung</p> <p>¹ ...</p> <p>² Die Baubehörde hat der SGV von jeder erteilten Baubewilligung unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form Kenntnis zu geben.</p>
<p>§ 23* Gebäudeschätzung</p> <p>¹ Nach erfolgter Meldung nach § 22 Absatz 3 nimmt die Schätzungskommission unter Benachrichtigung des Gebäudeeigentümers die definitive Einschätzung vor. Ausserdem können Einschätzungen vorgenommen werden:</p> <p>a) auf Verlangen des Eigentümers;</p> <p>b) auf Anordnung des Direktors oder der Verwaltungskommission;</p> <p>c) auf Anordnung des Regierungsrates.</p>	<p>§ 25 Gebäudeschätzung</p> <p>¹ Die SGV nimmt Gebäudeschätzungen vor:</p> <p>a) bei Anmeldung eines fertig erstellten Gebäudes zur definitiven Versicherung;</p> <p>b) auf Verlangen der Eigentümerschaft;</p> <p>c) von Amtes wegen.</p> <p>² Im Rahmen der Gebäudeschätzung erfasst die SGV auch die Gebäudedaten für die Katasterschätzung. Sie schliesst zu diesem Zweck mit dem kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung ab, die durch den Kantonsrat zu genehmigen ist.</p>
<p>§ 24 Versicherungswerte</p> <p>a) Arten</p> <p>¹ Im Schätzungsverfahren sind der Neuwert und der Zeitwert des versicherten Gebäudes auf einheitlicher Grundlage festzustellen.</p> <p>² Als Neuwert gelten die Kosten, die für die Neuerstellung des einzuschätzenden Gebäudes zur Zeit der Schätzung (inbegriffen Architekten- und Ingenieurhonorar) erforderlich wären.</p> <p>³ Als Zeitwert gilt der Neuwert unter Abzug der seit der Erstellung wegen Alters, Abnutzung oder anderer Gründe eingetretenen Wertverminderung.</p>	<p>§ 21 Neuwert</p> <p>² Als Neuwert gelten die ortsüblichen Kosten, die für die Neuerstellung des Gebäudes zurzeit der Schätzung erforderlich sind.</p> <p>§ 22 Zeitwert oder fester Versicherungswert</p> <p>² Als Zeitwert gilt der Neuwert unter Abzug der seit der Erstellung wegen Alters, Abnutzung, mangelhaften Unterhalts oder anderer Gründe eingetretenen Wertverminderung.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 25 b) Bei Teilabbruch oder Teilschäden</p> <p>¹ Hat sich der Wert eines Gebäudes nach der Schätzung wegen Teilabbruches oder Teilschadens wesentlich vermindert, werden die Versicherungswerte verhältnismässig herabgesetzt.</p>	
<p>§ 26 c) Bei Änderung der Baukosten</p> <p>¹ Ändern sich die Baukosten, passt die Verwaltungskommission zu Beginn jedes Jahres den Neuwert und den Zeitwert für alle Gebäude einheitlich dem neuen Stand der Baukosten an.</p> <p>² Dem Teuerungsanstieg im Versicherungsjahr wird bei Eintreten eines Schadenfalles durch besondere Teuerungszuschläge zur Schadensumme im Sinne von § 47 Absatz 2 Rechnung getragen. Für diese Zuschläge wird keine besondere Prämie erhoben.</p>	<p>§ 24 Änderung der Baukosten</p> <p>Ändern sich die Baukosten erheblich, passt die SGV zu Beginn des Jahres den Neuwert und den Zeitwert für alle Gebäude einheitlich dem neuen Stand der Baukosten an.</p>
<p>§ 27 Neu- und Zeitwertversicherung</p> <p>¹ Die versicherten Gebäude unterliegen der Neuwertversicherung, sofern nicht:</p> <p>a) der Zeitwert bei der Einschätzung weniger als 50% des Neuwertes beträgt;</p> <p>b) das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist.</p> <p>² Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeschätzten Gebäude gelten unter Vorbehalt von Absatz 1 mit der bisherigen Versicherungssumme als zum Neuwert versichert, sofern der Eigentümer auf eine Neuschätzung verzichtet.</p> <p>³ Fehlen die Voraussetzungen zu einer Neuwertversicherung, so unterliegen die versicherten Gebäude der Zeitwertversicherung.</p> <p>⁴ Die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeschätzten Neuwertversicherungen dürfen nicht als Bemessungsgrundlage für Steuern herangezogen werden.</p> <p>⁵ ...*</p>	<p>§ 21 Neuwert</p> <p>¹ Die Gebäude werden grundsätzlich zum Neuwert versichert.</p> <p>§ 22 Zeitwert oder fester Versicherungswert</p> <p>¹ Die Versicherung erfolgt zum Zeitwert, wenn dieser bei der Einschätzung weniger als 50 % des Neuwertes beträgt. Der Regierungsrat kann in der Verordnung weitere wichtige Gründe regeln, bei deren Vorliegen das Gebäude der Zeitwertversicherung unterliegt.</p> <p>² ..</p> <p>³ Bei Objekten mit ideell wertvoller Bausubstanz wie Kunst- und Altertumswerte kann die SGV ein Gebäude oder Gebäudeteile auch zu einer vereinbarten Summe versichern.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 28 Inkrafttreten der Versicherung</p> <p>¹ Die Haftung der Gebäudeversicherung beginnt:</p> <p>a) mit dem Eintreffen der Anmeldung des Schätzungsbegehrens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Bauversicherung; 2. bei einer vom Eigentümer wegen baulicher Wertvermehrung verlangten Erhöhung der Versicherung; 3. bei einer vom Eigentümer verlangten Überprüfung auf Neuwertversicherung ; 4. bei Neubauten. <p>b) In allen übrigen Fällen nach vollzogener Schätzung.</p>	<p>§ 16 Beginn der Versicherungsdeckung</p> <p>¹ Die Versicherungsdeckung beginnt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Vorliegen einer Baubewilligung mit Baubeginn; b) für nicht bewilligte oder nicht bewilligungspflichtige Bauten oder bauliche Änderungen mit der Anmeldung; c) mit der Einreichung eines Schätzungsbegehrens; d) in den übrigen Fällen mit vollzogener Schätzung. <p>² Die Baubehörde hat der SGV von jeder erteilten Baubewilligung unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form Kenntnis zu geben.</p>
<p>29* Verwaltungsgerichtsbeschwerde</p> <p>¹ Der Eigentümer kann gegen die Einschätzungsverfügung der Direktion innert 10 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.</p> <p>² Bis zur Erledigung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gilt unter Vorbehalt des vom Eigentümer nachzuweisenden Mehr- oder Minderwertes die erstinstanzliche Schätzung.</p>	<p>§ 97 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der SGV, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer innert 10 Tagen bei der SGV schriftlich Einsprache erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p>
<p>§ 30 Ausstand der Schätzungsorgane</p> <p>¹ Die Ausstands- und Ablehnungsgründe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation sind massgebend. Ausserdem hat sich ein Mitglied einer Schätzungskommission in Ausstand zu begeben, wenn es am Bau oder an der Finanzierung der zu schätzenden Objekte beteiligt war.</p>	<p><i>Sinngemässe Anwendung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 4 VRPG). Die Ausstands- und Ablehnungsgründe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation gelten auch für das Verwaltungsverfahren (§ 8 Absatz 1 VRPG).</i></p>
<p>§ 31 Gebäudenummerierung</p> <p>¹ Der Eigentümer hat das versicherte Gebäude nach Weisung der Gebäudeversicherung und der Gemeinde zu nummerieren.*</p> <p>² Die Nummerierung steht unter der Kontrolle der Anstaltsorgane und Gemeindebehörden.</p> <p>³ Die Gebäudeversicherung übernimmt bei neu aufgenommenen Gebäuden die Kosten für die Nummernschilder.*</p>	

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 32* Meldung an das Grundbuchamt und die Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung meldet dem Grundbuchamt den Versicherungswert.</p> <p>² Sie teilt die eingeschätzten Gebäudeversicherungssummen oder deren Erhöhung infolge wertvermehrender Änderungen den Einwohnergemeinden mit, welche Gebühren auf dieser Basis erheben.*</p>	<p>§ 26 Meldung an das Grundbuchamt und die Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die SGV meldet dem Grundbuchamt den Versicherungswert.</p> <p>² Sie teilt die eingeschätzten Gebäudeversicherungssummen oder deren Erhöhung infolge wertvermehrender Änderungen den Einwohnergemeinden mit, welche Gebühren auf dieser Basis erheben.</p>
<p>§ 33 Schätzungskosten</p> <p>¹ Das Schätzungsverfahren ist kostenlos. Für das Rekurschätzungsverfahren sind die Grundsätze des Verwaltungsgerichtsverfahrens sinngemäss anwendbar (§§ 37ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz).</p>	<p><i>Sinngemässe Anwendung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 4 VRPG). Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist das Verwaltungsverfahren vor erster Instanz unentgeltlich (§ 37 Absatz 1 VRPG).</i></p>
<p>§ 34 Pflichten des Versicherungsnehmers</p> <p>¹ Der Versicherungsnehmer hat der Gebäudeversicherung alle Gefahrerhöhungen und andere Tatsachen, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind, innert 30 Tagen anzuzeigen.</p> <p>² Der Versicherungsnehmer hat zur Verhütung von Schäden alles Zumutbare vorzukehren.</p> <p>³ Insbesondere muss er das Gebäude ordnungsgemäss unterhalten und die Vorschriften über die Brandverhütung beachten.</p>	<p>§ 33 Anzeigepflicht</p> <p>¹ Die Versicherten haben der SGV alle Gefahrerhöhungen und andere Tatsachen, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind, innert 30 Tagen anzuzeigen.</p> <p>² Ist die Anzeigepflicht verletzt worden, fordert die SGV die entgangenen Prämien, höchstens aber 5 Jahresprämien, nach. Zudem kann sie ihre Leistungen im Schadenfall kürzen, soweit die Gefahrerhöhung den Schaden vergrössert hat.</p> <p>³ Bei Gefahrenverminderung ist die bisherige Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu entrichten, in dem die Änderung der SGV angezeigt wird.</p> <p>§ 34 Schadenverhütungspflicht</p> <p>¹ Die Versicherten haben zur Verhütung von Schäden alles Zumutbare vorzukehren.</p> <p>² Insbesondere müssen sie das Gebäude ordnungsgemäss unterhalten und die Vorschriften über den Brandschutz und die Elementarschadenprävention einhalten.</p> <p>³ Werden die gebotenen Schadenverhütungsmassnahmen nicht innert angemessener Frist ergriffen, ergreift die SGV die gesetzlichen Sanktionen. Im Schadenfall kann sie insbesondere die Versicherungsleistung kürzen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>1.6. Prämien und Reservefonds</p>	<p>2.4. Prämien</p>
<p>§ 35 Prämienpflicht</p> <p>¹ Der Versicherungsnehmer hat der Gebäudeversicherung für jedes Kalenderjahr vom zutreffenden Versicherungswert inklusive Anpassung nach § 26 Prämien zu entrichten. Die Verwaltungskommission kann eine Mindestprämie festsetzen. Besteht die Versicherung nur während eines Teils des Jahres, werden die Prämien nur für diese Zeit geschuldet. Angebrochene Monate werden voll gerechnet. Bei Ausschluss einzelner Risiken entsteht kein Anspruch auf Prämienreduktion.*</p> <p>² Zahlungspflichtig ist, wer zur Zeit der Fälligkeit der Prämie Eigentümer ist. Wechselt dieser vor Bezahlung der Prämie, hat der neue Eigentümer den ganzen laufenden Jahresbetrag zu bezahlen. Gehört das Gebäude mehreren Personen, haften sie solidarisch. Bei Stockwerkeigentum ist die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer Prämienschuldnerin.</p> <p>³ Ist die Pflicht zur Anzeige von Gefahrenerhöhungen vorsätzlich verletzt worden, werden die der Gebäudeversicherung entgangenen Prämien, höchstens 5 Jahresprämien, nachgefordert. Bei Gefahrenverminderung ist die bisherige Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu entrichten, in dem der Versicherungsnehmer der Gebäudeversicherung die Änderung schriftlich anzeigt.*</p>	<p>§ 27 Prämienpflicht</p> <p>¹ Die Versicherten haben der SGV für jedes Kalenderjahr vom Versicherungswert ihrer Gebäude Prämien zu entrichten.</p> <p>² Besteht die Versicherung nur während eines Teils des Jahres, werden die Prämien nur für diese Zeit geschuldet. Bei Ausschluss einzelner Risiken entsteht kein Anspruch auf Prämienreduktion.</p> <p>³ Zahlungspflichtig ist, wer zur Zeit der Fälligkeit der Prämie Eigentümerin oder Eigentümer des Gebäudes ist. Wechseln die Eigentumsverhältnisse vor Bezahlung, können die ausstehenden Prämien auch von der neuen Eigentümerschaft eingefordert werden.</p> <p>⁴ Gehört das Gebäude mehreren Personen, haften sie solidarisch. Bei Stockwerkeigentum ist die Stockwerkeigentümergeinschaft Prämienschuldnerin.</p>
<p>§ 35^{bis}* Monopolabgabe</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung leistet jährlich eine Abgabe an die Staatskasse. Diese beträgt 2% des Prämienertes des Geschäftsvorjahres.</p>	<p>§ 29 Überschussabgabe</p> <p>¹ Bleibt ein Jahresüberschuss, hat die SGV hiervon 10 %, höchstens jedoch 1.5 Millionen Franken, an den Kanton zu entrichten.</p> <p>² Bestehen während mehrerer Jahre nach der Reservenbildung gemäss § 4 namhafte Überschüsse, sind die Prämien oder Leistungen anzupassen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 36* Prämien und Beiträge*</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung beschafft sich die notwendigen Mittel vor allem durch Prämien und Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung.*</p> <p>² Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um sämtliche Schäden zu vergüten, die Kosten für die Rückversicherung zu bezahlen, die erforderlichen Reserven zu äufnen und die Verwaltungskosten sowie die Abgabe an den Kanton zu decken.*</p> <p>³ Für Bauversicherungen, Kirchen und Kapellen wird eine reduzierte Grundprämie erhoben.</p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission erlässt einen Prämientarif nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen. Der Tarif berücksichtigt insbesondere Bauart und Zweckbestimmung der Gebäude, sowie den Schadenverlauf der einzelnen Gebäudekategorien und die Brandverhütungsmassnahmen.</p> <p>⁵ Die Gebäudeeigentümer entrichten neben den Prämien zweckgebundene Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Die Beiträge werden mit der Prämienrechnung erhoben und jährlich von der Verwaltungskommission festgelegt.*</p>	<p>§ 28 Prämienbemessung</p> <p>¹ Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um sämtliche Schäden zu vergüten, die Kosten für die Rückversicherung zu bezahlen, die erforderlichen Reserven zu bilden und die Verwaltungskosten zu decken.</p> <p>² Die SGV erlässt einen Prämientarif nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Solidarität unter den Versicherten.</p> <p>³ Sie kann eine Mindestprämie festsetzen.</p> <p>2.5. Präventions- und Interventionsbeiträge</p> <p>§ 31 Beiträge der Versicherten</p> <p>¹ Die Versicherten haben der SGV neben den Prämien zweckgebundene Beiträge an die Prävention und Intervention zu entrichten. Diese werden mit der Prämienrechnung erhoben.</p> <p>² Die Beiträge werden als Zusatz im Prämientarif festgelegt.</p> <p>³ Sie sind so zu bemessen, dass die Einnahmen ausreichen, um Folgendes zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die gesetzlichen Aufgaben der SGV bezüglich Brandschutz, Elementarschadenprävention und Feuerwehr;b) die Verwaltungskosten der SGV für diese Tätigkeitsbereiche. <p>⁴ Die Vorschriften über die Prämien sind für die Präventions- und Interventionsbeiträge sinngemäss anwendbar.</p>
<p>§ 37* Reservefonds</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung hat die ihren Verpflichtungen entsprechenden Reserven zu äufnen. Der Reservefonds soll im Minimum 2,5 Promille und im Maximum 4,5 Promille des Versicherungsbestandes betragen.</p>	<p>§ 4 Reserven</p> <p>¹ Die SGV hat entsprechend ihren Verpflichtungen über ausreichende Reserven zu verfügen.</p> <p>² Die Höhe der Reserven wird mit versicherungstechnisch anerkannten Methoden ermittelt und durch eine externe Fachperson periodisch überprüft.</p> <p>³ Das Risikomass ist zwei Mal ein 200-jähriges Ereignis (Expected Shortfall) zum Sicherheitsniveau 99,5 %.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 38* Festsetzung des Prämienatzes im Einzelfall</p> <p>¹ Die Festsetzung der Prämienätze für die einzelnen Gebäude erfolgt durch die Direktion. Gegen ihre Verfügung kann nach § 10 bei der Verwaltungskommission Beschwerde eingereicht werden.</p>	<p>§ 97 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der SGV, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer innert 10 Tagen bei der SGV schriftlich Einsprache erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p>
<p>§ 39 Fälligkeit der Prämie Prämienbezug Gesetzliches Pfandrecht</p> <p>¹ Die Teilprämie wird mit dem Beginn der Haftung der Gebäudeversicherung fällig; die Jahresprämie wird fällig mit dem Beginn des Versicherungsjahres (1. Januar).</p> <p>² Der Prämienbezug erfolgt durch die Direktion</p> <p>³ Die Prämienrechnungen, welche auf rechtskräftigen Einschätzungen und Prämienfestsetzungen beruhen, sind im Betreibungsverfahren vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt.</p> <p>⁴ Für die letzte verfallene Jahresprämie und für die Prämie des laufenden Jahres besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht.</p>	<p>§ 30 Durchsetzung</p> <p>¹ Die Prämien werden mit der Rechnungstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>² Die rechtskräftige Prämienrechnung gilt als vollstreckbare Verfügung im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.</p> <p>³ Für die Prämien besteht am Grundstück zugunsten der SGV ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von § 283 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>1.7. Schadenermittlung</p>	<p>2.7. Schadenvergütung</p>
<p>§ 40 Anzeigepflicht Untersuchungsmaßnahmen 1 Der Eigentümer oder sein Bevollmächtigter ist verpflichtet, den Eintritt eines Schadenereignisses sofort der Kantonspolizei oder der Gebäudeversicherung anzuzeigen. Werden Anzeigen aus Verschulden nach mehr als 5 Tagen seit Entdeckung des Schadens eingereicht, ist die Direktion zur Ablehnung des Entschädigungsanspruches berechtigt. 2 Nach Ablauf eines Jahres seit dem Schadenereignis werden keine Anzeigen mehr entgegengenommen und die Haftung der Gebäudeversicherung erlischt in jedem Fall. 3 Die Polizeiorgane ordnen von Amtes wegen im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung und - sofern notwendig - unter Beizug von Fachleuten der Gebäudeversicherung oder von anerkannten wissenschaftlichen Fachorganen die erforderliche Untersuchung an. Besteht Verdacht eines Verbrechens, ist die Staatsanwaltschaft sofort zu benachrichtigen. Die Kosten der Untersuchung trägt die Gebäudeversicherung; in einem Strafverfahren gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung. Über das Ergebnis der Untersuchung ist der Gebäudeversicherung Bericht zu erstatten.*</p>	<p>§ 35 Schadenmeldung 1 Die Versicherten sind verpflichtet, einen Schaden unverzüglich nach seiner Feststellung der SGV zu melden. 2 Die SGV kann die Entschädigung ablehnen oder kürzen, soweit infolge schuldhaft verspäteter Meldung die Ursache oder das Ausmass des Schadens nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann. 3 Erfolgt die Meldung nicht innert Jahresfrist seit dem Ereignis, erlischt der Anspruch auf Entschädigung. 4 Für Schäden, die bei der Abschätzung nicht bemerkt worden sind, kann bis spätestens einem Jahr seit dem Schadenereignis eine nochmalige Abschätzung verlangt werden.</p>
<p>§ 41 Schadenabschätzung; Verwaltungsgerichtsbeschwerde* 1 Die Schadenabschätzung ist kostenlos. 2 Gegen Verfügungen der Direktion betreffend Schadenabschätzungen kann der Eigentümer innert 10 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.*</p>	<p><i>Sinngemässe Anwendung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 4 VRPG). Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist das Verwaltungsverfahren vor erster Instanz unentgeltlich (§ 37 Absatz 1 VRPG).</i></p> <p>§ 97 Rechtsschutz 1 Gegen Verfügungen der SGV, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer innert 10 Tagen bei der SGV schriftlich Einsprache erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 42 Nachträgliche Schäden</p> <p>¹ Wird ein Schaden festgestellt, der bei der Abschätzung nicht bemerkt worden ist, kann innert 30 Tagen seit Feststellung des Schadens, spätestens innert einem Jahr seit dem Schadenereignis, eine nochmalige Abschätzung verlangt werden.</p>	<p>§ 35 Schadenmeldung</p> <p>⁴ Für Schäden, die bei der Abschätzung nicht bemerkt worden sind, kann bis spätestens einem Jahr seit dem Schadenereignis eine nochmalige Abschätzung verlangt werden.</p>
<p>§ 43 Verbot der Veränderung am Schadenobjekt</p> <p>¹ Bevor der Schaden ermittelt ist, darf an den beschädigten Objekten keine Veränderung vorgenommen werden, welche die Feststellung des Schadens oder seiner Ursache erschweren könnte, es sei denn, dass die Veränderung zur Verhütung weiteren Schadens oder aus Sicherheitsgründen von den zuständigen Organen angeordnet worden ist.</p>	<p>§ 36 Veränderungsverbot</p> <p>¹ Bevor der Schaden ermittelt ist, darf an den beschädigten Objekten keine Veränderung vorgenommen werden, welche die Feststellung des Schadens oder seiner Ursache erschweren könnte. Vorbehalten bleiben Veränderungen zur Verhütung unmittelbar drohenden Schadens sowie Anordnungen der zuständigen Organe.</p> <p>² Die Entschädigung kann verweigert oder gekürzt werden, soweit durch unberechtigte Veränderung am Schadenobjekt die Feststellung des Schadens beeinträchtigt oder der Schaden erhöht worden ist.</p>
<p>§ 44 Schadenermittlung</p> <p>a) bei geschätzten Gebäuden</p> <p>¹ Der Gebäudeschaden wird nach dem Neuwert ermittelt.</p> <p>² Unterliegt das Gebäude nicht der Neuwertversicherung, bemisst sich der Schaden nach dem Zeitwert.</p> <p>³ Als Grundlage gelten die für die Prämienenerhebung massgebenden Werte. Der Wert noch brauchbarer Brandüberreste ist zu mässigem Anschlag abzuziehen.</p> <p>⁴ Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt waren, gilt der Abbruchwert als Grundlage der Schadenermittlung.</p> <p>⁵ Beträgt der Zustandswert des Gebäudes oder einzelner Gebäudebestandteile bei Eintritt des Schadenfalles wegen Verwahrlosung, umweltbedingter Alterung und Schwächung des Materials oder Verwendung nicht geeigneter Materialien offensichtlich weniger als 50% des Neuwertes, beziehungsweise weniger als der eingeschätzte Zeitwert, wird der wirkliche Zustandswert entschädigt.*</p> <p>⁶ Vollständig abgeschätzte Gebäudeteile dürfen nicht mehr verwendet werden .</p>	<p>§ 38 Ersatzwert</p> <p>¹ Der Gebäudeschaden bemisst sich grundsätzlich nach dem Versicherungswert.</p> <p>² Beträgt der Zustandswert des Gebäudes oder einzelner Gebäudebestandteile bei Eintritt des Schadenfalles wegen Verwahrlosung, umweltbedingter Alterung und Schwächung des Materials oder Verwendung nicht geeigneter Materialien weniger als 50 % des Neuwerts beziehungsweise weniger als der eingeschätzte Zeitwert, wird der tatsächliche Zustandswert entschädigt.</p> <p>³ Gebäude, die zum Abbruch bestimmt oder aufgrund ihres Zustandes abbruchreif waren, werden zum Abbruchwert entschädigt. Als solcher gilt der Verkaufswert der wiederverwendbaren Gebäudeteile abzüglich der Abbruchkosten.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 45 b) vor der Einschätzung</p> <p>¹ Bei Gebäuden, die nach § 28 Ziffer 1 angemeldet, aber noch nicht eingeschätzt sind, hat der Versicherungsnehmer den Wert des Gebäudes und den Schaden nachzuweisen.</p>	
<p>§ 46 c) bei Teilschäden</p> <p>¹ Bei Teilschäden ist der Schaden nach dem Verhältnis des beschädigten Teiles zum gesamten Gebäude und dessen Schätzungssumme auszumitteln. Beträgt die Schadensumme weniger als 1/5 der Schätzungssumme, ist sie nach den Wiederherstellungskosten zu berechnen. Die Entschädigung ist bei einer Zeitwertversicherung um den sich durch die Wiederherstellung ergebenden Mehrwert zu kürzen.</p> <p>² Sind die Wiederherstellungskosten im Vergleich zum entstandenen Schaden unverhältnismässig hoch, kann die Gebäudeversicherung im Einverständnis mit dem Eigentümer eine Minderwertentschädigung ausrichten und auf die Wiederherstellung verzichten.*</p>	<p>§ 40 Teilschaden</p> <p>¹ Bei Teilschäden ist der Schaden nach dem Verhältnis des beschädigten Teiles zum gesamten Gebäude und dessen Ersatzwert auszumitteln.</p> <p>² Beträgt die Schadensumme weniger als 1/5 des Ersatzwerts, ist sie nach den effektiven Wiederherstellungskosten zu berechnen. Bei einer Zeitwertversicherung wird die Entschädigung um den sich durch die Wiederherstellung ergebenden Mehrwert gekürzt.</p> <p>³ Sind die Wiederherstellungskosten im Vergleich zum entstandenen Schaden unverhältnismässig hoch, kann eine angemessene Minderwertentschädigung vergütet werden.</p>
<p><i>1.8. Schadenvergütung</i></p>	
<p>§ 47 Grundsatz Teuerungszuschläge</p> <p>¹ Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, vergütet die Gebäudeversicherung den ermittelten Schaden.</p> <p>² Werden die Wiederherstellungskosten nicht von Gesetzes wegen vergütet (§ 46), wird zur Schadensumme für einen Teuerungsanstieg vom Beginn des Schadenjahres bis zum Schadeneintritt ein prozentualer Zuschlag ausgerichtet. Dieser wird berechnet aus der Differenz der im Schadenjahr und der im folgenden Jahr in den Versicherungswerten erfassten Baukostenteuerung (§ 26), pro rata der massgebenden Zeit und aufgerundet auf ganze Monate.</p>	

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 48* Bemessung der weiteren Entschädigungen</p> <p>¹ Als Räumungskosten nach § 13 litera a sind die ausgewiesenen Kosten zu vergüten. Die Entschädigung darf folgende Grenzen nicht überschreiten:</p> <p>a) bei Feuer, Rauch, Hitze, Elektrizität, Blitzschlag und Explosion (§ 12 lit. a-d): 8% der Schadensumme;</p> <p>b) bei den übrigen Schäden (§ 12 lit. e und g): 4% des Versicherungswertes.</p> <p>² In besonderen Fällen kann die Direktion höhere Aufräumungskosten vergüten.</p> <p>³ Weitere Entschädigungen nach § 13 werden angemessen festgesetzt.</p>	<p>§ 42 Nebenleistungen</p> <p>¹ Die SGV ersetzt zusätzlich zur Leistung für den Gebäudeschaden:</p> <p>a) die notwendigen Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten, soweit sie das Gebäude oder die unmittelbare Gebäudeumgebung betreffen, höchstens aber 8 % der Schadensumme bei Feuerschäden und 4 % des Versicherungswerts bei Elementarschäden. In besonderen Fällen kann die SGV höhere Kosten vergüten;</p> <p>b) die Kosten für zweckmässige Massnahmen zur Verhütung weiteren Schadens, wie die Errichtung von Notdächern und Stützen. Dienen solche Massnahmen auch weiteren Zwecken, vergütet die SGV den ihrem Interesse entsprechenden Kostenanteil;</p> <p>c) Schäden am Gebäude sowie an anderen Liegenschaftsbestandteilen wie Bäumen, Kulturen und Einfriedungen, die durch Lösch-, Rettungs- oder Sicherungsmassnahmen der zuständigen Organe entstanden sind.</p> <p>² Erfolgt die Entschädigung des Gebäudeschadens zum Abbruchwert, werden keine Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten erstattet.</p>
<p>§ 49 Verlust des Schadenersatzanspruches</p> <p>¹ Ist gerichtlich festgestellt, dass der Eigentümer den Schaden durch eine als Verbrechen bezeichnete Handlung verursacht hat oder als Anstifter, Gehilfe oder Begünstiger beteiligt gewesen ist, hat er den Entschädigungsanspruch verwirkt.</p> <p>² Dies gilt auch dann, wenn die strafrechtliche Verfolgung nicht möglich ist.</p> <p>³ Er wird der Gebäudeversicherung ersatzpflichtig für sämtliche ihr durch sein Verhalten erwachsenen Auslagen.</p>	<p>§ 43 Verlust der Entschädigung</p> <p>¹ Keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn die Eigentümerschaft den Schaden vorsätzlich herbeigeführt oder dabei mitgewirkt hat.</p> <p>² Die Eigentümerschaft wird der SGV ersatzpflichtig für sämtliche durch ihr Verhalten verursachten Auslagen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 50 Kürzung der Entschädigung</p> <p>¹ Die Direktion ist berechtigt, die Entschädigungssumme in einem dem Grade des Verschuldens des Eigentümers entsprechenden Verhältnis, höchstens aber um 2/3 zu kürzen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Eigentümer den Schaden grobfahrlässig verursacht oder die zu seiner Minderung geeigneten Massnahmen grobfahrlässig unterlassen hat;b) eine Person, die mit dem Eigentümer in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder für deren Handlungen er haftbar ist, den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat, sofern sich der Eigentümer in der Beaufsichtigung dieser Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat;c) der Eigentümer der Gebäudeversicherung innert 30 Tagen eine erhöhte Schadengefahr des Gebäudes vorsätzlich nicht angezeigt oder den Schätzungsorganen die die Prämienfestsetzung beeinflussenden Tatsachen vorsätzlich verschwiegen hat;d) der Eigentümer den Schaden dadurch erhöht hat, dass er, ohne dass es durch die Umstände geboten war, Gebäudeüberreste niedrigerissen oder deren Niederreißen veranlasst hat;e) der Schaden durch unbefugtes Eingreifen in die elektrischen Anlagen oder durch nicht behobene Mängel innerhalb einer behördlich festgesetzten Frist entstanden ist.	<p>§ 44 Kürzung der Entschädigung</p> <p>¹ Die SGV ist berechtigt, die Entschädigung in einem dem Grad des Verschuldens der Eigentümerschaft entsprechenden Verhältnis, höchstens aber um 2/3 zu kürzen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Eigentümerschaft den Schaden grobfahrlässig verursacht hat oder der Schaden auf eine offenkundige Missachtung der Schadenverhütungspflicht zurückzuführen ist;b) eine Person, die mit der Eigentümerschaft in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen sie haftbar ist, den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat, sofern sich die Eigentümerschaft in der Beaufsichtigung dieser Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat;c) der Schaden durch nicht behobene Mängel oder unterlassene Schutzmassnahmen innerhalb einer von der SGV oder einem anderen Aufgabenträger festgesetzten Frist oder durch unbefugtes Eingreifen in eine elektrische Anlage entstanden ist. <p>§ 33 Anzeigepflicht</p> <p>² Ist die Anzeigepflicht verletzt worden, fordert die SGV die entgangenen Prämien, höchstens aber 5 Jahresprämien, nach. Zudem kann sie ihre Leistungen im Schadenfall kürzen, soweit die Gefahrerhöhung den Schaden vergrössert hat</p> <p>§ 36 Veränderungsverbot</p> <p>² Die Entschädigung kann verweigert oder gekürzt werden, soweit durch unrechtmässige Veränderung am Schadenobjekt die Feststellung des Schadens beeinträchtigt oder der Schaden erhöht worden ist.</p>
<p>§ 51 Schutz der Pfandgläubiger</p> <p>¹ Die teilweise oder gänzliche Verwirkung des Entschädigungsanspruches gilt nicht gegenüber dem Grundpfandgläubiger.</p> <p>² Im Falle der Zahlungsleistung gehen die Rechte des Grundpfandgläubigers auf die Gebäudeversicherung über.</p>	<p>§ 45 Schutz der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger</p> <p>¹ Der teilweise oder gänzliche Verlust des Entschädigungsanspruches gilt nicht gegenüber den Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubigern, soweit diese nachweisen, dass ihre Forderungen aus dem Vermögen der Eigentümerschaft nicht gedeckt sind.</p> <p>² Im Falle der Zahlung gehen die Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
	Grundpfandgläubiger auf die SGV über.
<p>§ 52 Keine Kürzung bei leichter Fahrlässigkeit</p> <p>¹ Hat sich der Eigentümer einer leichten Fahrlässigkeit im Sinne des § 50 litera b schuldig gemacht, oder hat eine der übrigen dort aufgeführten Personen den Schaden leichtfahrlässig verursacht, wird die Entschädigungssumme nicht gekürzt.</p>	
<p>§ 53* ...</p>	
<p>§ 54 Auszahlung</p> <p>a) allgemeine Voraussetzungen</p> <p>¹ Die rechtskräftig festgesetzte Versicherungsleistung wird ausbezahlt, wenn*</p> <p>a) allfällig beanstandete Baumängel behoben sind;</p> <p>b) bei Total- oder Teilschäden über 1/5 des Versicherungswertes die Wiederherstellung mindestens in der Höhe des bisherigen Versicherungswertes erfolgt ist. Die Wiederherstellung ist in der Regel vom Eigentümer oder dessen Erben vorzunehmen. Wenn sie innerhalb des Kantons nicht am selben Standort erfolgt, ist das beschädigte Gebäude zuerst vollständig abzubauen und zu entfernen. In der Höhe des Zeitwertes erfolgt die Auszahlung, wenn der Schadenplatz bis auf den Gebäudeüberrest geräumt ist;</p> <p>c) bei Teilschäden unter 1/5 des Versicherungswertes die Wiederherstellung durchgeführt ist;</p> <p>d) der Kostenausweis über die Räumung bzw. Wiederherstellung eingereicht wurde.</p> <p>Vorbehalten bleiben die §§ 46 Absatz 2, 54 Absatz 5 und 55.</p> <p>² ...*</p> <p>³ Sind bei der Wiederherstellung abgeschätzte Gebäudeteile verwendet worden, wird die Versicherungsleistung entsprechend gekürzt.*</p> <p>⁴ Werden die Voraussetzungen nicht innert 3 Jahren erfüllt, entfällt eine Leistungspflicht der Gebäudeversicherung. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin erstreckt werden.*</p>	<p>§ 46 Auszahlung</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Auszahlung in der Verordnung.</p> <p>² Die Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger nach Artikel 822 ZGB bleiben gewahrt.</p> <p>§ 41 Verzicht auf Wiederherstellung</p> <p>¹ Wird ein vollständig zerstörtes Gebäude nicht innerhalb von drei Jahren durch die Eigentümerschaft oder deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger am gleichen Ort und mit gleichartigem Zweck wieder aufgebaut, erfolgt die Auszahlung in der Höhe des Zeitwertes.</p> <p>² Bei Teilschäden entspricht die Versicherungsleistung dem Zeitwert, der auf den nicht fristgerecht wiederhergestellten Teil entfällt.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann die Frist zur Wiederherstellung angemessen erstreckt werden, längstens aber bis zehn Jahre nach dem Schadenereignis.</p> <p>⁴ Wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen, kann ein Aufbau an anderer Stelle oder zu anderem Zweck genehmigt werden.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>⁵ Der Teuerungszuschlag nach § 47 Absatz 2 wird erst nach Ablauf des Schadenjahres ausgerichtet.*</p> <p>§ 55 b) Rechte der Grundpfandgläubiger</p> <p>¹ Die Rechte der Grundpfandgläubiger werden nach Artikel 822 ZGB gewahrt.</p> <p>² Bei Teilschäden unter 1/5 des Versicherungswertes wird die Entschädigung dem Versicherungsnehmer ausgezahlt.</p> <p>³ Die Auszahlung an die Grundpfandgläubiger erfolgt ihrem Rang nach. Bei einem Verzicht eines im Rang vorgehenden Grundpfandgläubigers oder bei Bestehen einer leeren Pfandstelle oder bei abbezahlten, aber nicht gelöschten Pfandschulden geht der Anspruch auf den nächstfolgenden über.</p>	
<p>§ 56 Rückgriff</p> <p>¹ Drittpersonen sind der Gebäudeversicherung nach den zivilrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Versicherungsvertragsgesetzes haftbar. Bei besonders leichtem Verschulden kann auf einen Rückgriff verzichtet werden.</p> <p>§ 57 Rückforderung</p> <p>¹ Werden nachträglich Tatsachen bekannt, welche die Verweigerung oder die Kürzung der Versicherungsleistung begründet hätten, kann die Direktion eine entsprechende Rückforderung geltend machen.*</p> <p>² Das Rückforderungsrecht erlischt mit dem Ablauf von 10 Jahren nach der Schadenersatzleistung</p>	<p>§ 47 Rückgriff und Rückforderung</p> <p>¹ Für die ausgerichtete Entschädigung kann die SGV auf die für den Schaden Verantwortlichen Rückgriff nehmen. Sie tritt im Umfang und zum Zeitpunkt ihrer Leistungen in die Rechte der versicherten Person ein.</p> <p>² Kein Rückgriffsrecht besteht gegen Ersatzpflichtige, die mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft leben oder für deren Handlungen diese einstehen muss, wenn sie den Schaden nur leichtfahrlässig herbeigeführt haben.</p> <p>³ Werden nachträglich Tatsachen bekannt, welche die Verweigerung oder die Kürzung der Versicherungsleistung begründet hätten, kann die SGV bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Schadenereignis eine entsprechende Rückerstattung verfügen. Eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist bleibt vorbehalten.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p data-bbox="174 264 685 296">1.9. Leistungen zur Schadenverhütung</p> <p data-bbox="174 360 584 392">§ 58 Ausrichtung von Beiträgen</p> <p data-bbox="174 400 1137 552">1 Zur Förderung der Brandverhütung, des Feuerwehrwesens und zur Unterstützung von Massnahmen, mit denen für versicherte Gebäude eine dauernde Verminderung der Feuers- und Elementarschadensgefahr bezweckt wird, richtet die Gebäudeversicherung Beiträge aus. Ausgenommen sind Beiträge an Uferschutzbauten.</p> <p data-bbox="174 555 237 579">2 ...*</p> <p data-bbox="174 587 1128 647">3 Die Beitragsberechtigung und die Höhe der Beiträge werden durch die Vollzugsverordnung geregelt. Die Erfordernisse der Raumplanung sind zu beachten.</p>	<p data-bbox="1160 344 1794 376">3. Brandschutz und Elementarschadenprävention</p> <p data-bbox="1160 400 1368 432">3.1 Allgemeines</p> <p data-bbox="1160 448 1570 480">§ 50 Ausrichtung von Beiträgen</p> <p data-bbox="1160 496 2096 584">1 Zur Förderung von Präventionsmassnahmen der Versicherten, mit denen für das Gebäude eine Verminderung der Brand- und Elementarschadengefahr bezweckt wird, kann die SGV Beiträge ausrichten.</p> <p data-bbox="1160 592 2123 711">2 Sie kann anstelle von Beiträgen an notwendige Präventionsmassnahmen am Einzelobjekt auch Beiträge an die Kosten koordinierter Objektschutzmassnahmen, namentlich Arealschutz, leisten. Solche Massnahmen müssen einen gleichwertigen Schutz wie die zu ersetzenden Einzelmassnahmen gewährleisten.</p> <p data-bbox="1160 719 2101 815">3 Die SGV kann sich fachlich und finanziell an der Erarbeitung von raumplanerischen Grundlagen, Nutzungsplanungen und Gefahrenkarten beteiligen, soweit sie dazu dienen, das Elementarrisiko für Gebäude zu verringern.</p> <p data-bbox="1160 823 2123 919">4 Der Regierungsrat regelt die Beitragsbedingungen und die Höhe der Beiträge in der Verordnung. Er kann die SGV zum Erlass von Ausführungsbestimmungen in einem Reglement ermächtigen.</p> <p data-bbox="1160 951 1413 983">4. Feuerwehrwesen</p> <p data-bbox="1160 999 1760 1031">4.1. Auftrag und Organisation der Feuerwehren</p> <p data-bbox="1160 1054 1458 1086">§ 78 Beiträge der SGV</p> <p data-bbox="1160 1094 1984 1126">1 Die SGV richtet zur Förderung des Feuerwehrwesens Beiträge aus.</p> <p data-bbox="1160 1134 2089 1190">2 Bei der Festsetzung der Beiträge ist die Ausschöpfung der Möglichkeiten der Rationalisierung der Feuerwehr angemessen zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="1160 1198 2123 1294">3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Beitragsgewährung in der Verordnung. Er kann die SGV zum Erlass von Ausführungsbestimmungen in den Kommandoakten ermächtigen.</p>
<p data-bbox="174 1374 439 1406">2. Brandverhütung</p>	<p data-bbox="1160 1342 1854 1374">3. Brandschutz und Elementarschadenprävention</p> <p data-bbox="1160 1398 1391 1430">3.2 Brandschutz</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 59 Vollzug Oberaufsicht</p> <p>¹ Die Baubehörden und die Gebäudeversicherung sind mit dem Vollzug der Brandverhütungsvorschriften betraut.</p> <p>² Die Oberaufsicht über das gesamte Brandverhütungswesen übt der Regierungsrat aus.</p>	<p>§ 52 1. Vollzug und Aufsicht</p> <p>¹ Der Vollzug des Brandschutzes obliegt der SGV.</p> <p>² Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das Brandschutzwesen aus.</p>
<p>§ 60 Allgemeine Pflicht im Umgang mit Feuer und Licht</p> <p>¹ Jedermann hat im Umgang mit Feuer und Licht, beim Gebrauche feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe und bei der Verwendung von Apparaten, Maschinen, Motoren, elektrischen und anderen Einrichtungen die zur Vermeidung eines Brandausbruches oder einer Explosion notwendige Vorsicht walten zu lassen.</p> <p>² Familienvorstände, Vorsteher von Anstalten und Leiter von Betrieben haben für die Beachtung der Vorschriften über die Brandverhütung durch die ihnen unterstellten Personen zu sorgen.</p> <p>³ In den Schulen sind die Kinder über die bestehenden Feuersgefahren und die notwendigen Verhaltensmassnahmen aufzuklären.</p>	<p>§ 53 2. Anforderungen an den Brandschutz</p> <p>a) Sorgfaltspflicht</p> <p>¹ Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.</p> <p>² Wer Hilfspersonen einsetzt oder andere Personen zu beaufsichtigen hat, sorgt dafür, dass die nötigen Vorsichtsmassnahmen getroffen werden.</p>
	<p>§ 54 b) Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Sicherheit von Personen gewährleistet ist und Tiere und Sachen genügend geschützt sind;b) der Entstehung von Bränden und Explosionen sowie der Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch vorgebeugt wird;c) die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;d) die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;e) eine wirksame Brandbekämpfung ermöglicht und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird. <p>² Der Brandschutz umfasst bauliche, technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 61 Brandverhütungsvorschriften</p> <p>¹ Die Gebäude sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie gegen Brandausbrüche, Explosionen, Elektrizitäts- und Elementarschäden möglichst gesichert sind.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt dem Stande der Technik angepasste Vorschriften über die Brandverhütung. Er kann Richtlinien allgemein anerkannter Fachinstanzen ganz oder teilweise als verbindlich erklären.</p>	<p>§ 55 c) Brandschutzvorschriften</p> <p>¹ Es gelten die Brandschutzvorschriften, die vom zuständigen Organ gemäss Interkantonaler Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) für verbindlich erklärt werden.</p> <p>² Der Regierungsrat kann in der Verordnung weitere Richtlinien von Fachorganisationen für verbindlich erklären und bei Bedarf zusätzliche Vorschriften erlassen oder diese Kompetenz der SGV zur Regelung in einem Reglement übertragen.</p>
<p>§ 62 Elektrische Installationen</p> <p>¹ Für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung elektrischer Einrichtungen jeder Art in den bei der Gebäudeversicherung versicherten Gebäuden gelten die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen und die sich darauf stützenden Vorschriften der Vollzugsverordnung.</p> <p>² Die Direktion wacht darüber, dass die Kontrolle der Hausinstallationen durch die Energielieferanten ordnungsgemäss die Brandverhütung nach den bundesrechtlichen Bestimmungen umfasst.</p> <p>³ Die Direktion überprüft ihrerseits die bei ihr versicherten elektrischen Einrichtungen auf das Bestehen von Brandgefahren.</p>	<p>§ 64 5. Elektrische Installationen</p> <p>¹ Die Netzbetreiberinnen haben der SGV nicht fristgerecht eingereichte oder ungenügende Sicherheitsnachweise zu melden.</p>
<p>§ 63 Blitzschutzvorrichtungen</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung prüft Gebäudeblitzschutzvorrichtungen und erlässt die notwendigen Verfügungen.</p> <p>² Gebäudeblitzschutzvorrichtungen dürfen nur von fachkundigen Personen erstellt und instand gehalten werden, die von der Direktion hiezu ermächtigt worden sind.</p> <p>³ Blitzeinschläge sind vom Gebäudeeigentümer der Gebäudeversicherung zu melden, auch wenn sie keinen Schaden angerichtet haben.</p>	<p>§ 63 4. Blitzschutzsysteme</p> <p>¹ Blitzschutzsysteme dürfen nur von Fachpersonen erstellt und gewartet werden.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die erforderliche fachliche Qualifikation.</p> <p>³ Fachpersonen sind verpflichtet, sich in ein von der SGV geführtes öffentliches Register einzutragen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 64* Feuerschau ¹ Die Gebäudeversicherung regelt die Feuerschau in den Gemeinden.</p> <p>§ 65 Verfahren bei Mängeln ¹ Die Direktion erlässt die erforderlichen Verfügungen zur Behebung der Mängel. ² Der Eigentümer ist berechtigt, innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung zuhanden der Verwaltungskommission bei der Gebäudeversicherung schriftlich Beschwerde einzureichen.</p> <p>§ 66 Zwangsweise Behebung der Mängel ¹ Wird die Verfügung innert der festgesetzten Frist nicht befolgt, wird sie nach den §§ 83 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vollstreckt. ² Der Eigentümer ist haftbar für die Kosten. Der Gebäudeversicherung steht hierfür ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht zu, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht. ³ Der Kostenentscheid ist einem Gerichtsurteil gleichgestellt.</p>	<p>§ 65 6. Brandschutzkontrollen a) Kontrollen ¹ Die SGV kann, unter Berücksichtigung der Brand- und Explosionsgefahr sowie der Personengefährdung, die folgenden Kontrollen durchführen: a) Bau- und Abnahmekontrollen; b) periodische Kontrollen von Bauten und Anlagen; c) periodische Kontrollen von wärme-, haus- und sicherheitstechnischen Anlagen. ² Sie kann die Kontrollen für einzelne Gebäude oder Gebäudekategorien sowie für einzelne Komponenten Fachpersonen übertragen. ³ Die Kontrollen sind wenn möglich im Beisein der Eigentümer- oder Nutzerschaft oder ihrer Vertretung vorzunehmen.</p> <p>§ 66 b) Mängelbehebung ¹ Die SGV erlässt die erforderlichen Verfügungen zur Behebung festgestellter Mängel, unter Ansetzung einer angemessenen Frist und Androhung der Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde im Unterlassungsfall. ² Bei akuter Brand- oder Explosionsgefahr oder unmittelbarer Personengefährdung kann die SGV alle nötigen Sofortmassnahmen verfügen, insbesondere auch Nutzungsverbote oder einen Baustopp, unter Hinweis auf Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. ³ Die Vollstreckung richtet sich im Übrigen nach den §§ 83 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹.</p>

¹ BGS 124.11.

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>2.2. Feuerungsanlagen</p>	
<p>§ 67 Unterhaltspflicht*</p> <p>¹ Der Unterhalt von Feuerungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, liegt in der Verantwortung der Anlageneigentümer.*</p> <p>² Die Unterhaltspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine zugelassene Fachperson eine sicherheitstechnische Wartung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Mängel behoben sind.*</p>	<p>§ 58 3. Feuerungsanlagen</p> <p>a) Unterhaltspflicht</p> <p>¹ Der Unterhalt von Feuerungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, liegt in der Verantwortung der Eigentümerschaft der Anlagen.</p> <p>² Die Unterhaltspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine zugelassene Fachperson eine sicherheitstechnische Wartung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Mängel behoben sind.</p>
<p>§ 68* Sicherheitstechnische Wartung*</p> <p>¹ Die sicherheitstechnische Wartung hat fachgerecht nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Sie besteht aus der Kontrolle und wenn nötig der Reinigung der Feuerungsanlage.*</p> <p>² Mit der sicherheitstechnischen Wartung sollen Personensicherheit und Brandschutz garantiert werden.*</p> <p>³ Die Gebäudeversicherung kann die nötigen Weisungen erlassen.*</p>	<p>§ 59 b) Sicherheitstechnische Wartung</p> <p>¹ Mit der sicherheitstechnischen Wartung sollen Personensicherheit und Brandschutz garantiert werden.</p> <p>² Sie hat fachgerecht nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Sie besteht aus der Kontrolle und wenn nötig der Reinigung der Feuerungsanlage.</p> <p>³ Die SGV kann die nötigen Weisungen erlassen.</p>
<p>§ 69 Zweckmässige Zeitabstände*</p> <p>¹ Die Zeitabstände zwischen den sicherheitstechnischen Wartungen sind in Absprache mit der Fachperson anlage- und nutzungsbezogen festzulegen. Zu berücksichtigen sind namentlich Herstellerangaben, technische Spezifikationen, Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter.*</p>	<p>§ 60 c) Zweckmässige Zeitabstände</p> <p>Die Zeitabstände zwischen den sicherheitstechnischen Wartungen sind in Absprache mit der Fachperson anlage- und nutzungsbezogen festzulegen. Zu berücksichtigen sind namentlich Herstellerangaben, technische Spezifikationen, Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 69bis* Zulassung der Fachperson</p> <p>¹ Für die Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist eine Zulassung der Gebäudeversicherung erforderlich.</p> <p>² Die Zulassung setzt das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeister oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus. Wer ausserkantonaler Monopolkonzessionär eines Kaminfegerkreises ist, hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Zulassung.</p> <p>³ Die zugelassenen Fachpersonen sind verpflichtet:</p> <p>a) zur Übernahme der sicherheitstechnischen Wartung im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten;</p> <p>b) zur regelmässigen Aus- und Weiterbildung.</p> <p>⁴ Kontroll- und Reinigungsarbeiten können unter Aufsicht der Fachperson auch durch Kaminfeger oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und Lernende durchgeführt werden.</p> <p>⁵ Die Gebäudeversicherung führt eine öffentliche Liste der zugelassenen Fachpersonen.</p>	<p>§ 61 d) Zulassung der Fachperson</p> <p>¹ Für die Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist eine Zulassung der SGV erforderlich.</p> <p>² Die Zulassung setzt das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeisterin oder Kaminfegermeister oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus.</p> <p>³ Die zugelassenen Fachpersonen sind verpflichtet:</p> <p>a) zur Übernahme der sicherheitstechnischen Wartung im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten;</p> <p>b) zur regelmässigen Aus- und Weiterbildung.</p> <p>⁴ Kontroll- und Reinigungsarbeiten können unter Aufsicht der Fachperson auch durch Kaminfegerinnen oder Kaminfeger oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und Lernende durchgeführt werden.</p> <p>⁵ Die SGV führt eine öffentliche Liste der zugelassenen Fachpersonen.</p>
<p>§ 69ter* Dokumentations-, Mitwirkungs- und Meldepflicht</p> <p>¹ Die Anlageneigentümer müssen die sicherheitstechnische Wartung in geeigneter Weise dokumentieren und bei Bedarf belegen können. Sie werden dabei von der Fachperson unterstützt.</p> <p>² Die Gebäudeversicherung kann die Einhaltung der Unterhaltspflicht prüfen und im Unterlassungsfall Massnahmen anordnen.</p> <p>³ Die Fachperson hat dem Anlageneigentümer festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen.</p> <p>⁴ Bei grosser Gefahr oder wenn Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht behoben werden, hat die Fachperson der Gebäudeversicherung Meldung zu erstatten.</p>	<p>§ 62 d) Dokumentations-, Mitwirkungs- und Meldepflicht</p> <p>¹ Die Eigentümerschaft der Anlage und die Fachperson müssen die sicherheitstechnische Wartung und das vereinbarte Kontrollintervall in geeigneter Weise dokumentieren und bei Bedarf belegen können.</p> <p>² Die Fachperson hat der Eigentümerschaft festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen.</p> <p>³ Bei grosser Gefahr oder wenn Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht behoben werden, hat die Fachperson der SGV Meldung zu erstatten.</p> <p>§ 66 b) Mängelbehebung</p> <p>¹ Die SGV erlässt die erforderlichen Verfügungen zur Behebung festgestellter Mängel, unter Ansetzung einer angemessenen Frist und Androhung der Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde im Unterlassungsfall.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
	<p>3.3. Elementarschadenprävention</p> <p>§ 67 Objektschutz</p> <p>¹ Gebäude sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie gegen Elementarschäden möglichst gesichert sind.</p> <p>² Die Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Gebäude haben die notwendigen und zumutbaren Massnahmen zum Schutz des Gebäudes vor Elementarereignissen zu ergreifen:</p> <p>a) bei wesentlichen baulichen oder nutzungsbezogenen Änderungen;</p> <p>b) nach einem Schadenereignis.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die massgebenden Schutzziele. Er kann Richtlinien von Fachorganisationen zur Elementarschadenprävention verbindlich erklären und zusätzliche Vorschriften erlassen. Er kann diese Kompetenz auch der SGV übertragen.</p> <p>§ 68 Fachbericht</p> <p>¹ Die Errichtung von Gebäuden sowie bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an Gebäuden benötigen einen Fachbericht Elementarschadenprävention der SGV.</p> <p>² Die Baubehörde legt die notwendigen Massnahmen gemäss Fachbericht in der Baubewilligung fest.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen sowie weitere Einzelheiten in der Verordnung.</p>
<p>3. Feuerwehrwesen</p>	<p>4. Feuerwehrwesen</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 70 Vollzug Oberaufsicht</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung und die Gemeinden sind mit dem Vollzug der Vorschriften über die Feuerwehr betraut.</p> <p>² Die Oberaufsicht über das gesamte Feuerwehrwesen übt der Regierungsrat aus.</p>	<p>§ 70 Vollzug und Aufsicht</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen der Feuerwehr.</p> <p>² Die Aufsicht über das Feuerwehrwesen obliegt der SGV und wird durch den Feuerwehrinspektor oder die Feuerwehrinspektorin ausgeübt. Die SGV untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.</p> <p>³ Die SGV erlässt in den Kommandoakten die nötigen Weisungen insbesondere betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Organisation, Bestände und Ausrüstung der Feuerwehr;b) den Übungsdienst und das Kurswesen;c) den Einsatz und die Alarmorganisation. <p>⁴ Die SGV ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Feuerwehrkurse.</p> <p>⁵ Sie betreibt für die Feuerwehren ein zentrales Administrationssystem. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Einzelheiten.</p>
<p>§ 71 Orts- und Regionalfeuerwehren</p> <p>¹ Jede Gemeinde hat eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Sie hat für genügende und zweckdienliche Einrichtungen aufzukommen. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die persönliche Ausrüstung und die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Alarmeinrichtungen, Gerätschaften und Wasserbezugsorte vorhanden und einsatzbereit sind.</p> <p>² Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden in gegenseitigem Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Eine solche Regelung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³ Der Regierungsrat ist befugt, zur Erhöhung der Feuerwehrbereitschaft für mehrere Gemeinden die Schaffung von Regionalfeuerwehren oder andere Massnahmen anzuordnen und die von den Gemeinden zu erfüllenden Bedingungen festzulegen.</p>	<p>§ 71 Ortsfeuerwehren</p> <p>¹ Jede Einwohnergemeinde hat eine Feuerwehr zu organisieren, auszurüsten und zu unterhalten.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden haben für genügende und zweckdienliche Einrichtungen aufzukommen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Alarmeinrichtungen, ICT-Infrastruktur, Gerätschaften und Wasserbezugsorte vorhanden und einsatzbereit sind.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten der Feuerwehr, soweit sie nicht durch Dritte finanziert werden.</p> <p>§ 72 Regionalfeuerwehren</p> <p>¹ Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Einwohnergemeinden in gegenseitigem Einverständnis und mit Zustimmung der SGV zur Organisation einer einzigen Feuerwehr nach Massgabe des Gemeindegesetzes zusammenschliessen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
	<p>² Die SGV ist befugt, zur Erhöhung der Feuerwehrbereitschaft für mehrere Einwohnergemeinden die Schaffung von Regionalfeuerwehren oder andere Massnahmen anzuordnen und die von den Gemeinden zu erfüllenden Bedingungen festzulegen.</p> <p>³ Entscheide der SGV nach Absatz 1 und 2 unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat.</p>
<p>§ 72 Betriebsfeuerwehren</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission kann einem privaten oder öffentlichen Betrieb die Organisation einer eigenen Feuerwehr gestatten. Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, kann ein Betrieb verpflichtet werden, Feuerschutzvorkehrungen zu treffen oder eine eigene Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten.*</p> <p>² Die Betriebsfeuerwehr ist in der Regel der Ortsfeuerwehr unterstellt und hat, wenn nötig, auch ausserhalb des Betriebes mitzuwirken. Die Verwaltungskommission entscheidet über Ausnahmefälle.*</p> <p>³ Die Angehörigen der Betriebsfeuerwehr sind nach Möglichkeit aus dem Betriebsort zu rekrutieren. In Streitfällen entscheidet die Verwaltungskommission. Bei der Betriebsfeuerwehr eingeteilte Personen sind von der Dienstpflicht bei der Ortsfeuerwehr befreit.*</p>	<p>§ 73 Betriebsfeuerwehren</p> <p>¹ In Betrieben mit grossem Brandrisiko, erhöhter Personengefährdung oder erschwerter Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr kann die SGV den Betrieb berechtigen oder verpflichten, eine eigene Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten.</p> <p>² Die von der SGV anerkannten Betriebsfeuerwehren haben bei Bedarf auch ausserhalb des Betriebes mitzuwirken. Die SGV entscheidet über Ausnahmefälle.</p> <p>³ Die Angehörigen der Betriebsfeuerwehr sind nach Möglichkeit aus dem Betriebsort zu rekrutieren. In Streitfällen entscheidet die SGV. Bei der Betriebsfeuerwehr eingeteilte Personen sind von der Dienstpflicht in einer Solothurner Orts- oder Regionalfeuerwehr befreit.</p>
	<p>§ 74 Feuerwehren mit Sonderaufgaben</p> <p>¹ Die SGV kann einzelnen Orts-, Betriebs- oder Regionalfeuerwehren Sonderaufgaben zuweisen.</p> <p>² Sie schliesst mit den Trägerinnen der Feuerwehren mit Sonderaufgaben Leistungsvereinbarungen ab.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gemäss der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000.¹</p>
<p>§ 73 Aufgabe der Feuerwehr</p> <p>¹ Die Feuerwehr hat bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen</p>	<p>§ 69 Aufgaben</p> <p>¹ Die Feuerwehr ist für die Intervention bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zuständig.</p>

¹ BGS 712.922.

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>Elementarereignissen, Katastrophen und dergleichen unverzüglich Hilfe zu leisten. Sie kann von der Gemeinde auch für den Einsatz bei Herznotfällen, für Bewachungsaufgaben und zur Unterstützung von Polizeiaktionen (Verkehrspolizei usw.) eingesetzt werden. Die Mitwirkung aufgrund anderer Gesetze bleibt vorbehalten.*</p> <p>² Die Hilfeleistung und der Einsatz bei Herznotfällen durch die Feuerwehr sind unentgeltlich. Bei Bewachungsaufgaben können die Dienstleistungskosten dem Veranstalter belastet werden.*</p>	<p>² Der Feuerwehr obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Einsatzes in Kooperation mit Polizei, Sanität und Dritten.</p> <p>³ Die Mitwirkung der Feuerwehren in der akuten Gefahrenabwehr aufgrund anderer kantonaler oder kommunaler Erlasse bleibt vorbehalten.</p>
<p>³ Die Pflicht zur Hilfeleistung in andern Gemeinden und der Entschädigungsanspruch werden durch die Verwaltungskommission geregelt.</p>	<p>§ 77 Nachbarhilfe</p> <p>Jede Feuerwehr ist zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde oder des Betriebes verpflichtet. Die SGV regelt die gegenseitige Hilfeleistung und die Entschädigung in einem Reglement.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
	<p>§ 75 Feuerwehrreglement</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden und Betriebe mit einer anerkannten Betriebsfeuerwehr haben ein Feuerwehrreglement zu erlassen. Dieses ist nach Anhörung der SGV vom Departement zu genehmigen.</p> <p>² Die SGV regelt den Mindestinhalt des Feuerwehrreglements in den Kommandoakten.</p>
	<p>§ 76 Wasserbezugsorte</p> <p>¹ Als Wasserbezugsorte im Sinne von § 71 Absatz. 2 gelten Hydrantenanlagen mit genügend grosser Wasserreserve und Wasserleistung sowie ausreichendem Druck.</p> <p>² Wo Hydrantenanlagen nicht genügen oder aus technischen oder finanziellen Gründen nicht erstellt werden können, bestimmt die SGV, was an deren Stelle treten soll.</p> <p>³ Sind Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, hat die Eigentümerschaft den erforderlichen Wasserbezugsort zu erstellen und zu unterhalten.</p> <p>⁴ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Erstellung, den Unterhalt und die Benützung der Wasserbezugsorte für die Feuerwehr wie Hydranten, Löschwasserbehälter, Löschweiher und ähnliche Einrichtungen zu dulden.</p> <p>⁵ Die SGV regelt die Einzelheiten in einem Reglement.</p>
<p>§ 74 Beanspruchung von Sachen</p> <p>¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und andere Sachen Dritter benützen.</p> <p>² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfalle vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.</p> <p>³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>§ 91 Inanspruchnahme von Sachen</p> <p>¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen.</p> <p>² Die Eigentümerschaft der beanspruchten Sachen ist im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom Feuerwehrkommando zu orientieren.</p> <p>³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen. Die Halterinnen und Halter von Fahrzeugen sind angemessen zu entschädigen.</p>
<p>§ 75 Rückgriff</p>	<p>§ 92 Ersatzpflicht für Einsatzkosten</p> <p>¹ Wer den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>¹ Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.</p> <p>² Die Gemeinde kann festlegen, dass die Kosten weiterer notwendiger Einsätze gedeckt werden durch:*</p> <ul style="list-style-type: none">a) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Brand-, Explosions- und Elementarereignisse sowie Katastrophen und dergleichen) Hilfe geleistet wurde;b) Eigentümer von Brandmelde- und Löschanlagen bei wiederholtem Fehlalarm; die Verwaltungskommission erlässt ein Reglement;c) Antragsteller von Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen. <p>³ Eigentümer von Brandmelde- und Löschanlagen haben folgende Kosten zu entrichten:*</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine einmalige Gebühr für die Kosten der Bereitstellung des Anschlusses in der Alarmstelleb) eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Vorsorgeleistung der Feuerwehr und den Unterhalt des Anschlusses. <p>⁴ Grundlage für die Verrechnung von Einsatzkosten ist ein von der Gemeindeversammlung genehmigter Gebührentarif.*</p>	<p>Handlung oder Unterlassung nötig macht oder veranlasst, ist den Einwohnergemeinden für alle Kosten des Einsatzes ersatzpflichtig.</p> <p>² Auch ohne Nachweis eines Verschuldens können sie die Einsatzkosten einfordern von:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Verursacher oder der Verursacherin bei Einsätzen der ABC-Wehr sowie bei Unfällen mit Verkehrsmitteln;b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Brand-, Explosions- und Elementarereignisse sowie in besonderen und ausserordentlichen Lagen) Hilfe geleistet wurde;c) der Eigentümerschaft von automatischen Brandmelde- und Löschanlagen bei wiederholtem Fehlalarm;d) Antragstellenden für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss kommunalem Feuerwehrreglement. <p>³ Mehrere Ersatzpflichtige haften für die Einsatzkosten solidarisch.</p> <p>⁴ Grundlage für die Auferlegung von Einsatzkosten ist ein von der Einwohnergemeinde zu erlassender Gebührentarif.</p> <p>⁵ Die Einwohnergemeinde verfügt den Ersatz der Einsatzkosten nach Massgabe des Gemeindegesetzes (GG)¹.</p> <p>§ 93 Gebühren für Brandmelde- und Löschanlagen</p> <p>¹ Die Eigentümerschaft von automatischen Brandmelde- und Löschanlagen hat den Einwohnergemeinden für die Vorsorgeleistung der Feuerwehr eine jährlich wiederkehrende Gebühr gemäss kommunalem Gebührentarif zu entrichten.</p> <p>² Die Anschluss- und Unterhaltsgebühren richten sich im Übrigen nach dem kantonalen Gebührentarif (GT)² vom 8. März 2016.</p>

¹ BGS 131.1.

² BGS 615.11.

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 76 Dienstpflicht</p> <p>¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.*</p> <p>² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden. Für Dienstleistungen in einer Betriebsfeuerwehr gilt § 72 Absatz 3.</p> <p>§ 77 Dauer der Dienstpflicht</p> <p>¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.</p> <p>² Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken.*</p> <p>³ Ist die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht mehr gewährleistet, kann der Regierungsrat die geltende Dienstpflicht nach Anhörung der Gemeinde auf jüngere oder ältere Personen erstrecken.*</p> <p>⁴ Für selbständige Betriebsfeuerwehren gelten die Absätze 1-3 sinngemäss.*</p>	<p>§ 80 Beginn und Dauer</p> <p>¹ Alle Personen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.</p> <p>² Die Dienstpflicht dauert entweder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 48 Jahre alt wird, oder endet nach 25 erfüllten Dienstjahren.</p> <p>³ Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag oder nach Anhörung der Einwohnergemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken.</p> <p>⁴ Für anerkannte Betriebsfeuerwehren gelten die Absätze 1 - 3 sinngemäss.</p> <p>§ 82 Erfüllung der Dienstpflicht</p> <p>¹ Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:</p> <p>a) aktiven Feuerwehrdienst in einer nach dem Gesetz anerkannten Feuerwehr;</p> <p>b) Bezahlung einer Ersatzabgabe für den nicht geleisteten Dienst.</p> <p>² Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden. Für die Dienstleistung in einer Betriebsfeuerwehr gilt § 73 Absatz 3.</p>
	<p>§ 81 Freiwilliger Feuerwehrdienst</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden oder Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren können Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, im Dienst belassen oder nicht dienstpflichtige Personen in den Dienst aufnehmen.</p> <p>² Freiwilliger Feuerwehrdienst ab dem 19. Altersjahr wird an die Dienstjahre angerechnet.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 77^{bis}* Befreiung von der Dienstpflicht</p> <p>¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schwangere; b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut; c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen; d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss. <p>² Der Regierungsrat kann Personen, die bei Brandfällen in die Lage kommen, amtliche Funktionen auszuüben, von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.</p>	<p>§ 83 Befreiung vom Feuerwehrdienst und der Ersatzabgabepflicht</p> <p>¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schwangere; b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut; c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen; d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss. <p>² Der Regierungsrat kann in der Verordnung Personen, die bei Brandfällen in die Lage kommen, amtliche Funktionen auszuüben, vom Feuerwehrdienst und der Ersatzabgabepflicht befreien.</p>
<p>³ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.</p>	<p>§ 88 Ersatzabgabe</p> <p>⁴ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Einwohnergemeinde zurückerstattet.</p>
<p>§ 77^{ter}* Befreiung vom persönlichen Feuerwehrdienst</p> <p>¹ Die Gemeinde kann in ihrem Feuerwehrreglement weitere Personen von der Leistung des persönlichen Feuerwehrdienstes, hingegen nicht von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.</p>	<p>§ 83 Befreiung vom Feuerwehrdienst und der Ersatzabgabepflicht</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde kann in ihrem Feuerwehrreglement weitere Personen von der Leistung des Feuerwehrdienstes, hingegen nicht von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.</p>
<p>§ 78* Ersatzpflicht</p> <p>¹ Wer nicht in einer Orts- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt ist, hat, solange eine Dienstpflicht besteht, eine von der Gemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Gesondert veranlagte Staatssteuern sind dabei nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 88 Ersatzabgabe</p> <p>¹ Dienstpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine von der Einwohnergemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Gesondert veranlagte Staatssteuern sind dabei nicht zu berücksichtigen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>^{1bis} Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.*² Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum 10 Franken, im Maximum 150 Franken. Die Verwaltungskommission kann das Minimum und das Maximum dem Stande der Teuerung anpassen.^{1)*}</p> <p>³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.</p>	<p>² Die Ersatzabgabe ist in jener Einwohnergemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat. Sie beträgt im Minimum 20 Franken, im Maximum 400 Franken. Die SGV kann in einem Reglement das Minimum und das Maximum dem Stande der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpassen.</p> <p>³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.</p> <p>⁴ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Einwohnergemeinde zurückerstattet.</p>
<p>⁴ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.*</p> <p>⁵ Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.*</p> <p>⁶ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 77^{bis} von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.*</p>	<p>§ 89 Befreiung von der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einer Partnerin oder einem Partner, die oder der aktiv Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.</p> <p>² Partnerinnen und Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn beide einen eigenen Wohnsitz haben, schulden sie an ihrem Wohnsitz je eine halbe Ersatzabgabe.</p> <p>³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einer Partnerin oder einem Partner, die oder der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 83 Absatz 1 oder 2 von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.</p>
<p>§ 79* ...</p>	
<p>§ 80 Pflicht zur Bekleidung eines Grades</p> <p>¹ Jeder Dienstpflichtige kann zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.</p> <p>² Die Funktionen eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen</p>	<p>§ 84 Aktiver Feuerwehrdienst</p> <p>¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den ihnen aufgetragenen Dienst zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Übungen und Kurse zu besuchen.</p> <p>² Sie können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter</p>

¹⁾ Das Minimum wurde auf 20 Franken und das Maximum auf 400 Franken festgelegt; vgl. BGS [618.23](#).

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>Kurse mit Erfolg besucht haben. ³ Die Wahl der Feuerwehroffiziere erfolgt durch den Gemeinderat. ⁴ Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.*</p>	<p>tigter vorzeitiger Demission können die von der SGV und der Einwohnergemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden. ³ Die Dienstleistenden haben Anspruch auf Ausrichtung eines Soldes.</p>
	<p>§ 85 Massgebende Feuerwehr</p> <p>¹ Der Feuerwehrdienst wird grundsätzlich in der Feuerwehrorganisation der Wohnsitzgemeinde oder in einer von der SGV anerkannten Betriebsfeuerwehr geleistet.</p> <p>² Er kann auf Gesuch hin in einer anderen Solothurner Orts-, Regional- oder Betriebsfeuerwehr erfüllt werden, sofern dies:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unter den gegebenen Umständen, insbesondere der Arbeitssituation und Qualifikation der feuerwehrpflichtigen Person, zweckmässig ist;b) der Mannschaftsbestand der Wohnsitzgemeinde zulässt. <p>³ Über das Gesuch entscheidet unter Anhörung der Wohnsitzgemeinde die SGV.</p>
	<p>§ 86 Erwerbsausfallentschädigung</p> <p>¹ Die Erwerbsausfallentschädigung bei Kursbesuchen ist Sache der Einwohnergemeinden und der Betriebe mit Betriebsfeuerwehren.</p> <p>² Lohnzahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an Angehörige der Orts- oder Regionalfeuerwehren werden durch die Einwohnergemeinden zu 80 %, im Maximum zu den Ansätzen der jeweils geltenden eidgenössischen Erwerbssersatzordnung, rückvergütet. Im gleichen Rahmen wird der Verdienstausfall der Selbstständigerwerbenden entschädigt.</p> <p>³ Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer haben in jedem Fall pro Arbeitstag Anspruch auf das Minimum gemäss der eidgenössischen Erwerbssersatzordnung.</p>
	<p>§ 87 Unfallversicherung</p> <p>Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass die Angehörigen ihrer Feuerwehr sowie Personen, die im Rahmen eines Einsatzes Hilfe leisten oder für Übungen beigezogen werden, angemessen gegen Unfall versichert sind.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 81 Kurse</p> <p>¹ Zur Förderung des Feuerwehrwesens organisiert die Gebäudeversicherung Kurse. Art und Dauer der Kurse werden in der Vollzugsverordnung geregelt.</p>	<p>§ 70 Vollzug und Aufsicht</p> <p>³ Die SGV erlässt in den Kommandoakten die nötigen Weisungen insbesondere betreffend:</p> <p>b) den Übungsdienst und das Kurswesen;</p> <p>⁴ Die SGV ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Feuerwehrkurse.</p>
<p>§ 81^{bis} Beschaffung</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung kann für die Feuerwehren</p> <p>a) die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute beschaffen und zu diesem Zweck ein zentrales Lager betreiben;</p> <p>b) koordinierte Beschaffungen für Material, Gerätschaften und Fahrzeuge durchführen.</p> <p>² Sie überwälzt ihre Aufwendungen für die Beschaffungen und die Lagerführung auf die Träger der Feuerwehren.</p>	<p>§ 79 Beschaffung</p> <p>¹ Die Mittel der Feuerwehren werden für die Einwohnergemeinden zentral durch die SGV beschafft. Sie führt zu diesem Zweck ein Zentrallager.</p> <p>² Die SGV kann einzelne Beschaffungen an die Einwohnergemeinden delegieren.</p>
<p>4. Elementarschadenhilfe</p>	<p>5. Elementarschadenfonds</p>
<p>§ 82 Katastrophenhilfe</p> <p>¹ Für die bei Katastrophen zu treffenden Massnahmen sowie für die Deckung der daraus entstehenden Kosten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über vorsorgliche Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Katastrophengesetz) vom 5. März 1972¹⁾.</p>	
<p>§ 83 Elementarschadenfonds</p> <p>¹ Der Gebäudeversicherung wird ein von ihr zu verwaltender Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden angeschlossen, wofür jährlich separat</p>	<p>§ 94 Verwaltung</p> <p>¹ Der SGV ist ein Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden angeschlossen.</p> <p>² Sie verwaltet den Fonds und legt darüber jährlich separat Rechnung ab.</p>

¹⁾ BGS [122.151](#).

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>Rechnung abzulegen ist. An diesen Fonds haben sich der Staat mit 50%, die Gebäudeversicherung mit 25% und die Einwohnergemeinden mit 25% zu beteiligen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden wird vom Regierungsrat nach Finanzausgleichsgrundsätzen festgelegt.</p> <p>² Der Fonds ist durch entsprechende Beiträge der Beteiligten zu äufnen. Der Anfangsbestand bei Inkrafttreten des Gesetzes wird auf 150000 Franken festgesetzt. In den folgenden Jahren sind Beiträge in der gleichen Höhe zu entrichten. Erreicht der Fonds einen Bestand von über 600000 Franken, kann der Regierungsrat nach Anhören der beteiligten Kreise die weitere Beitragsleistung reduzieren oder vorübergehend aufheben.</p> <p>³ Ergeben sich wegen ausserordentlicher Katastrophenfälle Fehlbeträge, ist der Regierungsrat berechtigt, seitens des Staates Vorschüsse an den Fonds zu leisten.</p>	<p>§ 95 Finanzierung</p> <p>¹ Am Elementarschadenfonds haben sich der Staat mit 50 %, die SGV mit 25 % und die Einwohnergemeinden mit 25 % zu beteiligen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden wird vom Regierungsrat nach Finanzausgleichsgrundsätzen festgelegt.</p> <p>² Die Beteiligten haben zusammen jährlich einen Beitrag von 150'000 Franken in den Fonds einzubezahlen. Erreicht der Fonds einen Bestand von über 600'000 Franken, kann der Regierungsrat nach Anhören der Beteiligten die Beitragsleistung reduzieren oder vorübergehend aufheben.</p> <p>³ Ergeben sich wegen ausserordentlicher Katastrophenfälle Fehlbeträge, ist der Regierungsrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz berechtigt, seitens des Staates Vorschüsse an den Fonds zu leisten.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 84 Leistungen des Fonds</p> <p>¹ Der Fonds leistet Beiträge zur Linderung von Elementarschäden, soweit sie nicht versichert werden können. Es werden Schäden am Besitz natürlicher Personen sowie von Alp- und ähnlichen Genossenschaften, die der gemeinsamen Nutzung des Bodens dienen, berücksichtigt. Es können auch Schadenentschädigungen an private Anstalten gemeinnütziger Art gewährt werden.</p> <p>² Berücksichtigt werden auch Schadenfälle, deren Versicherung möglich wäre, für deren Nichtversicherung jedoch sehr triftige Gründe bestehen.</p> <p>³ Die Leistungen des Fonds erfolgen in der Regel als Zuschuss zu den vom «Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» gewährten Beiträge. Es können auch an weitere Geschädigte Beiträge ausbezahlt werden, sofern die objektiven Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 vorhanden sind.</p> <p>⁴ Die Beitragsberechtigung und die obere und untere Grenze des anrechenbaren Schadens (Selbstbehalt und Franchise) regelt ein vom Regierungsrat zu erlassendes Reglement.</p>	<p>§ 96 Leistungen des Fonds</p> <p>¹ Der Fonds leistet Beiträge zur Linderung von Elementarschäden, soweit sie nicht versichert werden können.</p> <p>² Die Leistungen des Fonds erfolgen als Ergänzung zu den vom «Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» («fondssuisse») gewährten Beiträgen.</p> <p>³ Beitragsvoraussetzungen, Anmeldeverfahren, Schadenermittlung, anrechenbarer Schaden sowie Mindestschaden und Selbstbehalt richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien des fondssuisse.</p> <p>⁴ Der Beitrag des Fonds darf unter Anrechnung der Beiträge Dritter und des fondssuisse 90 % des anrechenbaren Schadens nicht übersteigen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Beitragsgewährung in der Verordnung.</p>
<p>§ 85 Schadenursache</p> <p>¹ Berücksichtigt werden die Schäden, die durch Hochwasser, Überschwemmungen, Uferanbrüche, Erd- und Felsrutschungen, Steinschlag, Lawinen, ausserordentlichen Schneedruck und Sturmwind verursacht werden. Ausgenommen sind Schäden, die Frost, Hagel, Nässe, Trockenheit oder Schädlinge an Kulturen anrichten.</p>	
<p>§ 86 Beitragsberechtigte Objekte</p> <p>¹ Berücksichtigt werden nicht versicherbare Elementarschäden an Boden, Kulturen, Einfriedigungen, Durchlässen, Bodenleitungen, Stützmauern sowie an Wegen, Brücken, Ufern und Wasserversorgungen, soweit nicht der Kanton, Gemeinden oder Weggenossenschaften Werkträger sind. Schäden, die nach § 13 literae a-d von der Gebäudeversicherung entschädigt werden, sind ausgeschlossen. Ebenso werden Waldschäden nicht einbezogen.</p> <p>² Die §§ 14 und 34 Absatz 2 sind sinngemäss anwendbar.</p>	

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 87 Anmeldung der Schäden ¹ Nicht versicherbare Elementarschäden sind zuhanden des «Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» und des kantonalen Elementarschadenfonds im gleichen Verfahren wie die versicherten Elementarschäden an Gebäuden zu melden.</p>	
<p>§ 88 Abschätzung der Schäden ¹ Die Abschätzungen erfolgen nach den Weisungen des Schweizerischen Fonds. Das Abschätzungsverfahren wird im Reglement des Regierungsrates geregelt.</p>	
<p>§ 89 Festlegung der Beitragsleistungen ¹ Die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung setzt die Beiträge an die Geschädigten aufgrund der Abschätzungsergebnisse fest. Die Beiträge dürfen unter Anrechnung der Beiträge Dritter und des Schweizerischen Fonds 80% des effektiven Schadens nicht übersteigen.</p>	
<p>5. Strafbestimmungen</p>	<p>6. Rechtsschutz und Strafbestimmungen</p>
	<p>§ 97 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen der SGV, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse ergehen, kann innert 30 Tagen bei der SGV schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. ² Die SGV überprüft die Verfügung und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid. ³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden. ⁴ Das Einspracheverfahren vor der SGV ist kostenlos. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 90 Straftatbestände und Strafandrohungen</p> <p>¹ Auf Antrag der Direktion ist zu bestrafen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer als Gebäudeeigentümer Doppelversicherungsverträge abschliesst, mit einer Busse von 20-500 Franken; b) wer die ihm obliegende Gebäudenummerierung nicht oder nicht weisungsgemäss vornimmt, mit einer Busse von 20-50 Franken; c) wer ein Schadenereignis nicht innert der vorgeschriebenen Frist meldet, mit einer Busse von 20-100 Franken; d) wer dem Verbot der Veränderung am Schadenobjekt zuwiderhandelt, mit einer Busse von 100-600 Franken; e) wer den Vorschriften des § 60 Absatz 1 über die allgemeine Pflicht im Umgang mit Feuer und Licht und des § 61 Absatz 1 über die Erstellung und den Unterhalt des Gebäudes zuwiderhandelt, mit einer Busse von 30-400 Franken; f) wer den §§ 62 und 63 über die elektrischen Installationen und die Gebäudeblitzschutzvorrichtungen zuwiderhandelt, mit einer Busse von 30-600 Franken. Strafbar sind der Eigentümer und die Person, welche die Arbeiten ausführt oder ausführen sollte; g) wer eine Verfügung nach § 65 zur Behebung von Mängeln nicht fristgerecht befolgt, mit einer Busse von 30-600 Franken. Vorbehalten bleibt das Exekutionsverfahren; h) wer sich weigert, die notwendigen Rüssungen vornehmen zu lassen, mit einer Busse von 20-100 Franken; i) wer vorsätzlich einem Aufgebot zum Besuch eines von der Gebäudeversicherung organisierten Feuerwehrcurses nicht Folge leistet, mit einer Busse von 20-100 Franken. 	<p>§ 98 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse von 50 bis 1'500 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Brandschutzvorschriften dieses Gesetzes (§§ 53, 54, 56 und 58), den Ausführungsvorschriften gemäss § 55 oder einer gestützt darauf erlassenen Verfügung zuwiderhandelt; b) Feuerungsanlagen in Missachtung von § 61 ohne Zulassung der SGV sicherheitstechnisch wartet; c) Blitzschutzsysteme in Missachtung von § 63 ohne die erforderliche fachliche Qualifikation erstellt und wartet; d) eine Verfügung nach § 66 zur Behebung von Mängeln nicht fristgerecht befolgt. <p>² Wer vorsätzlich einem Aufgebot zum Besuch eines von der SGV organisierten Feuerwehrcurses nicht Folge leistet, wird mit Busse von 50 bis 300 Franken bestraft.</p> <p>³ Die Strafbehörden teilen der SGV alle gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Strafbefehle und Strafurteile mit.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
6. Schlussbestimmungen	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen
<p>§ 91 Aufhebungsbestimmungen</p> <p>¹ Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:</p> <p>a) das Gesetz über die Gebäudeversicherung und Feuerpolizei vom 7. September 1947¹⁾ und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen;</p> <p>b) allfällige weitere Bestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.</p>	
<p>§ 92 Gemeindereglemente</p> <p>¹ In Ausführung dieses Gesetzes haben die Gemeinden die erforderlichen Reglemente zu erlassen oder die bestehenden zu revidieren.</p> <p>² Die Gemeindereglemente und die Reglemente der Betriebsfeuerwehren unterliegen der Genehmigung durch das zuständige Departement.*</p>	<p>§ 99 Übergangsbestimmungen</p> <p>³ Bestimmungen von Feuerwehrreglementen der Einwohnergemeinden und der Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren sind aufgehoben, soweit sie diesem Gesetz widersprechen.</p> <p>⁴ Die Feuerwehrreglemente sind an die Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten anzupassen.</p> <p>⁵ Auf Personen, deren Feuerwehrdienstpflicht nach bisherigem Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufgehört hat, gelangt die Regelung der Dienstdauer nicht zur Anwendung.</p>
<p>§ 93 Vollzugsverordnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt eine Vollzugsverordnung.</p>	<p>§ 100 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.</p>

¹⁾ GS 77, 231.

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 94* Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Bei Bedarf erlässt der Regierungsrat weitere Übergangsbestimmungen.</p> <p>² Für die Schadenvergütung gilt das im Zeitpunkt der Entdeckung des Schadens geltende Recht.</p> <p>³ Bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erhobene Rechtsmittel sind von der nach bisherigem Recht zuständigen Instanz zu beurteilen.</p>	<p>§ 99 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Schadenfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, werden nach dem bisherigen Gesetz erledigt.</p> <p>² Bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erhobene Rechtsmittel sind von der nach bisherigem Recht zuständigen Instanz zu beurteilen.</p>
<p>§ 95 Inkrafttreten</p> <p>¹ Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 1973 in Kraft.</p>	

Beschlussesentwurf 3: Änderung des Gebührentarifs (GT)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons
Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 371 des Gesetzes über die Einfüh-
rung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
[Datum]

beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016³⁾ (Stand 1. Juli 2022) wird
wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 1

¹ Für folgende Dienstleistungen der Gebäudeversicherung ist eine Gebühr
geschuldet:

- a) *Aufgehoben.*
- b) (*geändert*) Verkehrswertschätzung von Grundstücken 300-3'000
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [211.1](#).

³⁾ BGS [615.11](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Solothurn

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Synopse

Änderung Gebührentarif

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **615.11**
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 3: Änderung des Gebührentarifs (GT)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom [Datum] <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:
§ 37 Gebäudeversicherung ¹ Für folgende Dienstleistungen der Gebäudeversicherung ist eine Gebühr geschuldet: a) Beschwerdeentscheid der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) 50-2'000 b) Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der SGV 300-3'000	a) <i>Aufgehoben.</i> b) Verkehrswertschätzung von Grundstücken 300-3'000

c) ... d) ... e) Bewilligung zur berufsmässigen Ausführung von Gebäudeblitzschutzvorrichtungen 100 f) Auskünfte über Versicherungswerte 50-300 ² Die Gebühren nach Absatz 1 gehen an die SGV.	e) <i>Aufgehoben.</i> f) <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn Im Namen des Kantonsrates Susanne Koch Hauser Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.